



Landschaftsplan Einbeck

Im Auftrag der
Stadt Einbeck

Februar 1996

Projektleitung: G. Quentin, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA

Bearbeitung: N. Werner, Dipl.-Ing.
W. Behrens, Dipl.-Ing.
F. Jork, Dipl.-Ing.
A. Becker, cand. biol.
K. Heuer, cand. ing.

techn. Bearbeitung: U. Behre
M. Felker
U. Käbisch
S. Greco
R. Matthiesen
N. Rechenberg
C. Witt

büro für landschaftsplanung
birkigt – quentin
dipl. ing. landschaftsarchitekten bdla
hobeweg 4 | tel. 05506/9555-0 fax 9555-11
37139 adelebsen



Landschaftsplan Einbeck

**Im Auftrag der
Stadt Einbeck**

Februar 1996

Projektleitung:	G. Quentin, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA
Bearbeitung:	N. Werner, Dipl.-Ing. W. Behrens, Dipl.-Ing. F. Jork, Dipl.-Ing. A. Becker, cand. biol. K. Heuer, cand. ing.
techn. Bearbeitung:	U. Behre M. Felker U. Käbisch S. Greco R. Matthiesen N. Rechenberg C. Witt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einführung	2
1.1 Überblick über das Plangebiet	3
1.2 Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten	5
1.3 Historische Entwicklung	8
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie der voraussichtlichen Änderungen	10
2.1 Aussagen übergeordneter Pläne von Naturschutz und Landschaftspflege	11
2.2 Bestandsaufnahme und ihre Bewertung aus lokaler Sicht	12
2.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume	12
2.2.2 Vielfalt, Eigenart und Schönheit	17
2.2.3 Boden	21
2.2.4 Wasser	23
2.2.5 Luft/Klima	27
2.2.6 Archäologische Denkmäler und Fundstellen	28
2.3 Voraussichtliche Änderungen	29
2.4 Nutzungs- und Zielkonflikte	30
2.5 Zusammenfassung	36
3 Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege	38
3.1 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans	38
3.2 Zielkonzept aus lokaler Sicht	40
4 Handlungskonzept	45
4.1 Angestrebte Flächenfunktionen und Nutzungsänderungen	45
4.1.1 Sanierungs- und Entwicklungsgebiete	45
4.1.2 Vorrangflächen und -objekte	48
4.1.3 Flächen mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern	49
4.2 Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen	49
5 Anforderungen an die Bauleitplanung	52
5.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes	52
5.2 Aussagen zur Bauleitplanung aus lokaler Sicht	53
5.2.1 Flächennutzungsplan	54
5.2.2 Bebauungsplan	54
5.3 Grundsätze zur Praxis der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung	55
6 Hinweise auf landschaftspflegerische Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme	58

7	Landschaftsplanerische Einschätzung zum Golfplatz Einbeck bei Immensen	61
7.1	Kurzbeschreibung der betroffenen Flächen	61
7.2	Aussagen der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Fläche	62
7.3	Voraussichtliche Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter	62
7.4	Hinweise für die Umsetzung	63
7.5	Resümee	64
	Quellenverzeichnis	65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet Stadt Einbeck:Lage im Raum	4
Abb. 2: Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten im Plangebiet Einbeck	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Stellung der Landschaftsplanung in Niedersachsen im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung	2
Tab. 2: Stadt Einbeck und Landkreis Northeim: Flächen der tatsächlichen Nutzungen	4
Tab. 3: Grundlagen der Bestandsaufnahme und Bewertung	10
Tab. 4: Wertstufen der Erlebnissräume nach ihrer Erholungseignung	20
Tab. 5: Gewässergüte der Fließgewässer im Plangebiet Einbeck.....	25
Tab. 6: Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft.....	31
Tab. 7: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (nach Drachenfels, 1992, verändert).....	Anhang
Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen	Anhang
Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 NNatG erfüllen	Anhang
Tab. 10: Verordnete Naturdenkmale § 27 NNatG.....	Anhang
Tab. 11: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gem. § 27 NNatG erfüllen	Anhang
Tab. 12: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Besonders geschützte Biotope gem. § 28a NNatG erfüllen und bereits mitgeteilt sind	Anhang
Tab. 13: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 NNatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans).....	Anhang
Tab. 14: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gem. § 27 NNatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans).....	Anhang
Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans)	Anhang
Tab. 16: Anforderungen an die Bauleitplanung	Anhang

Kartenverzeichnis

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften	16 a
Karte 2: Vielfalt, Eigenart und Schönheit	20 a
Karte 3: Boden, Wasser	22 a
Karte 4: Luft/Klima	27 a
Karte 5: Archäologische Denkmäler und Fundstellen.....	28 a
Karte 6: Zusammenfassende Bewertung	36 a
Karte 7: Zielkonzept	40 a
Karte 8: Zielkonzept/Kernstadt Einbeck.....	40 b

Anhang

Blattübersicht der Deutschen Grundkarte (DGK) zur Bestandsaufnahme Landschaftsplan Einbeck

Bestandsaufnahme und Bewertung - Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte
(hier: Blatt 76 - Vogelbeck)

Legende zum Landschaftsplan Einbeck

Tab. 7 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (nach v. DRACHENFELS 1992, verändert.)

Tab. 8 Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG erfüllen

Tab. 9 Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG erfüllen

Tab. 10 Verordnete Naturdenkmale § 27 NNatG

Tab. 11 Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 27 NNatG erfüllen

Tab. 12 Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Besonders Geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG erfüllen und bereits mitgeteilt sind

Tab. 13 Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans)

Tab. 14 Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 27 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans)

Tab. 15 Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 a NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans)

Tab. 16 Anforderungen an die Bauleitplanung

Vorwort

Die gesetzlichen Grundlagen für die gemeindliche Entwicklung sind im Baugesetzbuch, im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz sowie im Bundesnaturschutzgesetz rechtlich fixiert. Mit der Rechtskraft der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1993 obliegt es nunmehr den Gemeinden, die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung einzubinden (entsprechend der Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen zu planen. Der Landschaftsplan ist das zentrale Instrument zur Beurteilung städtebaulicher Vorhaben im Vorfeld der Eingriffsregelung.

Die Stadt Einbeck hat sich im Jahre 1992 für die Erarbeitung des Landschaftsplanes als Vorbereitung der Neufassung des Flächennutzungsplanes entschieden. Mit der Erstellung des Landschaftsplanes ist die Voraussetzung geschaffen, Natur und Landschaft im Einklang der städtebaulichen Ordnung zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Umsetzung erfolgt u.a. durch die Sicherung schutzwürdiger Landschaftsteile sowie die Schaffung eines Grün- und Biotopverbundsystems im Zusammenhang möglicher Siedlungsentwicklung.

Mit Hilfe des Landschaftsplanes wird zudem der Bevölkerung verdeutlicht, wie wichtig Naturschutz und Landschaftspflege sind. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind angeregt, bei der Gestaltung ihrer Heimat mitzuwirken und damit selbst einen aktiven Beitrag zur Verbesserung ihrer Wohnumfeldqualität zu leisten.

Vorteilhaft ist auch, bestehende oder kurzfristig aufgelegte Förderprogramme und Maßnahmen von Bund, Land oder Landkreis auszuschöpfen, da durch den Landschaftsplan entsprechende Bedarfsnachweise erbracht werden.

Mit dem Landschaftsplan verfügt die Stadt Einbeck über ein Instrument, neue Umweltstandards zu setzen und die Lebensqualität für die Bevölkerung nachhaltig zu sichern.

1 Einführung

Der Rat der Stadt Einbeck beauftragte im Frühjahr 1993 das Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen, mit der Erarbeitung des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan dient zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich gemäß § 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) und NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNatG), wobei Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich und als Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, so daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind. Naturschutz und Landschaftspflege sind somit Teil der Umweltplanung bzw. Umweltpolitik.

Zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege wurde die Landschaftsplanung in den §§ 4 bis 6 NNatG rechtlich festgeschrieben. In § 6 heißt es, daß die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen ausarbeiten und sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchführen.

Tab. 1: Stellung der Landschaftsplanung in Niedersachsen im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Räumliche Gesamtplanung
<u>Landschaftsprogramm</u> Oberste Naturschutzbehörde: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Land Niedersachsen	Landesraumordnungsprogramm
<u>Landschaftsrahmenplan</u> Untere Naturschutzbehörde: Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (übertragener Wirkungsbereich)	Landkreis Northeim	Regionales Raumordnungs- programm bzw. Flächennutzungsplan
<u>Landschaftsplan</u> Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Gemeinde Einbeck	Flächennutzungsplan
<u>Grünordnungsplan</u> Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Teil der Gemeinde	Bebauungsplan

Quelle: NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT 1989, S. 55 verändert

Das Landschaftsprogramm (§ 4 NNatG) für die Planungsebene des Landes und der Landschaftsrahmenplan (§ 5 NNatG) für die Ebene eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind gutachterliche, unabgestimmte Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie dienen u. a. vorbereitend der Willensbildung in den Plänen der Gesamtplanung (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm).

Der Landschaftsplan (§ 6 NNatG) wird im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeit flächendeckend als eigenständiger Fachplan aufgestellt und dient auf der örtlichen Ebene zur Vorbereitung von Beschlüssen (Bauleitplanung, Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen). Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und in der Begründung zu den Bebauungsplänen ist auf den vorhandenen und angestrebten Zustand von Natur und Landschaft einzugehen und darzulegen, wie weit die Ziele (§ 1 NNatG) und Grundsätze (§ 2 NNatG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt wurden.

Entsprechend den Hinweisen der Fachbehörde für Naturschutz zum Landschaftsplan (Nds. LANDESVERWALTUNGSAMT 1989) umfaßt der Landschaftsplan Einbeck im wesentlichen folgende Arbeitsschritte:

- Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft,
- Bewertung dieses Zustandes und seiner voraussichtlichen Änderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege,
- Erarbeitung eines Zielkonzeptes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie
- Erarbeitung eines Handlungskonzeptes, d.h. das Aufzeigen notwendiger Maßnahmen zur Realisierung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der gemeindlichen Entwicklung sind im Baugesetzbuch (BauGB), Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBauLG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich fixiert.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere zur Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 8 a - c BNatSchG und §§ 7 - 16 NNatG, werden in Kap. 5 aufgezeigt.

Die planerischen Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechen dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplanes, die entsprechend den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Baugenehmigungen), soweit erforderlich, durch Grünordnungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Freiraum- und Gestaltungspläne weiter zu vertiefen sind.

Der Landschaftsplan sollte spätestens nach 10 Jahren fortgeschrieben und in diesem Zeitraum den konkreten Nutzungsänderungen angepaßt werden. Bei der Erarbeitung des Landschaftsplans Einbeck wurden die Vorgaben anderer Fachplanungen sowie der räumlichen Gesamtplanung beachtet.

1.1 Überblick über das Plangebiet

Die Stadt Einbeck mit einer Flächengröße von ca. 165 km² gehört zum Landkreis Northeim (1.267 km²) im Regierungsbezirk Braunschweig.

Die Verkehrsanbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die B 3 nach Northeim und Alfeld sowie über die B 64 nach Kreiensen und Eschershausen. Der nächste Autobahnanschluß befindet sich an der BAB 7 (Northeim-Nord). Eine Bahn-anbindung besteht von Northeim nach Salzderhelden, die im weiteren Verlauf Richtung Markoldendorf nur noch für den Güterverkehr genutzt wird.

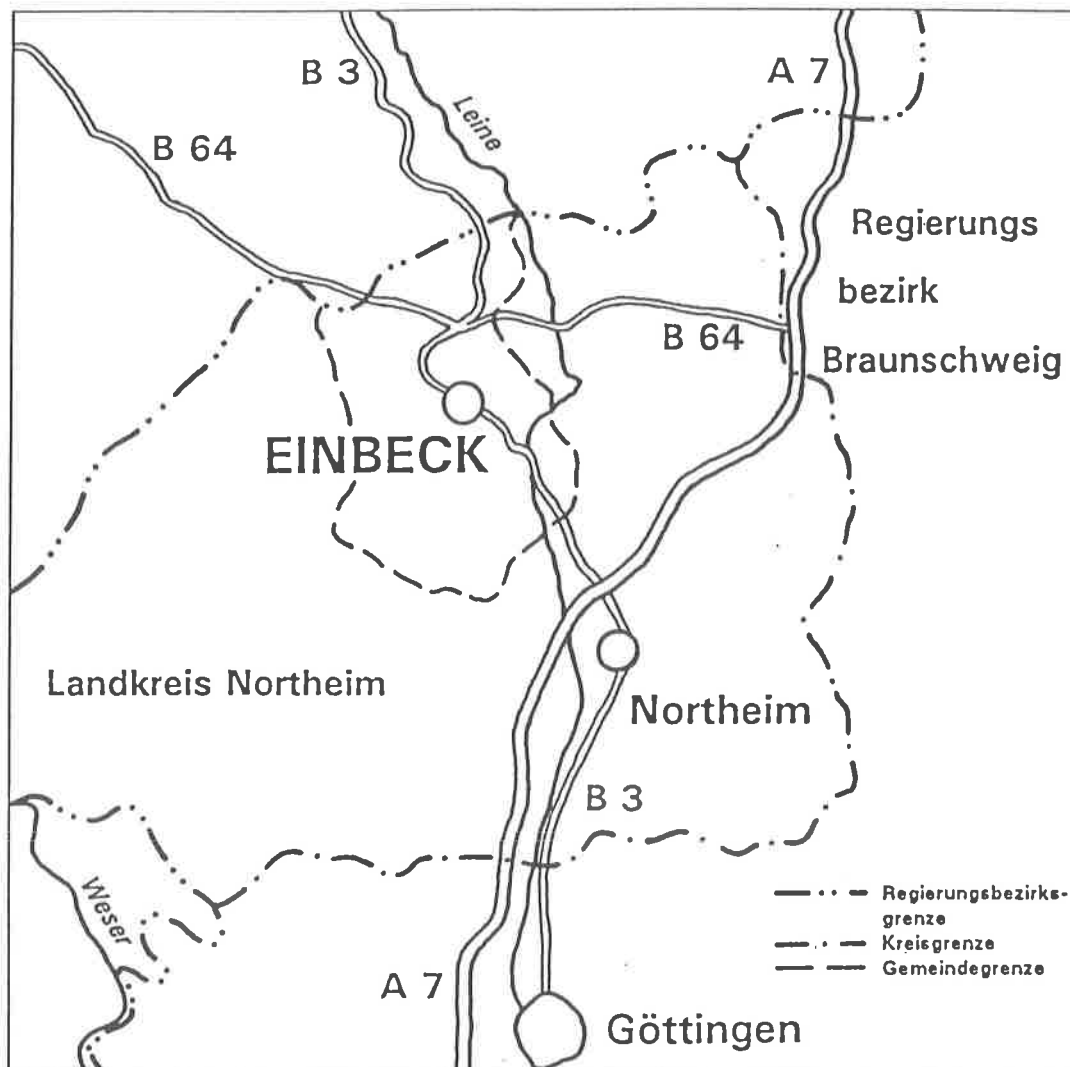


Abb. 1: Plangebiet Einbeck: Lage im Raum

Im Rahmen der Gebiets- und Verwaltungsreform ist die Stadt Einbeck mit ca. 30.000 Einwohnern aus 32 Gemarkungen entstanden, namentlich Andershausen, Avendshausen, Bartshausen, Brunsen, Buensen, Dassensen, Dörrigsen, Drüber, Edemissen, Einbeck, Hallensen, Holtensen, Holtershausen, Hullersen, Iber, Immensen, Kohnsen, Kuventhal, Naensen, Negenborn, Odagsen, Rengershausen, Rotenkirchen, Salzderhelden, Stodthagen, Stroitz, Sülbeck, Vardeilsen, Vogelbeck, Voldagsen, Volksen und Wenzen.

Im Vergleich der Stadt Einbeck (KATASTERAMT NORTHEIM 1992) zum Landkreis Northeim (KATASTERAMT NORTHEIM 1991) gliedert sich die Katasterfläche wie folgt:

Tab. 2: Stadt Einbeck und Landkreis Northeim: Flächen der tatsächlichen Nutzung

Flächen der tatsächlichen Nutzung	Stadt Einbeck	Landkreis Northeim
Gebäude- und Freiflächen	5,4 %	3,9 %
Betriebsfläche	0,2 %	0,3 %
Erholungsfläche	0,5 %	0,4 %
Verkehrsfläche	5,9 %	5,4 %
Landwirtschaftsfläche	68,4 %	50,6 %
Waldfläche	17,4 %	37,8 %
Wasserfläche	0,9 %	1,0 %
Flächen anderer Nutzung	1,3 %	0,6 %
Gesamt	100 %	100 %

Mit einem Flächenanteil von 68,4 % ist die Landwirtschaft die Hauptnutzungsart im Plangebiet, gefolgt von der Forstwirtschaft (Waldfläche 17,4 %). Während der Anteil der Gebäude- und Freiflächen, die Betriebs-, Erholungs-, Verkehrs- und Wasserfläche sowie die Flächen anderer Nutzungen etwa mit dem jeweiligen Flächenanteil im Landkreis Northeim übereinstimmt, weicht die Landwirtschaftsfläche (50,6 %) und die Waldfläche (37,8 %) deutlich hiervon ab.

1.2 Naturräumliche Gliederung und landschafts-ökologische Einheiten

Nach HÖVERMANN (1963) läßt sich für das Plangebiet folgende naturräumliche Gliederung vornehmen:

Die Leine-Ilme-Senke (naturräumliche Haupteinheit 372) ist als Becken ins umliegende Hügelland eingetieft. Im Südwesten erstreckt sich das Schichtstufenland des Sollingvorlandes (371) mit dem Höhenzug der Ahlsburg (371.12) aus Buntsandstein und Muschelkalk. Im Osten erheben sich die Höhenzüge des Rittegaus, als Ausläufer des südwestlichen Harzvorlandes (376). Im Norden grenzt das Alfelder Bergland (377) mit den Brunser Hochflächen (377.04) an die Leine-Ilme-Senke.

Zwischen Iber und Vardeilsen erstreckt sich das Einbeck-Markoldendorfer Becken (372.0). Die flach zur Beckenmitte abfallenden Flächen sind mit Löß überdeckt und verfügen über fruchtbare Ackerböden. Die Talsohlen der Bäche und Flüsse sind mit Auelehm bedeckt und werden vornehmlich als Grünland genutzt. Zwischen Einbeck und Northeim erstreckt sich die auelehmbedeckte Leineaue (372.3). Die fruchtbaren Aueböden werden zumeist als Grünland genutzt. Das Northeimer Keuperhügelland (372.1) erstreckt sich von Immensen nach Drüber weiter in Richtung Süden. Keuperkuppen und kleine Rücken schaffen hier ein wechselvolles Relief.

Der Südwesten Einbecks wird vom bewaldeten Höhenzug "Die Ahlsburg" (371.12) geprägt. In dieser schroff aufragenden Schichtkammlandschaft folgen enggedrängt Schichten des Unteren, Mittleren und Oberen Buntsandsteins bzw. Muschelkalks. Zwischen zwei Schichtkämmen tritt der Röt als Hauptsenke in Erscheinung.

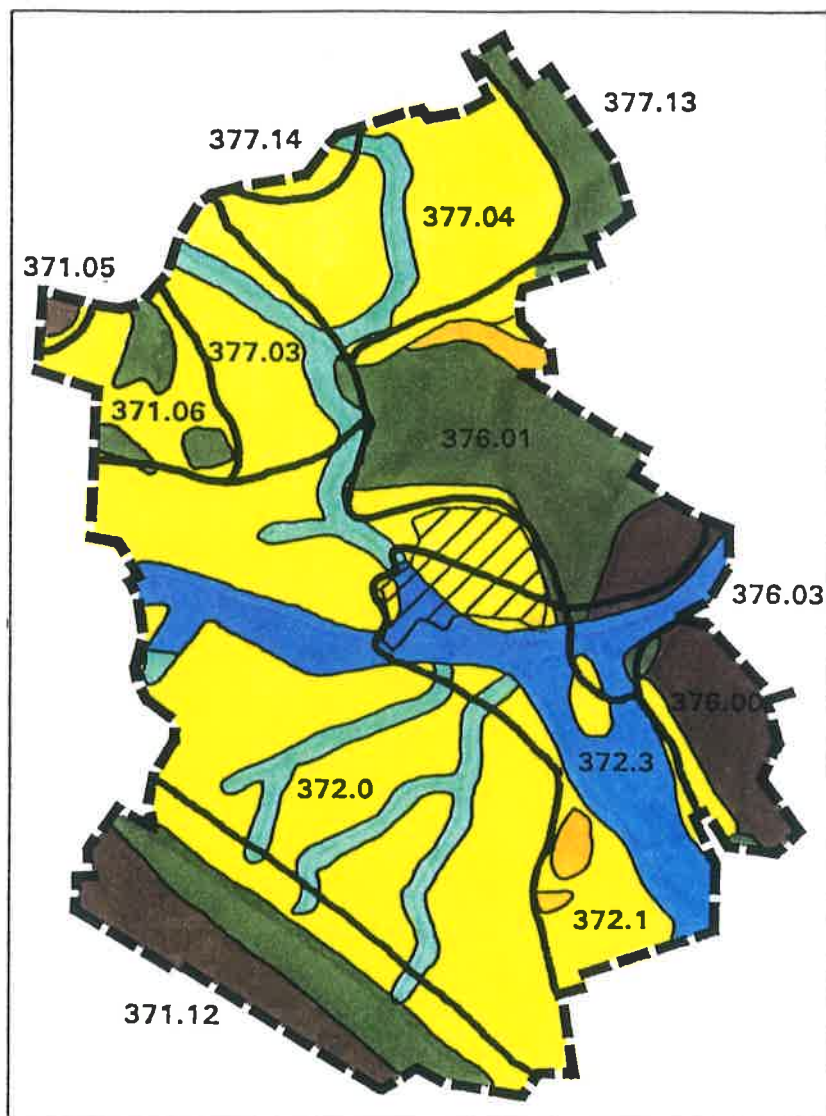
"Die Hube" (376.01) erhebt sich nordöstlich der Ortslage Einbeck etwa 200 m über das Ilmebecken. Die kalkigen, schuttüberdeckten Hochflächen tragen Buchen- und Fichtenwälder. Die Greener Leineaue (376.03), die ausschließlich von Grünland eingenommen wird, grenzt im Südosten der Hube an.

Die ackerbaulich genutzte Brunser Hochfläche (377.04) umfaßt u.a. den Bereich Brunsen, Stroit und Naensen. Die Gesteine des Muschelkalks und des Juras sind lößüberdeckt; die ackerbauliche Nutzung ist vorherrschend. Nördlicher der Brunser Hochfläche befindet sich "Der Hils" (377.14) und im Osten der Selter als Teil von Thüster und Duinger Berg (377.13).

Über den Bereich Wenzen - Kuventhal erstreckt sich die Eschershausener Liassenke (377.03). Westlich dieser Senke liegt das Elfasumland (371.06), das gürtelförmig den Elfas umschließt. Zwischen Buntsandstein und Muschelkalkkämmen liegen lößbedeckte Senken. Der Wald ist bis auf die Kämme zurückgedrängt.

Die Charakteristik des Plangebietes ergibt sich auch aus folgenden Landschaftsökologischen Einheiten (vgl. auch LANDKREIS NORTHEIM 1988), die in Kap. 2.2.2 näher beschrieben sind:

- Talniederungen der größeren Fließgewässer
- staufeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen



Naturräumliche Einheiten

- 371 Sollingvorland
- 371.06 Elfasumland
- 371.12 Die Ahlsburg
- 372 Leine-Ilme-Senke
- 372.0 Einbeck - Markoldendorfer Becken
- 372.1 Northeimer Keuperhügellandschaft
- 372.3 Leineaue
- 376 Südwestliches Harzvorland
- 376.00 Buntsandsteinberge von Salzderhelden
- 376.01 Die Hube
- 376.03 Greener Leineaue
- 377 Alfelder Bergland
- 377.03 Eschershauser Liassenne
- 377.04 Brunser Hochflächen
- 377.13 Thüster und Duinger Berg (Selter)
- 377.14 Der Hils

Landschaftsökologische Einheiten

- Talniederungen der größeren Fließgewässer
- Staufeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen
- Lößgebiete in Senken und auf Unterhängen des Berglandes
- Hügel und Berge aus Sandgestein
- Hügel und Berge aus Kalkgestein
- Sonderstandort:
 Keuperhügel

Abb. 2: Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten im Plangebiet Einbeck

- Hügel und Berge aus Sandgestein mit Sonderstandort Keuperhügel
- Hügel und Berge aus Kalkgestein.

Die Talniederungen der größeren Fließgewässer (Leine- und Ilmetal) sind geprägt von basen- und nährstoffreichen Auelehmdecken.

In den staufeuchten Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen kommt es infolge hochanstehender mesozoischer Tone und Mergel zu Staunässe; die Böden sind hier durch Grund- bzw. Quellwasser geprägt. Mehr oder weniger basenreiche Bodentypen wie Pseudogley und Gley herrschen vor.

Die Lößgebiete in Senken und auf Unterhängen des Berglandes sind meist ackerbaulich genutzte Standorte mit relativ basenreichen, Stau- und Grundwasser beeinflussten, tiefgründig-lehmigen Böden. Parabraunerden herrschen vor, Pseudogley und Braunerde sind seltener vertreten.

Die Hügel und Berge aus Sandgestein werden aus Buntsandstein oder anderen basenarmen Festgesteinen gebildet und weisen nur sehr dünne Lößdecken auf. Vorherrschende Bodentypen sind Ranker, oligotrophe Braunerde und Podsol-Braunerde. Die Keuperhügel bilden einen Sonderstandort in dieser Landschaftsökologischen Einheit.

1.3 Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung überliefert PLÜMER (1971) für den alten Landkreis Einbeck. Für den nördlichen Teil des Plangebietes (vgl. Kap. 1.1), der nach der Gebiets- und Verwaltungsreform im Jahre 1974 hinzugekommen ist, liegen keine Informationen vor.

Vor der menschlichen Besiedlung waren die Lößgebiete der Einbecker Landschaft durch Eichen-Mischwald bedeckt, die Talauen und Niederungen nahmen Erlen- Bruchwälder ein. Auf den Höhenlagen wuchsen Rotbuchen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder.

Die Besiedlung hat ihren Ausgang vom Leinegraben und seinen Randhöhen genommen und von dort nach Westen ins Ilmebecken fortgesetzt. Vor ca. 3000 Jahren entstanden erste Siedlungen auf der Sohle der Beckenlandschaft, an den Bächen von Leine und Ilme und im Bereich der Quellhorizonte an den Berghängen.

Die Siedlungsentwicklung fand mit der hochmittelalterlichen Rodungsperiode ihren Abschluß. Es entstanden kleine Gruppensiedlungen von wenig mehr als zehn Höfen, die sich später überwiegend zu Haufendörfern entwickelten. Den Dorfkern bildeten häufig Kirchen oder Kapellen sowie als dörflicher Versammlungsplatz, der "Thie".

Viele Siedlungen wurden zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert wieder aufgegeben (Wüstungsvorgang), insbesondere in den Höhen und Randbereichen der Beckenlandschaft. Auch von den einstmals befestigten Herrenburgen auf den Randhöhen der Ilmeniederung sind heute nur noch Fundamente, Mauer- und Turmreste zu erkennen.

Nach 1850 wuchsen die dörflichen Ortschaften. Es entstanden vor allem an den Dorfausgängen längs der Landstraßen kleine Siedlungshäuser, womit sich auch ein Wandel des Orts- und Landschaftsbildes vollzog.

Bis zum 19. Jahrhundert bestand das Flurbild aus Gewannen (schmale Ackerstreifen), die zu Feldern zusammengefaßt waren: dem Winter-, Sommer- und Brachfeld (Dreifelderwirtschaft). Es dominierte Roggen- und Haferanbau, seit 1740 auch der Kartoffel- und Flachs-anbau. Der Flachs-anbau hat zur weiten Verbreitung der Leinenweberei in den dörflichen Haushalten beigetragen. Am Rande der Felder lagen die für die Viehweide bestimmten Allmenden.

Wie der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1783 (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT 1960) zu entnehmen ist, bestand Grünlandnutzung ansonsten nur noch an den Berghängen und in den Fluß- und Bachniederungen. Die Fließgewässer besaßen noch einen weitgehend naturnahen Verlauf.

Im 19. Jahrhundert wurde die Feldeinteilung u.a. durch Flurbereinigung verändert. Die oftmals in kleinen Stücken verstreuten Besitze wurden in große, geradlinig und rechteckig begrenzte Ackerstücke umgewandelt. Weitere Meliorationsmaßnahmen ermöglichten den Zuckerrübenanbau, der immer mehr Bedeutung gewann.

Die heutigen Waldgebiete dienten im Mittelalter der Schweinemast und -weide, außerdem der Beschaffung von Lese- und Brennholz. Diesen Nutzungen folgte die gewerbliche Holzverwertung (Holzkohlemeiler, Glashütten, örtliche Eisenhütten) und die Holzflößerei (Leine, Ilme und Dieße). Diese Waldnutzungen wurden im 19. Jahrhundert eingeschränkt bzw. eingestellt und durch eine planvolle Forstwirtschaft ersetzt. Seither hat das Nadelholz zunehmende Ausbreitung gefunden, wovon auch die heimische Holzindustrie profitierte.

Auf den trockeneren Südhängen der Muschelkalkstufen sind nach der Rodungsperiode und dem Wüstungsvorgang Magerrasengesellschaften entstanden, deren Nutzung bis ins 20. Jahrhundert in der Schafbeweidung bestand.

Bedeutung für die lokale wirtschaftliche Entwicklung hatten die vorkommenden Bodenschätze. Seit dem späten Mittelalter setzte die gewerblich - industrielle Betätigung ein. So wurde im Leinegraben Sole aus den Salzen der Zechsteinzeit von den Salinen in Salzderhelden und Sülbeck gefördert. Im Jahre 1851 entstand das Salzderheldener Solbad. Die Tongruben bei Odagsen, Hullersen, Vardeilsen und Einbeck versorgten das Töpfereigewerbe in Holtensen und die Ziegeleien in Einbeck. Auch spielte früher die gewerbsmäßige Gewinnung von Buntsandsteinen und Mergelkalken eine Rolle; sie hat jedoch heute keine bzw. nur noch untergeordnete Bedeutung. Weitere Erwerbszweige stellten die Glashütten, Papiermühlen und -fabriken dar.

Während die kleineren Ortschaften bis heute kein nennenswertes Gewerbe aufweisen, hat Einbeck eine stärkere wirtschaftlich - gewerbliche Entwicklung vollzogen. Einbeck nahm aufgrund seiner Verkehrslage, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Stellung ein. Der Stadt wurde als überörtlichem Markort, als Mittelpunkt von Verwaltung, Handwerk und Handel Anfang des 13. Jahrhunderts das Stadtrecht verliehen.

Das mittelalterliche Straßennetz förderte die Stadt-Umland-Beziehung, wodurch auch das bevölkerungsmäßige Wachstum zu begründen ist. Einbeck wurde über die Region hinaus durch Produktion von Textilien (Einbecker Blaudruck), aber auch durch den Bierexport bekannt. Im 19. Jahrhundert kam die Tapetenindustrie hinzu. Nach den beiden Weltkriegen erlebte Einbeck durch die Ansiedlung neuer Industriezweige einen großen wirtschaftlichen Aufschwung (PLÜMER 1971).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie der voraussichtlichen Änderungen

Voraussetzung für die Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 NNatG beschriebenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Analyse des Naturhaushaltes, d.h. die umfassende Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet Einbeck.

Neben der Biotoptypenkartierung wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Informationen ausgewertet:

Tab. 3: Grundlagen der Bestandsaufnahme und Bewertung

GRUNDLAGEN DER BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG		
Kapitel	Themenkomplex	Grundlagen, Methoden und Quellen
2.2.1	Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume	• Kartierung Landkreis Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1990) • Luftbilddauswertung • Karte der potentiell natürlichen Pflanzendecke Niedersachsens (Nds. FORSTPLANUNGSAMT 1978) • Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (nach DRACHENFELS 1992) • Landschaftsrahmenplan Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988) • Schutzgebiete (LANDKREIS NORTHEIM 1993a)
2.2.2	Vielfalt, Eigenart und Schönheit	• Rad- und Wanderkarte Landkreis Northeim (LANDKREIS NORTHEIM o.J.) • Rad- und Wanderwegeplan der Stadt Einbeck (STADT EINBECK o.J.) • Landschaftsrahmenplan Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988) • Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde (STADT EINBECK 1993)
2.2.3	Boden	• Geowissenschaftliche Karte der Naturraumpotentiale von Niedersachsen und Bremen (Nds. LANDESAMT FÜR BODEN-FORSCHUNG 1982 a, b) • Bodenkundliche Standortkarte (NLFB 1980) • Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzungen (NLFB, DIVERSE JAHRGÄNGE) • Geologische Karte Lauenberg (HOFRICHTER 1976) • Geologische Karte Northeim West (JORDAN 1986) • Geologische Wanderkarte (ZWECKVERBAND NATURPARK SOLLING-VOGLER 1990)
2.2.4	Wasser	• Schutzgebiete (LANDKREIS NORTHEIM 1993 b) • Gewässergütebericht 1992 (STAWA 1993) • Überschwemmungsgebiete (Nds. FORSTPLANUNGSAMT 1989) • Landschaftsrahmenplan Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988)
2.2.5	Klima / Luft	• Klima-Atlas von Niedersachsen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1964) • Geländeklimatisches Gutachten Einbeck (TRIOPS 1991) • Landschaftsrahmenplan Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988) • Waldfunktionenkarte (Nds. FORSTPLANUNGSAMT 1989) • Entwicklungsplan Naturpark Solling-Vogler (BIRKIGT-QUENTIN 1989)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden zunächst die Schutzgüter

- Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild),
- Boden,
- Wasser und
- Luft/Klima

sowie deren jeweiligen Wechselbeziehungen beschrieben. Anschließend erfolgt die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich der in den §§ 1 und 2 NNatG genannten Werte und Funktionen. Diese wichtigen Bereiche sind in schutzgutbezogenen Themenkarten (M 1:50.000) dargestellt.

Zudem sind die im Plangebiet Einbeck zahlreich vorkommenden archäologischen Denkmäler und Fundstellen aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung erfaßt (vgl. 2.2.6).

Abschließend werden die voraussichtlichen Änderungen im Plangebiet der Stadt Einbeck beschrieben sowie die Nutzungs- und Zielkonflikte aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege aufgezeigt, die sich für die Schutzgüter aufgrund anthropogener Nutzungen ergeben.

2.1 Aussagen übergeordneter Pläne von Naturschutz und Landschaftspflege

Nach dem Landschaftsprogramm Niedersachsen (Nds. MIN. F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN 1989) liegt in der naturräumlichen Region 8.2 "Weser- und Leinebergland" ein vorrangiges Ziel des Flächenschutzes in der Sicherung der naturraumtypischen Waldökosysteme und der Kalk-Halbtrockenrasen.

Die Leineniederung von Northeim bis Salzderhelden wurde als "Feuchtgebiet regionaler Bedeutung" (d.h. landesweit bedeutend) eingeordnet. Dieses Gebiet ist auch in die Liste der "Important Bird Areas" aufgenommen worden und soll somit durch besondere Maßnahmen als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten geschützt und auf Dauer als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Nach dem niedersächsischen Fließgewässerschutzkonzept, einem Schutzkonzept für Bäche und Flüsse, die aus Sicht des Naturschutzes zum Aufbau eines ökologisch funktionsfähigen Fließgewässersystems in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, ist die Ilme als Hauptgewässer I. Priorität eingestuft und demnach einschließlich ihrer Nebengewässer zu schützen und zu renaturieren. Die Weser erschließt mehrere naturräumliche Regionen und ist von daher als Verbindungsgewässer eingestuft, dessen Wasserqualität und Biotopstrukturen Mindestanforderungen genügen müssen.

Zur Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie zur Bewertung der voraussichtlichen Änderungen wurde bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988) ein spezielles Erfassungssystem entwickelt, daß sich aus Ortsteilkarteien der einzelnen Gemarkungen und dem dazugehörigen Kartenwerk (M. 1 : 25.000) zusammensetzt. Die Ortsteilkartei enthält umfangreiche Daten und besteht aus den Erfassungsblättern:

- A Siedlungsbereich
- B freie Landschaft
- C für den Naturschutz wichtige Bereiche

Die Kartei wird laufend fortgeschrieben und kann beim Landkreis Northeim (Untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt zudem eine Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in ausgewählten Gebieten, um deren Schutzwürdigkeit hinsichtlich lokaler, regionaler bzw. landesweiter Bedeutung bestimmen zu können.

Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen sind die

- für den Naturschutz wichtigen Bereiche,
- für die Erholung und das Naturerlebnis wichtigen Bereiche sowie
- für sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Bereiche.

In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die planungsrelevanten Informationen und Vorgaben des Landschaftsrahmenplans Northeim in den Landschaftsplan Einbeck eingeflossen.

2.2 Bestandsaufnahme und ihre Bewertung aus lokaler Sicht

2.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume

Innerhalb weniger Jahrzehnte sind viele Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften auf einen Bruchteil ihres ehemaligen Bestandes reduziert worden bzw. akut vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Dies gilt insbesondere für Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften, deren Lebensräume an besondere Standortbedingungen (z.B. trockene und nährstoffarme Bereiche) gebunden sind. Der Artenrückgang basiert auf dem fortschreitenden Nutzungsdruck durch menschliches Wirken auf den Landschaftsraum (Siedlung, Industrie, Landwirtschaft, Erholung etc.).

Vorrangiges Ziel muß es deshalb sein, die aufgrund der natürlichen Standortfaktoren, der landschaftstypischen Nutzungssituation und des geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakters derzeit möglichen Ausstattung an vielfältigen Lebensgemeinschaften mit ihrem typischen Arteninventar nachhaltig zu sichern.

Das BNatSchG und das NNatG bestimmen hierzu in ihren Grundsätzen (§ 2, Nr. 10):

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Auf Grundlage der Luftbildauswertung wurde von Juni bis August 1993 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte - DGK) durchgeführt. Die Klassifizierung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 1992) (vgl. Anhang). Der flächendeckende DGK-Satz der Biotoptypenkartierung ist bei der Stadt Einbeck (Bauamt) einsehbar. Im Anhang befindet sich ein Kartenausschnitt für einen Teilbereich des Plangebiets.

Vorhandene und geplante Schutzgebiete sowie wichtige Bereiche mit landesweiter bzw. regionaler/lokaler Bedeutung sind nachrichtlich in die DGK übernommen

(LANDKREIS NORTHEIM 1993a). Geschützte Bäume und Kleingewässer gemäß der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Kleingewässern im Landkreis Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1990) wurden ebenfalls nachrichtlich in die DGK übertragen.

Gegenwärtiger Zustand

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden landschaftsökologischen Einheiten (vgl. 1.2) sowie die Siedlungen mit ihren charakteristischen Biototypen beschrieben.

Talniederungen größerer Fließgewässer

Die Talniederungen von Leine und Ilme bilden diese Landschaftsökologische Einheit.

Im Verlauf der begradigten Leine südlich von Salzderhelden befinden sich im Uferbereich abschnittsweise Weidengebüsche (BA) und Ruderalfluren (UR). Die Stillgewässer (SE) und Altarme der Leine, die den ehemaligen Flußverlauf andeuten, sind ebenfalls mit Weidengebüschen gesäumt. Zwischen Dragoneranger und Niedere Weide kommen im Uferbereich kleinere Weiden-Auwälder (WW) vor. Der Niederungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens ist überwiegend durch Grünland (GM, z.T. GF) gekennzeichnet. Neben dem Salzgraben entwässern zahlreiche andere Gräben (FG) das Grünland zur Leine. Ein größeres Stillgewässer (SR) mit kleineren Inseln befindet sich nördlich der oberen Marsch; an den Ufern befinden sich Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Auwaldes. Erlen (HB) und Uferstaudenfluren (NU) säumen das Stillgewässer (SE) nordwestlich von Drüber.

Der Bereich um Salzderhelden ist durch den Verlauf der Leine geprägt. Die Flächen östlich des Großen Heldenberges sind landwirtschaftlich genutzt (Äcker und Grünland). Westlich Salzderhelden schließt sich unmittelbar Grünland an, das durch Einzelbäume, kleine Obstwiesen (HO/GM) und eine Kleingartenanlage (PK) untergliedert ist. Erwähnenswert ist die zwischen Saline und altem Ortskern gelegene Salzwiese (NH).

Die Leineniederung westlich der L 572 dient ackerbaulicher Nutzung; es sind nur wenige Einzelbäume und kleinflächig Grünland vorhanden. Zwischen Großem und Kleinem Heldenberg und dem Altendorfer Berg geht die Ilme- in die Leineniederung über.

Unterhalb des Ilmezuflusses wird der naturnahe mäandrierende Gewässerverlauf der Leine durchgängig von Weidengebüschen und Gehölzen des Weiden-Auwaldes (WW) gesäumt; vereinzelt kommen auch Pappeln vor.

Östlich Volksen beschränkt sich der Gehölzbewuchs auf kleinere Abschnitte; die Gewässerböschungen sind mit Uferstauden bewachsen.

Im Niederungsbereich der Ilme dominiert Grünlandnutzung. Am durchgängig naturnahen Flußverlauf oberhalb Einbecks befinden sich überwiegend Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Auwaldes, z.T. auch Pappeln. Südwestlich der Juliusmühle bestehen Reste des Erlen- und Eschenwaldes (WE).

Die Ilme bewahrt im Siedlungsbereich von Hullersen ihren naturnahen Verlauf, hingegen ist sie im Süden von Einbeck streckenweise begradigt; an den Ufern stehen überwiegend Pappeln. Unterhalb der Ortslage von Einbeck ist die Ilme fast durchgehend begradigt.

Östlich von Hullersen zweigt von der Ilme der Mühlenkanal ab, dessen Ufer von Grünland, Gebüschen (BM, BT), Obstwiesen, naturnahen Feldgehölzen (HN), Uferstaudenfluren und Röhricht (NR) begleitet werden.

Standortfeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen

Die Dieße ist ein naturnaher Bach (FB), an deren Ufern sich Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Auwaldes befinden, z.T. kommen auch Gehölze des Erlen- und Eschenwaldes vor. Der Niederungsbereich wird überwiegend von Grünland (GM, z.T. GI) im Wechsel mit einzelnen Ackerschlägen geprägt. Im Ortsbereich von Holtensen ist der Bach begradigt, die Ufer sind in kleineren Abschnitten ohne Gehölzbestand.

Der Bensenbach entspringt im Norden von Dassensen und verläuft weitgehend parallel zur A 510 in Richtung Pinkler. Östlich der Kreuzung von K 510 und K 523 heißt der Bensenbach Rotte. Der Niederungsbereich im Oberlauf wird bis auf schmale Grünlandstreifen am Hang der Ufer zumeist ackerbaulich genutzt. Uferbewuchs ist in kleineren Abschnitten vorhanden, zumeist Einzelbäume und Gebüsche (BA). Die Rotte fließt im Süden von Einbeck in die Ilme.

Die Rebbe wird aus mehreren naturnahen Quellen (FQ) der Ahlsburg gespeist. In Dörrigsen ist der Bach überwiegend verrohrt und unterhalb begradigt; hier wird der Niederungsbereich durch Grünland und Äcker genutzt. Streckenweise säumen Weidengebüsche, Gehölze des Weiden-Auwaldes und Einzelbäume die Ufer. Im Siedlungsbereich von Edemissen sind die Ufer befestigt. Unterhalb der Ortslage zeigt der begradigte Bach nur abschnittsweise Gehölzbewuchs. Südlich Odagsen wird der westliche Niederungsbereich überwiegend ackerbaulich, hingegen der östliche durch Grünland genutzt. Östlich Odagsen ist die Rebbe naturnah. An die Ufer, die von Weidengebüschen und Einzelbäumen gesäumt werden, grenzt beiderseits Grünland. Nördlich der L 543 bis zum Zufluß zur Ilme ist der Bach begradigt. Einzelne Bäume säumen die Ufer, die Niederung wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

In die Rebbe fließt bei Odagsen der Rennenbach, der im Staatsforst Seelzerthurm entspringt. Er wird im Buchenwald (WN, WL) von mehreren naturnahen Quellen gespeist. In Rothenkirchen ist der Bachlauf begradigt und wird im Gutshof aufgestaut (naturfernes Stillgewässer SX). Von dort fließt der Bach in nordöstlicher Richtung und besitzt einen naturnahen Charakter. In weiten Abschnitten säumen Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Uferwaldes die Ufer, im Oberlauf zunehmend Einzelbäume. In der Niederung des Baches befinden sich überwiegend Äcker, z.T. Grünland. In Odagsen grenzt ausschließlich Grünland an die Ufer, an denen vereinzelt Kopfweiden (HB) stehen.

Der Hillebach bzw. Krummes Wasser durchfließt das nordwestliche Plangebiet und mündet südlich von Einbeck in die Ilme. Oberhalb Wenzen ist der Bachlauf begradigt, hier fließen weitere im Hils entspringende Bäche hinzu. Ihre Ufer sind zumeist gehölzbestanden (WW, BA, HB Pappel), der Niederungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Unterhalb Wenzen ist der Hillebach bzw. Krummes Wasser z.T. begradigt und verläuft über Kuventhal in Richtung Einbeck. Im Niederungsbereich wechselt Acker- und Grünlandnutzung (GM, z.T. GF). Ufer und Niederung sind hier geprägt durch Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Auwaldes, Hecken (HS), naturnahe Feldgehölze und Einzelbäume. Zwischen Kuventhaler Turm und Stadtgrenze Einbeck ist die Niederung bestimmt durch Grünlandnutzung. Teilabschnitte des Baches zeigen naturnahe Ausprägung mit Weidengebüschen gesäumten Ufern. Im Stadtbereich von Einbeck gehört der Bach zum Bestandteil der ehemaligen Befestigungsanlage und wird von Einzelbäumen und Gebüschen (BM) gesäumt.

Der Stroiter Bach entspringt im Hils nordwestlich von Stroitz und ist in seinem Verlauf nach Süden in Richtung Brunzen begradigt. An den Ufern stehen überwiegend Einzelbäume (HO, HB), nordwestlich von Brunzen auch Weidengebüsche und Gehölze des Weiden-Auwaldes. Der Niederungsbereich des Baches wird überwiegend ackerbaulich, z.T. als Grünland genutzt. Im weiteren Verlauf in Richtung Voldagsen dominiert in der Niederung hauptsächlich Ackernutzung. Hier besteht der Uferbewuchs

aus vereinzelt Pappeln und Weidengehölzen (WW, BA). Westlich Voldagsen und nordwestlich Brunzen zeigt der Bach eine naturnahe Ausprägung.

Die Beke ist ein Nebenlauf des Baches Krummes Wasser und entspringt westlich von Avendshausen. Im Ortsbereich ist der Bach z.T. verrohrt. Im südwestlichen Verlauf nach Vardeilsen grenzen schmale Grünlandstreifen und Äcker an die Ufer, an denen Einzelbäume und Uferstaudenfluren vorkommen. Südwestlich Vardeilsen grenzt an die Beke Grünland, die Ufer sind weitgehend gehölzfrei. Uferstaudenfluren begleiten die Beke in Richtung Kohnsen. Dort säumen Weidengehölze sowie Pappeln die Ufer. Der Niederungsbereich der Beke östlich Kohnsen wird als Grünland genutzt. Einzelbäume (HB, HO) und Uferstaudenfluren begleiten die Beke bis zur Einmündung in den Bach Krummes Wasser.

Ein weiterer Bach entspringt südlich Negenborn und mündet südlich Volksen in die Leine. Östlich der Quelle befindet sich eine kleine seggen- und binsenreiche Naßwiese (GN). An den überwiegend naturnahen Bach grenzt Grünland (GM, GF) an, auf dem Einzelbäume (HO, HB) stehen. Der Bach ist im Siedlungsbereich z.T. verrohrt und ansonsten begradigt. Der Niederungsbereich südlich Volksen wird ackerbaulich genutzt.

Lößgebiete in Senken auf Unterhängen des Berglandes

Diese landschaftsökologische Einheit beansprucht flächenmäßig den größten Anteil im Plangebiet. Dominierende Nutzungsform ist der intensive Ackerbau. Die Ackererschläge werden durch ein dichtes Drainagesystem in Gräben (FG) entwässert. In den Hanglagen und in den Niederungen der Bäche ist zumeist Grünland vorhanden. Diese Bereiche sind teilweise durch Gebüsche, Kleingehölze (BM, BT, HS, HN) und Einzelbäume (HB, HO) reich strukturiert. Die Feldwege und Raine werden z.T. von Einzelbäumen (HB, HO) sowie Baumreihen, Gebüschen, Kleingehölzen (BM, HS, HN) gesäumt. Fluß- und Bachniederungen zerschneiden und gliedern die Lößgebiete.

Hügel und Berge des Sandgesteins

Zu dieser landschaftsökologischen Einheit gehören die südliche Ahlsburg, das südwestliche Harzvorland und Teile des Elfasumlandes. Die Hügel und Berge sind weitgehend mit bodensauren Buchenwäldern (WL) und sonstigen Nadelforsten (WZ) bewaldet. Im südwestlichen Harzvorland treten zusätzlich bodensaure Eichenwälder (WQ) in Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern auf. In der südlichen Ahlsburg kennzeichnen auch Übergänge zu mesophilem Buchenwald (WM) den Waldkomplex. Die Ahlsburg ist zudem Quellgebiet vieler naturnaher Waldbäche. Den Hanebach säumen Gehölze des Erlen- und Eschenwaldes sowie Erlen-Bruchwaldes (WA). Der Bereich Negenborn / Voldagsen wird überwiegend durch Äcker und Grünland genutzt. Der Klus-Berg ist gekennzeichnet durch Gebüsche (BT) und sonstigen Magerrasen (RZ).

Keuperhügel

Die Keuperhügel bilden eine Untereinheit der Hügel und Berge des Sandgesteins. Hierzu gehören Sülberg, Sülbecker Berg sowie die westlichen Ausläufer des Lietberges. Für Sülberg und Sülbecker Berg sind die Sand / Silikat-Zwergstrauchheiden (HC) sowie sonstige Magerrasen (RZ) signifikant. Das Gebiet am Lietberg wird u.a. durch einen Kalkmagerrasen (RH) geprägt.

Diese Bereiche werden z.T. als Grünland genutzt. Die Waldbestände der Hügel unterscheiden sich; so gibt es auf dem Sülbecker Berg sonstigen Nadelforst (WZ) und Pionierwald (WP), auf dem Sülberg und den Ausläufern des Lietberges Mischwald (WG), Bewuchs aus Gebüschen und Kleingehölzen (WT / BR) sowie sonstigen Nadelforst (WZ).

Hügel und Berge des Kalkgesteins

Diese landschaftsökologische Einheit besteht aus der nördlichen Ahlsburg, Hube, Selter und Teilen des Elfsumlandes. Mesophiler Buchenwald (WM) dominiert diese Geländeerhebungen. Die Kalkhügel des Elfsumlandes sind teilweise auch landwirtschaftlich genutzt und durch naturnahe Feldgehölze und Gebüsche reich strukturiert.

Die "Hube" weist kleinere Bereiche mit mesophilen Eichen-Mischwald (WC) auf. Neben dem dominierenden Buchenwald der Ahlsburg gibt es Bereiche mit bodensaurem Buchenwald (WL), Wald trockenwarmer Kalkstandorte (WT) und Mischwald ohne besondere Baumdominanz (WG). Zu dieser landschaftsökologischen Einheit gehört auch der Hügel südlich Vogelbeck, der derzeit als Kalksteinbruch genutzt wird, zudem der Kalkmagerrasen am Altendorfer Berg.

Siedlungen

Obgleich in den unmittelbar besiedelten Bereichen die Lebensmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen in der Regel stark eingeschränkt sind, erfüllen bestimmte Siedlungsbereiche wichtige Funktionen für die Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierzu gehören in den Ortslagen und Ortsrandlagen der dörflichen Siedlungen vor allem die Obstbaumbestände (Immensen, Vogelbeck, Negenborn, Salzderhelden) und Grünlandbereiche (Stroit, Hullersen, Rengershausen, Avendshausen, Odagsen, Strodthagen und Salzderhelden).

Neben den bereits o.g. naturnahen Gewässerabschnitten der Ortslagen sind die alten Einzelbäume (Dörrigsen, Vogelbeck, Strodthagen) und Parkanlagen (Rothenkirchen) wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna.

Auch Teilbereiche der Kernstadt Einbeck sind wichtige Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere die alten Gehölzbestände der

- Friedhöfe (Zentralfriedhof, Münsterfriedhof, Neustädter Friedhof)
- Parkanlagen (Krähengraben, Stiftsgraben) sowie
- Alleen (Teichenweg, Hubeweg).

Die gehölzreichen Flächen z.B. im Bereich Kirschenberg/Hasenjäger/Waldschlößchen, die Kleingartenanlagen und die stark durchgrüneten Siedlungsbereichen ergänzen die Lebensräume der Arten und Lebensgemeinschaften.

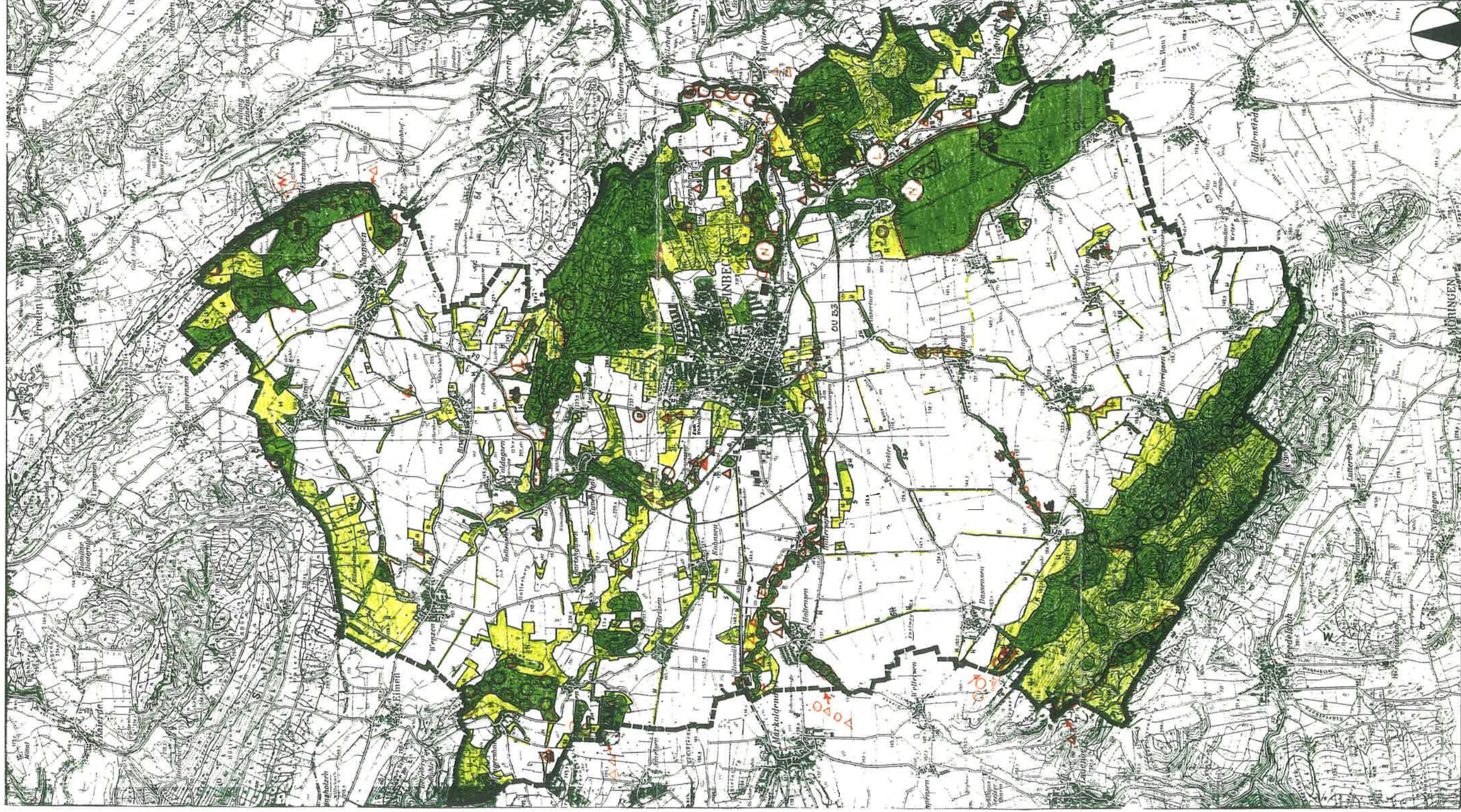
Wichtige Bereiche (vgl. Karte 1)

Im Hinblick auf die Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften wurden die erfaßten Biotoptypen bewertet (vgl. Anhang). Als Kriterien hierzu dienten

- Standortverhältnisse,
- Art und Intensität der Nutzung,
- Regenerationsfähigkeit sowie
- potentielles Vorkommen gefährdeter Arten und Gesellschaften (Flora, Fauna).

In Tab. 7 (Anhang) ist die Zuordnung der Biotoptypen zu Wertstufen beschrieben. Biotoptypen gleicher Wertigkeit oder kleinräumig differenzierte Bereiche mit einer dominierenden Wertigkeit wurden zu Biotoptypenkomplexen zusammengefaßt. Ökologische Zusammenhänge und Funktionsbeziehungen (z.B. Bedeutung als Tierlebensraum) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurden hierbei berücksichtigt.

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



ARTEN UND LEBENSGE- MEINSCHAFTEN SOWIE DEREN LEBENSRAÜME

WICHTIGE BEREICHE

WERTSTUFEN DER BIOTOP- TYPEN / -KOMPLEXE



Sehr hoch

- Landschaftstypische Biototypen mit landesweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Biototypen mit langen Regenerationszeiten
- Extremstandorte (z.B. trocken- und nährstoffarm, extensiv oder nicht genutzt)



Hoch

- Biototypen mit Strukturen für landesweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Biototypen mit mittleren Regenerationszeiten
- Wichtige Vernetzungsfunktionen
- Standorte mäßiger Nutzungseintensität



Vorhanden

- Biototypen mit überwiegend nicht gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Biototypen mit überwiegend kurzen Regenerationszeiten
- Vernetzungsfunktion z.T. vorhanden
- Standorte mit überwiegend intensiver Nutzungsintensität

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SCHUTZGEBIETE ¹⁾

AUSWEISUNG VOLLZUGEN / GESCHÜTZT



Naturschutzgebiet
gemäß § 24 NNatG



Landschaftsschutzgebiet
gemäß § 26 NNatG

AUSWEISUNG BEABSICHTIGT



Naturschutzgebiet
gemäß § 26 NNatG

WERTVOLLE BEREICHE



Landesweite Bedeutung ²⁾



Regionale/lokale Bedeutung ³⁾

Quellen:

¹⁾ LANDKREIS NORTHEIM (1993a)

²⁾ NDS LANDESWALDUNGSAUSSCHUSS (1984, 1986, 1988)

³⁾ LANDKREIS NORTHEIM (1988)

Thema:

ARTEN UND LEBENSGE-
MEINSCHAFTEN

Maßstab:

1:50.000 i.d.

1:50.000 i.d.

Plannummer:

1

Büro für Landschaftsplanung

birkigt - quentin

37139 adeleben

1:50.000 i.d.

1:50.000 i.d.

1:50.000 i.d.

Im Rahmen dieser Darstellung und Bewertung wurden nachrichtlich übernommen:

- bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete (LANDKREIS NORTHEIM 1993a)
- wertvolle Bereiche mit landesweiter bzw. regionaler / lokaler Bedeutung (LANDKREIS NORTHEIM 1988).

Naturdenkmale (§ 27 NNatG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28 NNatG), Besonders Geschützte Biotope (§ 28 a NNatG) sind maßstabsbedingt nicht dargestellt, sie wurden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt. Gleiches gilt für die wichtigsten Siedlungsbiotope.

Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften sind die naturnahen Waldbereiche von Ahlsburg, Vogelsburg, Hube und Selter mit den z.T. gut ausgeprägten Waldrändern und angrenzendem Grünland. Reich strukturierte Biotoptypenkomplexe (Mosaikstruktur) mit einer vielfältigen Flora und Fauna zählen ebenfalls zu den wichtigen Bereichen (z.B. südlich Wedderhagen, östlich Rengershausen und zwischen Voldagsen und Kuventhal).

Auch die naturnahen Abschnitte der Fluß- und Bachniederungen, z.B. von Ilme und Dieße, sind für die Arten und Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung. In den überwiegend durch Grünland genutzten Niederungen säumen standortgerechte Auengehölze im Wechsel mit Uferstaudenfluren und z.T. Röhricht die Fließgewässer. Die naturnahen Stillgewässer (z.B. im Hochwasserrückhaltebecken südlich Salzderhelden) weisen ebenfalls eine hohe Bedeutung auf.

Außerdem sind nicht oder extensiv genutzte Flächen von wesentlicher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Dies sind vor allem die Heiden bzw. Magerrasen (u.a. Altendorfer Berg, Sülberg, Sülbecker Berg). Kleinflächig vorkommende Biotope, z.B. eine seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiese südwestlich von Negenborn oder der Salzrasen westlich Salzderhelden, gehören ebenfalls hierzu.

Häufiger vorkommende Biotoptypen (z.B. Ruderalfluren und Bäume an Feldwegen, Rainen, Gräben und Böschungen) stellen wichtige Vernetzungselemente zu den oben genannten Bereichen dar. Sie sind in einigen Teilen des Untersuchungsgebietes netzartig, in anderen jedoch nur fragmentarisch vorhanden.

Große Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften haben auch die genannten Siedlungsbiotope, insbesondere die alten, gut ausgeprägten Gehölzbestände.

Insbesondere die wichtigen Bereiche sehr hoher und hoher Wertigkeit sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen und Beeinträchtigungen.

2.2.2 Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Gemäß der Ziele der Naturschutzgesetze (BNatSchG § 1, NNatG § 1) sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit können unter dem Begriff Landschaftsbild zusammengefaßt werden. Erholung wird hier verstanden als "ruhige landschaftsbezogene Erholung" in der traditionellen Kultur- und Naturlandschaft (Naturbetrachtung, Stille, Wandern, usw.) und nicht als intensive Erholung unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln (z.B. Sportanlagen). Die Erholung ist hier Naturerlebnis als Streßheilmittel, geistige - nervliche Entspannung und Gemütsharmonisierung (RICCABONA 1991).

Die Zielvorstellungen bezüglich der Erholung werden in den Grundsätzen der Naturschutzgesetze (BNatSchG § 2, NNatG § 2) konkretisiert:

- Unbebaute Bereiche sind für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in genügender Größe zu erhalten
- Der Zugang zu Landschaftsteilen, die für die Erholung der Bevölkerung besonders geeignet sind, ist zu erleichtern
- Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße geeignete Flächen zu erschließen und zu erhalten
- Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sind zu erhalten.

Gegenstand der Landschaftsbildbewertung ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. In Anlehnung an ADAM ET AL. (1986) lassen sich Vielfalt und Eigenart wie folgt umschreiben:

- Vielfalt, im Sinne einer landschaftstypischen Vielfalt (Relief, Vegetation, Nutzung, jahreszeitliche Aspekte usw.), die das Bedürfnis nach Information befriedigt (Bildungswert)
- Eigenart, als Charakteristik einer Landschaft, die sich im Laufe der Geschichte aus der Wechselwirkung zwischen der natürlichen Ausstattung und der spezifischen Nutzungsweise herausgebildet hat. Landschaftsbezogene menschliche Nutzungen und die kulturhistorische Ausstattung stillen das Bedürfnis nach Identifikation und Heimat.

Dagegen kann der Begriff Schönheit nicht ausreichend definiert werden, da jeder Nutzer bzw. jede Nutzergruppe ein unterschiedliches Schönheitsempfinden besitzt und das Schönheitsideal sich im Wandel der Zeit verändert. Vielfalt und Eigenart der Landschaft werden aber auch durch landschaftsästhetisch wirksame Faktoren bestimmt, so daß man davon ausgehen kann, daß Landschaftsteile mit hoher Vielfalt und Eigenart auch über eine ausgeprägte Schönheit verfügen.

Neben der ästhetischen Eigenwertigkeit der Landschaft werden auch Kriterien wie Einzigartigkeit, Repräsentativität, Natürlichkeit oder Ersetzbarkeit in ihrer lokalen Ausprägung berücksichtigt. Des weiteren spielt die Betretbarkeit eine wesentliche Rolle, da hierdurch Landschaft erst sinnlich wahrnehmbar werden kann.

Nachfolgend werden Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Plangebiet der Stadt Einbeck anhand der naturräumlichen Gliederung (vgl. 1.2) beschrieben. Die Bewertung wurde im Rahmen der Geländekartierung vorgenommen (vgl. 2.2.1).

Gegenwärtiger Zustand

Die markanten Geländeerhebungen und Talräume prägen im wesentlichen das Plangebiet der Stadt Einbeck. Anhand der naturräumlichen Gliederung (vgl. 1.2) lassen sich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft näher beschreiben.

Im Norden befindet sich die Brunser Hochfläche, die von den markanten Geländeerhebungen Hils und Selter begrenzt wird. Diese Höhenzüge sind bewaldet und besitzen häufig einen ausgeprägten Waldrand. Zumeist schließen sich Grünland und strukturreiche Flächen an. Eine Vielzahl von Klippen prägen den Selter. Westlich hiervon befindet sich das Oberbecken des Pumpspeicherwerks.

Kennzeichnend für die Brunser Hochfläche ist eine Jahrhunderte währende menschliche Nutzung. Die Trassen der Bundesstraßen B 3 und B 64 verlaufen ebenso wie die Bahnlinie Kreiensen - Holzminden durch diesen Bereich. Prägend ist der intensive Ackerbau. Feldwege und -raine sind vereinzelt von Gebüsch, Kleingehölzen und Obstbäumen gesäumt. Bäche, wie z.B. der Stroiter Bach, untergliedern die Landschaft. Die Siedlungen an den Bächen, die innerorts meist begradigt sind, stellen sich als Haufendörfer dar. Grünland beschränkt sich zum einen auf die nähere Umgebung der Siedlungen, zum anderen auf die Randbereiche der Geländeerhebungen und auf die Niederungen der Bäche.

Nach Süden wird die Brunser Hochfläche durch die markante Geländeerhebung „Die Hube“ abgeschlossen. Östlich der Hubechaussee befindet sich eine Landwehr, die sich nach Osten bis zum Leineturm erstreckt. Auch Hügelgräber sind vorzufinden. „Die Hube“ ist ein stadtnaher Erholungsbereich für die Bevölkerung von Einbeck.

Die Niederung von Hillebach bzw. Krummes Wasser begrenzt die Brunser Hochfläche im Westen. Das strukturreiche Kerbtal weist zum Umland einen Höhenunterschied von bis zu 60 m auf und wird von der alten Brücke der B 3 bei Kuvental überspannt. Zugänglich ist die Brunser Hochfläche durch Rad- und Wanderwege sowie durch Forst- und Feldwege.

Weiter westlich grenzt das Elfasumland an. Kennzeichnend sind die einzelnen markanten Geländeerhebungen wie Dickenberg, Platte oder Hülseberg. Der Höhenunterschied beträgt bis zu 100 m gegenüber dem Umland. Dickenberg und Platte sind durch das Nebeneinander von Wald mit teilweise ausgeprägten Waldrändern, Magerasen, Ruderalfluren und Grünland strukturiert. Es bestehen mehrere Aussichts-möglichkeiten über das Umland.

Der Waldbestand beschränkt sich auf die Geländeerhebungen, an deren Hanglagen und im Nahbereich der Orte Grünland vorzufinden ist. Die Siedlungen sind in den Senken gelegende Haufendörfer. Ansonsten prägt eine intensive ackerbauliche Nutzung der lößbedeckten Senken das Elfasumland. Gehölze stehen nur vereinzelt an Bächen, Gräben, Feldwegen und -rainen. Zugänglich ist das Elfasumland ebenfalls durch Rad- und Wanderwege, insbesondere aber über Feldwege.

Südlich von Elfasumland und Hube liegt das Einbeck-Markoldendorfer Becken, welches den größten Teil des Plangebietes einnimmt. Das Relief ist wenig bewegt. Eine Gliederung erfolgt im wesentlichen durch die Ilme sowie durch die Bäche wie Dieße, Beke und Rebbe. Außer der Ilme westlich von Hullersen und der Dieße bei Holtensen sind die Bäche überwiegend begradigt. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte sind durch Grünland und Gehölzbestände z. T. reich strukturiert.

Kennzeichnend wie bei der Brunser Hochfläche ist die intensive ackerbauliche Nutzung. Grünland ist in der Regel nur in unmittelbarer Ortsrandlage und in den Niederungen von Ilme und den Bächen vorzufinden. Wald beschränkt sich auf einen kleinen Nadelforst östlich der Juliusmühle. An Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen stehen über größere Abschnitte Baumreihen (zumeist Obstbäume), die durch Neupflanzungen ergänzt wurden. Feldwege und -raine sind hingegen häufig ohne Gehölzbestand. Ausnahme hiervon bilden die Bereiche zwischen Edemissen, Odagsen und Strodthagen sowie zwischen Einbeck, Odagsen, Pinkler und Reinserturm.

Die markanten Geländeerhebungen Sülberg, Sülbecker Berg und Hundeberg bilden im Osten den Übergang zur Leineaue. Deren Kuppen sind bewaldet. Sülberg und Sülbecker Berg weisen zudem Heiden und Magerrasen auf. Es bestehen Aussichtspunkte sowohl über das Einbecker-Markoldendorfer Becken als auch in die Leineaue. Erschlossen ist das Gelände durch die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege sowie durch eine Vielzahl von Feldwegen.

An Einbeck grenzt im Osten die Leineaue und das südwestliche Harzvorland an. Die Leine trennt im nördlichen Bereich die Ausläufer der Hube vom Rittegau. Das Gelände zeichnet sich durch ein besonders abwechslungsreiches Relief aus. Hierdurch ergeben sich viele Aussichtspunkte. Grünland prägt die Leineaue und die Ausläufer der Hube, die teilweise auch bewaldet sind. An die Leine grenzen überwiegend Äcker, die Ufer sind nur abschnittsweise gehölzbestanden. Reich strukturierte Flächen (Mosaikstruktur) befinden sich südwestlich des Feriendorfes Brockenblick, zwischen Negenborn, Leineturm und Volksen sowie am Klusberg und Altendorfer Berg. Die Feldwege sind meist von Obstbäumen und anderen Gehölzen gesäumt.

Die Leineaue südlich von Salzderhelden ist deutlich durch menschliche Nutzungen gekennzeichnet. Merkmale hierfür sind die lindengesäumte Bundesstraße 3, die zweigleisige Bahnstrecke, das Hochwasserrückhaltebecken mit Sperr- und Brückenbauwerk. Grünland mit Einzelgehölzen prägt diesen Bereich, intensiv ackerbauliche Flächen kommen nur vereinzelt vor. Die Altarme der Leine und die naturnahen Stillgewässer weisen einen dichten Gehölzbewuchs auf.

Anziehungspunkte in Salzderhelden sind zwei ehemalige Bergbauanlagen (Salinen) und die Heldenburg. Kleiner und Großer Heldenberg nördlich von Salzderhelden stellen eine Besonderheit dar; sie bilden zusammen den Umlaufberg der Leine. Am Kleinen Heldenberg, am westlichen Hang des Dohrenberges und um Vogelbeck befinden sich strukturreiche Flächen. Dieser Strukturreichtum wird durch den kleinräumigen Wechsel von Grünland, Magerrasen, Obstwiesen und kleineren Wäldern hervorgerufen. In Sülbeck ist eine Saline vorhanden.

Der Rittegau weist ausgedehnte zusammenhängende Wälder auf, an die meist Grünland anschließt. Das bewegte Gelände bietet viele Aussichtspunkte. An Feldwegen und -rainen stehen nur vereinzelt Gehölze.

Südlich des Einbecker-Markoldendorfer Beckens befindet sich der Höhenzug der bewaldeten Ahlsburg mit der Burg Grubenhagen. Am Fuße der Ahlsburg liegen die Ortschaften Dassensen, Rotenkirchen, Dörrigsen und Iber. Lohnende Aussichtspunkte bestehen im Übergang von Wald zu den zum Teil strukturierten Grünlandbereichen der Hanglagen. Zum Gut in Rotenkirchen gehört eine parkähnliche Anlage mit einem alten Baumbestand.

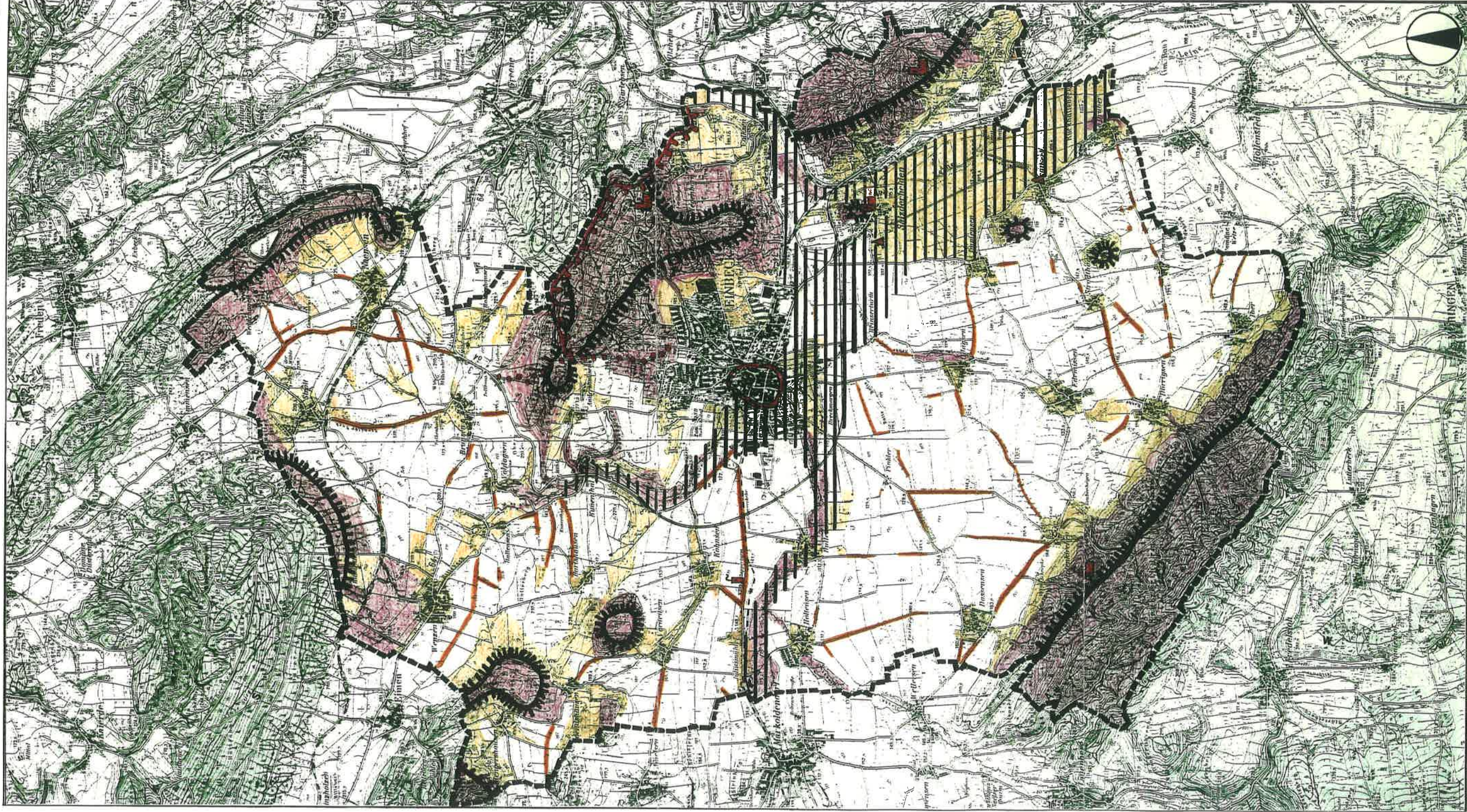
Weitere kulturhistorisch bedeutsame und erlebbare Anziehungspunkte stellen die Altstadt der Kernstadt Einbeck, der Hubeweg (Chaussee), der Klapperturm (Warte) und die z.T. begehbare ehemalige Landwehr nordöstlich der Kernstadt Einbeck dar.

Die einzelnen Ortsteile im Plangebiet Einbeck fügen sich teilweise durch abwechslungsreiche Grünstrukturen an den Ortsrandlagen harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Wichtige Bereiche (vgl. Karte 2)

Vielfalt, Eigenart und Schönheit ergibt sich aus dem ganzheitlichen Wahrnehmen von Natur und Landschaft. Neben Relief und Zugänglichkeit haben vor allem differenzierte Bereiche große Bedeutung für die Erlebnisqualität. Naturnahe Landschaftselemente mit einer großen Schichtung und Vielfalt sind höher zu bewerten als solche mit geringer Ausstattung. Über diese Merkmale werden Erlebnisräume gebildet, die sich nach ihrer Erholungseignung klassifizieren lassen:

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



VIelfalt, Eigenart und SchÖhnheit

Wichtige Bereiche

Wertstufen der Erlebnisräume

- Sehr hoch**
- Wald
 - Reich strukturierte Kulturlandschaft
- Hoch**
- Strukturierte Kulturlandschaft
 - Dörfliche Siedlungsbereiche
- Vorhanden**
- Ausgeräumte Agrarlandschaft
 - Städtische Siedlungsbereiche

Landchaftsgliedernde Elemente

Lineare Strukturen hoher Wertstufe

GEOMORPHOLOGIE

Markante Geländeerhebung

Talräume

KULTURHISTORIE¹⁾

Altstadt Einbeck

Landwehr

Warte

Burg/Ruine

Chaussee

Saline

Quellen:

1) STADT EINBECK (1993)

Thema

VIelfalt, Eigenart und SchÖhnheit

Maßstab 1:50.000 (0-200-1000-2000-3000m)

Plannummer

2

Büro für Landschaftsplanung
birkigt – quentin
37139 adelebsen

81

Tab. 4: Wertstufen der Erlebnisräume nach ihrer Erholungseignung

Wertstufe	Erlebnisräume
sehr hoch	• kleinstrukturierte Kulturlandschaft • Wald • naturnahe Auen und Gewässer
hoch	• strukturierte Kulturlandschaft • relativ naturnahe Auen und Gewässer • Siedlungsbereiche mit vorwiegend dörflichem Charakter
vorhanden	• ausgeräumte Agrarlandschaft • naturferne Auen und Gewässer • Siedlungsbereiche mit überwiegend städtischem Charakter • Gewerbe- und Industrieflächen

Aussichtspunkte, schutzwürdige kulturhistorische Objekte sowie erholungsrelevante Einrichtungen stellen weitere wichtige punktuelle Bereiche für die Erholungseignung dar.

Insbesondere die Erlebnisräume sehr hoher und hoher Wertigkeit sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen, die sich auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit auswirken.

Die waldbedeckten markanten Geländeerhebungen von Ahlsburg, Vogelsburg, Hube und Selter und deren z.T. reich strukturierten Ausläufer sind die wichtigsten Bereiche für die ruhige landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet. Auch die Hügel des Elfasumlandes, der Altendorfer Berg, der Sulbecker Berg, der Sülberg sowie der Große Heldenberg zählen zu den Erlebnisräumen mit sehr hoher Wertigkeit. Des weiteren tragen die kleinstrukturierten Bereiche z.B. bei Wenzeln und Negenborn zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bei. Größere Erlebnisräume mit hoher Wertigkeit befinden sich südlich Salzderhelden, südlich und nördlich von Vogelbeck, nördlich von Volksen und im Elfasumland.

Die naturnahen Niederungen der Fließgewässer, insbesondere von Ilme, Dieße, Beke und Krummes Wasser, sind ebenfalls wichtige Bereiche für die Erholung.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch landschaftsgliedernde Elemente wie bachbegleitende Gehölze, Alleen und Obstbaumreihen reichhaltiger strukturiert als der südliche Teil. Die Siedlungen mit vorwiegend dörflichem Charakter sind weitere wichtige Ausgangs- und Zielpunkte für die ruhige landschaftsbezogene Erholung um die Kernstadt Einbeck.

2.2.3 Boden

Das BNatSchG und NNatG bestimmen in ihren Grundsätzen (§ 2 (1) Nr. 3,4) ebenso wie das BauGB (§ 1 (5)):

- Die Naturgüter sind sparsam zu nutzen, so daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
- Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Das Naturgut Boden ist ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Sein Schutz hat sich an dessen vielfältigen und eng miteinander verknüpften Eigenschaften und

Funktionen zu orientieren. Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern:

- Regelungs- und Regenerationsfunktionen (z.B. Nährstoff- und Wasserspeicher, Filter gegenüber dem Grundwasser, Temperaturregulierung)
- Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere
- Produktionsfunktion für Land- und Forstwirtschaft (Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsende Rohstoffe).

Insbesondere der Schutz nutzungsempfindlicher Böden ist zu gewährleisten. Diese zeichnen sich durch relativ geringe anthropogene Einwirkungen aus. Hierzu zählen in der Regel grundwasserbeeinflusste Böden, Waldböden und Sonderstandorte, die z.B. durch Trockenheit und Nährstoffarmut geprägt sind. Ebenso kommt dem Schutz von Flächen mit großem landwirtschaftlichen Ertragspotential besondere Bedeutung zu.

Gegenwärtiger Zustand

Neben den klimatischen Bedingungen und der Topographie ist der geologische Untergrund für die Entwicklung der natürlichen Bodentypen entscheidend, denn er stellt das Ausgangsmaterial der Bodenbildung dar.

Geologie

In den Talbereichen der größeren Bäche und Flüsse bilden fluviatile Ablagerungen des Holozäns das Ausgangsmaterial der Bodenbildung. Das Einbecker Becken einschließlich der flachen Hangbereiche ist zumeist mit Löß/Lößlehm überdeckt. Bei den Ausläufern des Hils und in einigen anderen kleinen Bereichen wird das Anstehende vom Unteren Jura gebildet. Vereinzelt treten auch Gesteine des Keupers an die Oberfläche. Die Höhenzüge der Hube, die Ausläufer des Elfes sowie der Nordhang der Ahlsburg werden von Schichten des Unteren bis Oberen Muschelkalks gebildet. Beim Südkamm der Ahlsburg sowie im Bereich der Vogelsburg steht Mittlerer Buntsandstein an.

Boden

In den Talbereichen sind frische bis nasse, fruchtbare Auenböden, Auengleye und Gleye vorhanden. Aus den Gesteinen der Lößdeckfolge haben sich frische, z.T. staunasse, fruchtbare Schwarzerden, Pseudogley-Schwarzerden, Parabraunerden und Pseudogleye entwickelt.

Aus Fließerden und Geschiebelehm der unteren Hangbereiche sind frische, z.T. staunasse Parabraunerden, Pseudogleye und Kolluvien hervorgegangen. Auf dem Gestein des Muschelkalks sind trockene Rendzinen vorherrschend.

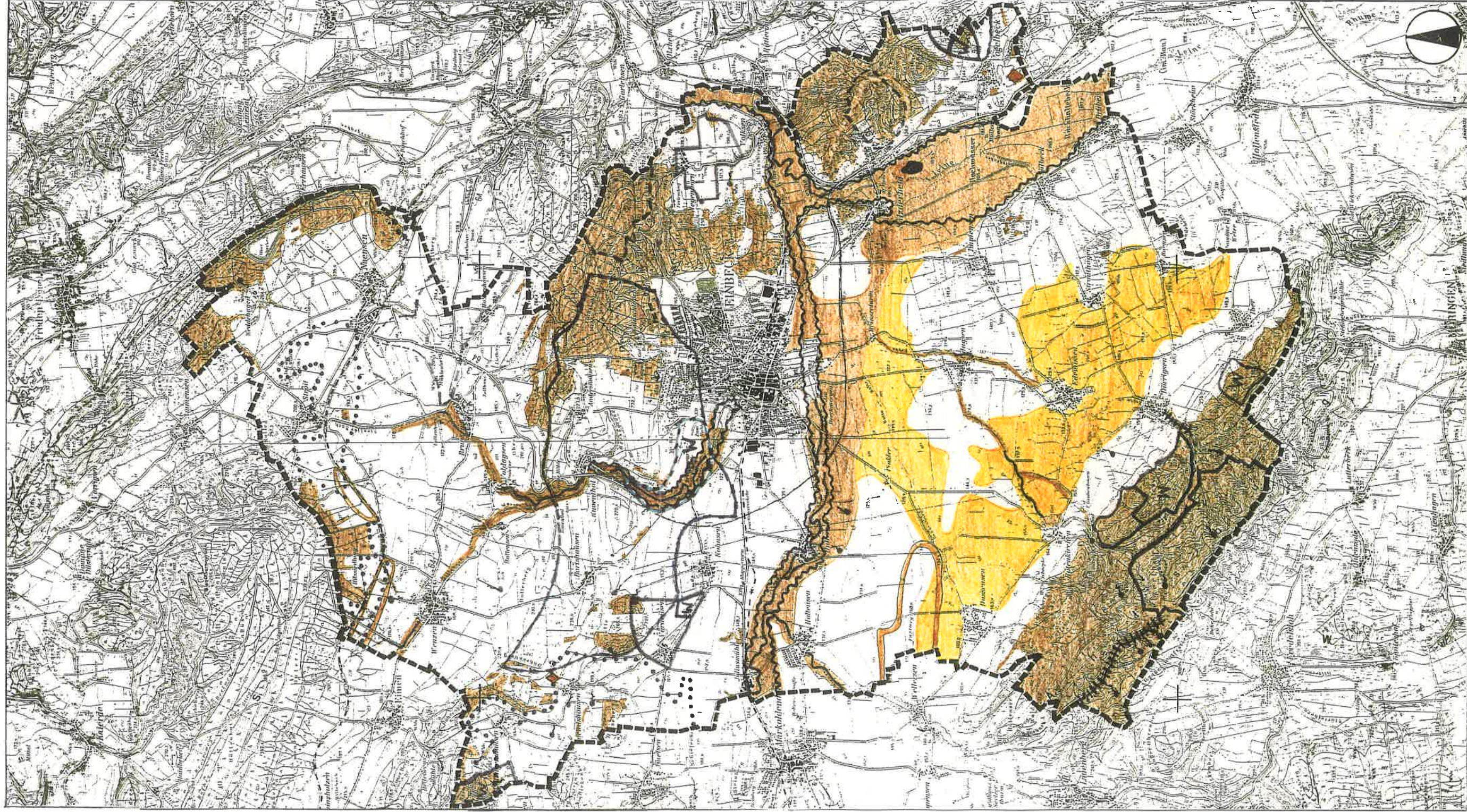
Aus dem Mittleren Buntsandstein entstanden in erster Linie mäßig trockene Braunerden, vergesellschaftet u.a. mit Pseudogley-Braunerden und Ranker-Braunerden.

In den Siedlungsbereichen sind überwiegend Böden mit künstlich geschaffenem Profilaufbau anzutreffen. Diese Böden sind u.a. durch Umschichtung, Verdichtung und Überbauung stark verändert.

Wichtige Bereiche

Zu den wichtigen Bereichen im Plangebiet zählen die nutzungsempfindlichen Böden, die Flächen mit großem landwirtschaftlichen Ertragspotential, Lagerstätten und Bodenabbaustätten (vgl. Karte 3).

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



BODEN, WASSER

WICHTIGE BEREICHE

BODEN



Nutzungsempfindliche Böden

- Hohe Bedeutung für den Naturhaushalt
- Wald, Auen, nicht oder extensiv genutzte Böden



Flächen mit großem landwirtschaftlichen Ertragspotential¹⁾

- Äcker mit sehr hohem und Grünland mit hohem Ertragspotential



Lagerstätten 2. Ordnung / wertvolle Rohstoffvorkommen²⁾



Bodenabbaustelle

- Kalksteinbruch

WASSER



Grundwasserneubildung³⁾



Quelle



Naturnahes Fließgewässer

- Naturnaher Gewässermorphologie



Gering belastetes Fließgewässer⁴⁾

- Gewässergüte I und II/
- Naturnaher Gewässermorphologie



Stillgewässer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SCHUTZGEBIETE

AUSWEISUNG VOLLZOGEN



Wasserschutzgebiet Zone I und II⁷⁾
gemäß § 48 NWG



Wasserschutzgebiet Zone III⁷⁾
gemäß § 48 NWG



Überschwemmungsgebiet⁶⁾
gemäß § 92 NWG

AUSWEISUNG BEABSICHTIGT



Wasserschutzgebiet⁷⁾
gemäß § 48 NWG

Quellen:

- 1) Nds. LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1982a)
- 2) Nds. LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1982b)
- 3) LANDEKES NORTHEM (1988)
- 4) STAWA (1993a)
- 5) LANDEKES NORTHEM (1993b)
- 6) STAWA (1993c)
- 7) STADT EINBECK (1993d)

Thema

BODEN, WASSER

Plannummer

3

Büro für Landschaftsplanung
birkigt – quantin
37139 adelebsen

Maßstab 1:50.000 LD

0 500 1000 2000 3000



Nutzungsempfindliche Böden haben eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie wichtige Regenerations- und Regelungsfunktionen besitzen. Hierzu zählen insbesondere die größeren zusammenhängenden Waldgebiete von Ahlsburg, Vogelsburg, Hube und Selter. Auch die grundwasserbeeinflussten Böden im Bereich der Auen von Leine und Ilme sowie einiger Bäche sind hierunter einzuordnen. Im Plangebiet befinden sich weitere intensiv genutzte Böden, die ebenfalls nutzungsempfindlich sind (z.B. im Bereich des Altendorfer Berges und der Keuperhügel).

Die Böden des Einbeck - Markoldendorfer Beckens weisen zumeist eine hohe Bonität auf. Flächen mit großen landwirtschaftlichem Ertragspotential befinden sich ausschließlich südlich u.a. im Bereich zwischen Ahlsburg und Ilme; hierzu gehören Äcker mit sehr hohem und Grünland mit hohem Ertragspotential (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1980).

Im Rahmen der Rohstoffsicherung sind mehrere Lagerstätten ausgewiesen. Bei Dassensen liegt ein Rohstoffvorkommen mit Ton für die keramische Industrie. Nördlich Wenzen sind zwei Lagerstätten mit Rohstoffen für die Energieversorgung (Ölschiefer) vorhanden (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1982b). Bei Vogelbeck und Avendshausen befinden sich Bodenabbaustellen (Kalksteinbrüche).

2.2.4 Wasser

Wasser ist ebenfalls ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. In seiner Funktion als Medium für Stofftransporte und Stoffhaushalt gehört es zu den elementaren Grundlagen aller Lebewesen. Deshalb kommt zur nachhaltigen Sicherung funktionsfähiger Wasserkreisläufe dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer eine große Bedeutung zu.

In den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) BNatSchG, NNatG) wird gefordert:

- Wasserflächen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren;
- Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen;
- ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.;
- der rein technische Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.

Gegenwärtiger Zustand

Oberflächengewässer

Das Plangebiet der Stadt Einbeck liegt im Einzugsgebiet der Leine. Größere Stillgewässer hat es ursprünglich nicht gegeben; erst durch Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung sind größere Wasserflächen entstanden.

Als zweitgrößter Fluß mündet östlich der Kernstadt Einbeck die Ilme in die Leine. Zu den Nebengewässern der Leine gehören Salzgraben, Stöckheimer Bach und Vogelbecker Bach. Nebengewässer der Ilme sind Allerbach, Krummes Wasser mit Stroiter Bach, Hillebach und Beeke, Dieße mit Hanebach, Rotte sowie Rebbe mit Rennenbach.

Für Leine, Ilme und Krummes Wasser sind Überschwemmungsgebiete festgesetzt (STAWA 1993 b). Das Überschwemmungsgebiet der Leine weitet sich südlich Salzderhelden streckenweise auf 1,5 km Breite aus.

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem (RASPER ET AL. 1991) klassifiziert die Ilme als Hauptgewässer 1. Priorität und die Leine als Verbindungsgewässer (vgl. 2.1). Untersuchungen zur Gewässergüte liegen nur für die größeren Fließgewässer vor. Die vorhandenen Ergebnisse (Gewässergüteklassen) sind in Tab. 4 zusammengefaßt.

Der Hanebach und die Rebbe weisen im Bereich der Ahlsburg eine sehr gute Wasserqualität auf. Der Hanebach mit seiner naturnahen Gewässermorphologie befindet sich im Oberlauf in der Güteklasse I, im Unterlauf (außerhalb des Plangebietes) in Güteklasse I - II. Auch die Rebbe ist oberhalb von Dörrigsen naturnah strukturiert und nur gering organisch belastet (Güteklasse I - II). Ihr Wasser weist jedoch eine relativ hohe Leitfähigkeit und eine hohe Gesamthärte (30° dH) auf. Unterhalb Dörrigsen verschlechtert sich die Gewässergüte der Rebbe auf II bzw. II - III, das Gewässer ist weitgehend begradigt. Lediglich ein kleiner naturnaher Abschnitt befindet sich östlich Odagsen.

Dieße, Rennenbach und Rotte sind mäßig belastet (Güteklasse II).

Die Gewässermorphologie der Dieße ist weitgehend naturnah ausgeprägt. Auch der Rennenbach hat unterhalb Rotenkirchen über mehrere 100 m eine naturnahe Morphologie. Bedingt durch das einheitliche Querprofil und die starke Eintiefung befindet sich die Rotte in einem naturfernen Zustand.

Oberhalb von Einbeck weist die Ilme eine naturnahe Gewässermorphologie auf; unterhalb Einbecks ist sie anthropogen überprägt. Die Ilme befindet sich in der Gewässergüteklasse II, lediglich im Flußabschnitt Hullersen - Am Dreckmorgen ist sie kritisch belastet (Güteklasse II - III). Trotz der nur mäßigen Belastung kommt es unterhalb der Kläranlage Einbeck zeitweise zu gefährlichen Nitritkonzentrationen (STAWA 1993).

Beke, Bensenbach, Leine, Stöckheimer Bach, Stroiter Bach und Vogelbecker Bach sind kritisch belastet (Güteklasse II - III).

Die Beke weist in ihrem gesamten Lauf eine bedingt naturnahe bis naturferne Gewässermorphologie auf, in Avendshausen ist sie z.T. verrohrt. Ein überwiegend begradigter Lauf, die Sohlbeschaffenheit und anthropogene Nutzungen des Vorlandes führen zum naturfernen Zustand des Bensenbaches. Die Leine ist ebenfalls als weitgehend naturfern einzustufen, u.a. wegen Begradigung, Uferbeschaffenheit und Gewässerumfeld. Ein naturnaher Gewässerabschnitt befindet sich südwestlich Volksen. Hier hat die Leine einen mäandrierenden Verlauf. Der geradlinige Bachverlauf des Stöckheimer Baches führt auch hier zur naturfernen Einstufung des Gewässers. Der Stroiter Bach ist überwiegend begradigt. Lediglich nordwestlich Brunsen und unterhalb Voldagsen hat der Bach eine naturnahe Gewässermorphologie. Der Vogelbecker Bach ist als naturfern einzustufen (Linienführung, angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche).

Der Oberlauf des Allerbaches ist naturfern. Dieser Bachabschnitt ist aufgrund der Einleitung häuslicher und landwirtschaftlicher Abwässer stark verschmutzt (Gewässergüteklasse IV).

Der Salzgraben ist in Folge der hohen Chloridgehalte von über 6.000 mg/l Cl⁻ weitgehend biologisch verodet (Gewässergüteklasse IV). Die biologische Schädigung der Süßwasserbiozönose beginnt bereits bei 500 mg/l Cl⁻ mit dem Absterben des Bachflohkrebses.

Weitere kleine Bäche, insbesondere in den Waldgebieten der Ahlsburg, sind naturnah ausgeprägt.

Tab. 5: Gewässergüte der Fließgewässer im Plangebiet Einbeck

Gewässer	Gewässer- güteklasse	Grad der organischen Belastung
Allerbach	IV	übermäßig verschmutzt
Beke	II - III	kritisch belastet
Bensenbach	II - III	kritisch belastet
Diesse	II	mäßig belastet
Hanebach	I	unbelastet - sehr gering belastet
Hillebach, Krummes Wasser	II	mäßig belastet
Ilme oberhalb Hullersen	II	mäßig belastet
unterhalb Hullersen	II - III	kritisch belastet
unterhalb Einbeck	II	mäßig belastet
Leine	II - III	kritisch belastet
Rebbe oberhalb Dörrigsen	I - II	gering belastet
unterhalb Dörrigsen	II	mäßig belastet
unterhalb Edemissen	II - III	kritisch belastet
Rennenbach	II	mäßig belastet
Rotte	II	mäßig belastet
Salzgraben	IV	weitgehend verödet
Stöckheimer Bach	II - III	kritisch belastet
Stroiter Bach	II - III	kritisch belastet
Vogelbecker Bach	II - III	kritisch belastet

Quelle: STAWA 1993a

Grundwasser

Schadstoffe aus Luft, Niederschlägen sowie aus den Abwässern und festen Abfallstoffen belasten zunehmend die Grundwassergebiete, die für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von großer Bedeutung sind. Die Gefahr des Schadstoffeintrags in Gebieten mit gering mächtigen Gesteinsschichten ist besonders groß. Hierzu zählen infolge von Verkarstungen Muschelkalk und Malm. Zu den Hauptbelastungen der Landwirtschaft zählen Dünger und Pflanzenschutzmittel. Siedlungs- und Industriegebiete gefährden das Grundwasser vor allem durch Mineralölprodukte und chemische Abfallstoffe.

Die Ergiebigkeit der Grundwasserleiter im Plangebiet Einbeck ist sehr unterschiedlich. Für die Trinkwassergewinnung sind nur die Bereiche der quartären Ablagerungen und des Buntsandsteins von Bedeutung.

Im Porengrundwasserleiter von Leine- und Ilmeaue sind in geringer Tiefe weiche Wässer vorhanden, mit z.T. hoher Ergiebigkeit.

Der Kluftgrundwasserleiter des Unteren und Mittleren Buntsandsteins führt weiche, z.T. stark saure Wässer mit hoher Ergiebigkeit und gleichmäßiger Schüttung der Brunnen und Quellen.

Die Trinkwassergewinnung ist im Bereich von Malm, Keuper und Muschelkalk durch eine stark schwankende Schüttung beeinträchtigt. Dogger- und Liasgebiete sind überwiegend Wasserstauer mit hohem Eisen- und Mangangehalt.

Bei Salzderhelden treten NaCl-haltige Wässer (Ablaugungen vom Zechstein) als Sohlquelle an die Oberfläche.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate beträgt 100 - 200 mm/Jahr. In den Ausläufern von Elfas und Hils werden diese Werte überschritten (200 - 250 mm/Jahr), in

den Flußniederungen von Leine und Ilme (0 - 100 mm/Jahr) unterschritten (LANDKREIS NORTHEIM 1988).

Wichtige Bereiche

Wichtige Bereiche bezüglich des Wasserpotentials sind

- Quellen,
- morphologisch naturnahe Fließgewässer,
- gering belastete Fließgewässer,
- Stillgewässer,
- Wasserschutzgebiete,
- Bereiche für die Grundwasserneubildung sowie
- Überschwemmungsgebiete,

die in Karte 3 dargestellt sind. Diese wichtigen Bereiche sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen.

Zahlreiche Quellen befinden sich im Plangebiet der Stadt Einbeck, wobei die Ahlsburg das wichtigste Quellgebiet darstellt. Vor allem ungefaßte, wenig beeinflusste Quellen sind schutzwürdig.

Fließgewässerabschnitte mit einer naturnahen Morphologie (Leine, Ilme, Stroiter Bach, Krummes Wasser, Rennenbach, Rebbe und Hanebach) erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt, u.a. aufgrund des natürlichen Selbstreinigungsvermögens.

Der Hanebach und der Unterlauf der Rebbe unterhalb Dörrigsen sind aufgrund ihrer geringen Belastung (Güteklasse I - II) äußerst schützenswert. Sie übernehmen wichtige Funktionen im Wasserhaushalt.

Nur ein größeres Stillgewässer ist als wichtiger Bereich für das Wasserpotential im Hochwasserrückhaltebecken südlich Salzderhelden vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nordöstlich und nördlich Vogelbeck, zwischen Negenborn und Volksen, im Bereich Einbeck - Vardeilsen - Bartshausen - Kuvental, östlich Rengershausen und in der Ahlsburg. Die Wasserschutzgebiete sind wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von Einbeck.

Wichtige Bereiche für die Grundwasserneubildung befinden sich nordwestlich Vardeilsen, nördlich Wenzen und südlich Stroit.

Die Überschwemmungsgebiete von Leine, Ilme und Krummes Wasser übernehmen wichtige Regulationsfunktionen im Wasserhaushalt der Oberflächengewässer. Ihre Retentionsräume haben bei Hochwassersituationen maßgeblich Einfluß auf den Wasserabfluß.

2.2.5 Luft/Klima

Luft und Klima sind unmittelbare Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanze. Nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2, Nr. 7 u. 8 BNatSchG, NNatG) ergeben sich hieraus folgende Festlegungen:

- Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
- Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Gegenwärtiger Zustand

Das Plangebiet weist ein stärker maritim als kontinental geprägtes Klima auf (DEUTSCHER WETTERDIENST 1964).

Die Niederschlagsmenge im Leinetal beträgt weniger als 600 mm pro Jahr. Im Bereich der Leine - Ilme - Senke liegt die Anzahl an Regentagen mit mehr als 1 mm Niederschlag pro Tag bei 100 - 120 Tagen. Die Niederschlagsmenge in der Hauptvegetationsperiode (Mai - Juli) beträgt 180 - 200 mm, die niederschlagsreichsten Monate sind Januar, Juni, Juli, August und Dezember. Mit steigender Höhenlage besteht eine Zunahme der Niederschlagsmengen. Aufgrund der Tallage ist an über 50 Tagen im Jahr Nebel zu verzeichnen.

In den kaltluftabführenden Tallagen, die sich durch natürliche oder anthropogene Barrieren verengen, besteht starke Spätfrostgefahr. Einbeck hat im Landkreis Northeim durch seine ungünstige Talmuldenlage die kürzeste frostfreie Zeit mit nur 158 Tagen im Jahr.

Durch die vorherrschende maritime Großwetterlage überwiegen Winde aus westlicher Richtung, wobei Südwestwinde mit ihrem Maximum im Winter die häufigsten sind. Die nordwestlichen Winde wehen in den Monaten April bis Juni am stärksten. Talniederungen von Leine und Ilme sind durch die Leelage zum Solling hiervon begünstigt. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt hier 2 - 3 m/sec., die mit steigender Höhenlage zunimmt.

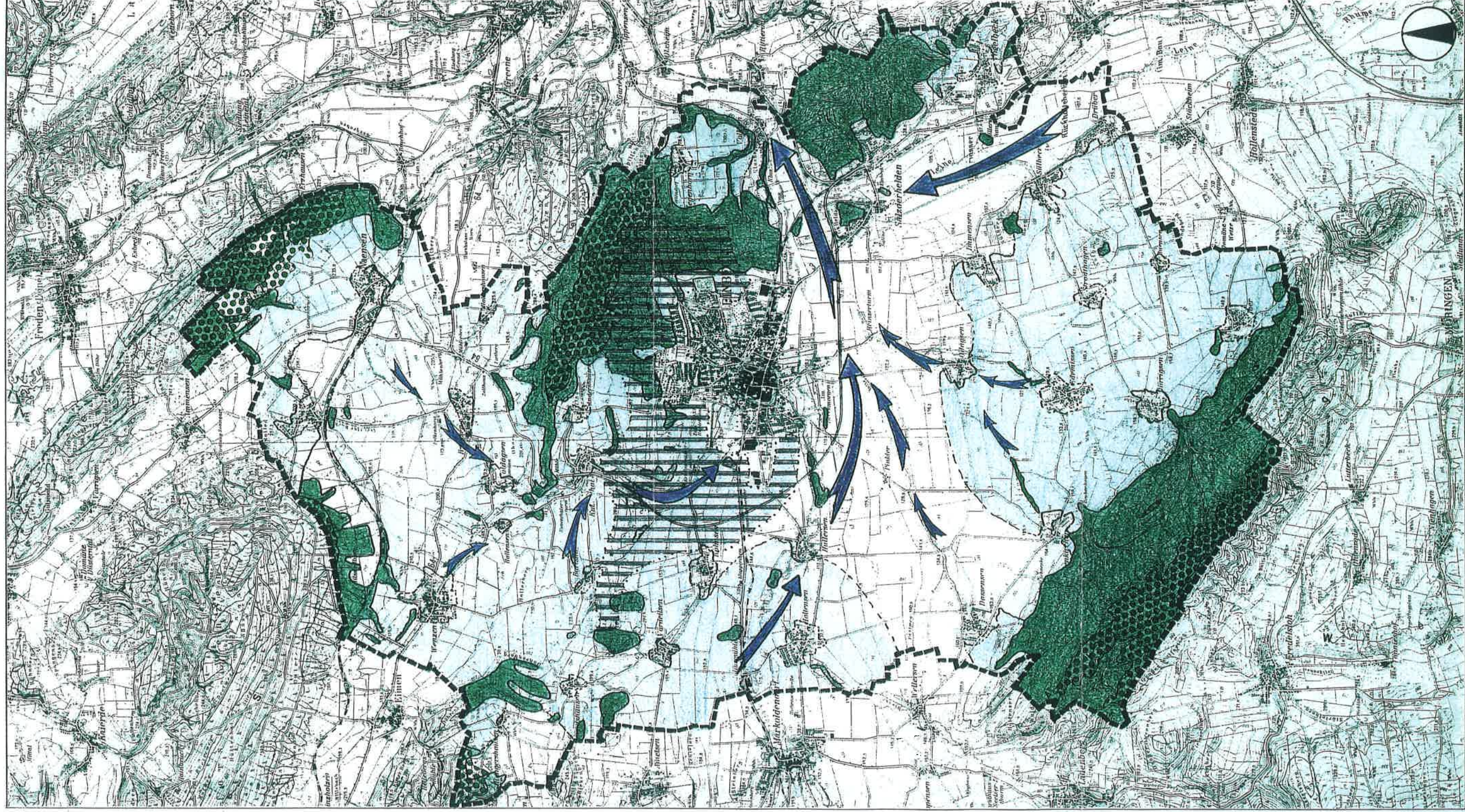
Leine- und Ilmesenke weisen ein starkes Belastungsklima auf. Hier ist die Gefahr von Bodennebelfeldern besonders hoch. Bei längerem Anhalten der charakteristischen Inversionswetterlagen besteht für die besiedelten Bereiche, insbesondere für die Kernstadt Einbeck, erhöhte Smoggefahr.

Die etwas höher gelegenen Bereiche des Einbeck - Markoldendorfer Beckens und der Brunser Hochfläche gehören ebenfalls zur Zone des Belastungsklimas. In den überwiegend nicht bewaldeten Hochflächen sind die Belastungseffekte jedoch gemäßigter als in den Talniederungen.

Die Ausläufer von Selter, Elfes, Hube und Ahlsburg (200 - 300 m üNN) sind geprägt vom Übergangsklima mit seinen erholungswirksamen Eigenschaften. Diese nehmen in den Höhenlagen (reizmilde Klimastufe > 300 m üNN) der bewaldeten Kuppen und Kämme zu (LANDKREIS NORTHEIM 1988).

Das Mesoklima des Einbecker Beckens (Regional- oder Gebietsklima) zeichnet sich durch die stadtklimatischen Besonderheiten der Kernstadt Einbeck aus (Wärmeinsel, Dunsthaube, lokale Windströmungen etc.). Die Randhöhen mit den großflächigen Waldgebieten bewirken Stau- und Lee-Effekte. Während Trockenheit in den Senken vorherrscht, sind die Höhen niederschlagsreicher und kühler. Insbesondere während günstiger nächtlicher Ausstrahlungsbedingungen bewirken die Regionalwinde des

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



LUFT / KLIMA



Reizmildes Klima¹⁾



Flächen mit Frischluftproduktion und/oder Filterfunktion

- Wald, Gehölzbestände



Ausgleichsraum für die Kernstadt Einbeck

- Bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion



Kaltluftentstehungsgebiet

- Landwirtschaftliche Nutz- und Brachflächen



Kaltluftleitbahn

- Nächtlicher Luftaustausch

Quelle:

1) LANDKES NORTHEM (1988)

Thema

LUFT / KLIMA

Maßstab 1:50.000 LO

0 200 400 600 800 1000 1200 1400 1600 1800 2000

Plannummer

4

Büro für Landschaftsplanung
birkigt – quentin
37139 adelebsen

8

lmetals und seiner Seitentäler einen Transport kühlerer Umlandluft in das überwärmte Stadtgebiet.

Im Einbecker Becken können während Schwachwindlagen an etwa 100 - 200 Tagen Inversionen auftreten. Unterhalb von 200 m üNN kommt es bei Inversionswetterlagen zu einer besonders hohen Ansammlung von Luftschadstoffen (Industrie, Verkehr, Hausbrand). Insbesondere im Winterhalbjahr bilden sich in den Senken Kaltluftseen (TRIOPS 1991).

Wichtige Bereiche (vgl. Karte 4)

Die bewaldeten Höhenlagen (> 300 m üNN) von Ahlsburg, Hube, Selter und den Ausläufern von Hils und Elfes mit ihrem reizmilden Klima gehören zu den wichtigen Bereichen aus bioklimatischer Sicht, da sie eine sehr gute Erholungseignung besitzen. Das reizmilde Klima zeichnet sich aus durch mäßige Windgeschwindigkeiten, reine Luft, erhöhten UV- und Infrarotanteil sowie gemäßigte Temperaturschwankungen ohne Extremwerte (LANDKREIS NORTHEIM 1988).

Wichtige Bereiche stellen auch die Flächen mit Frischluftproduktion und/oder Filterfunktion dar (Waldflächen, Flächen mit Gehölzbeständen). Diese Flächen haben große Bedeutung für die Luftregeneration, die sie Sauerstoff produzieren bzw. Schadstoffe aus der Luft filtern.

Der Ausgleichsraum (ZIMMERMANN 1988) der Kernstadt Einbeck ist ein weitgehend von Bebauung und Versiegelung freier Raum, über den der Austausch möglichst unbelasteter Luftmassen für die Siedlungsbereiche bereitgestellt werden soll. Für die Kernstadt Einbeck setzt sich dieser überwiegend aus Waldflächen, im geringeren Maße aus Kaltluftentstehungsgebieten zusammen.

Die Kaltluftentstehungsgebiete an den unbewaldeten und unbelasteten Hängen haben große Bedeutung für die tiefer gelegenen Siedlungsbereiche. In der Nacht entsteht in diesen Gebieten kalte Luft, die aufgrund des höheren spezifischen Gewichts im Vergleich zu wärmerer Luft hangabwärts strömt und für den Luftaustausch sorgt. Die teilweise schadstoffbelastete und wärmere Luft in den Siedlungsbereichen wird verdrängt. Nachströmende Kaltluft wird in Kaltluftleitbahnen (Tiefpunkte der Täler) abtransportiert.

Die wichtigen Bereiche für Luft/Klima sind in Karte 4 dargestellt.

2.2.6 Archäologische Denkmäler und Fundstellen

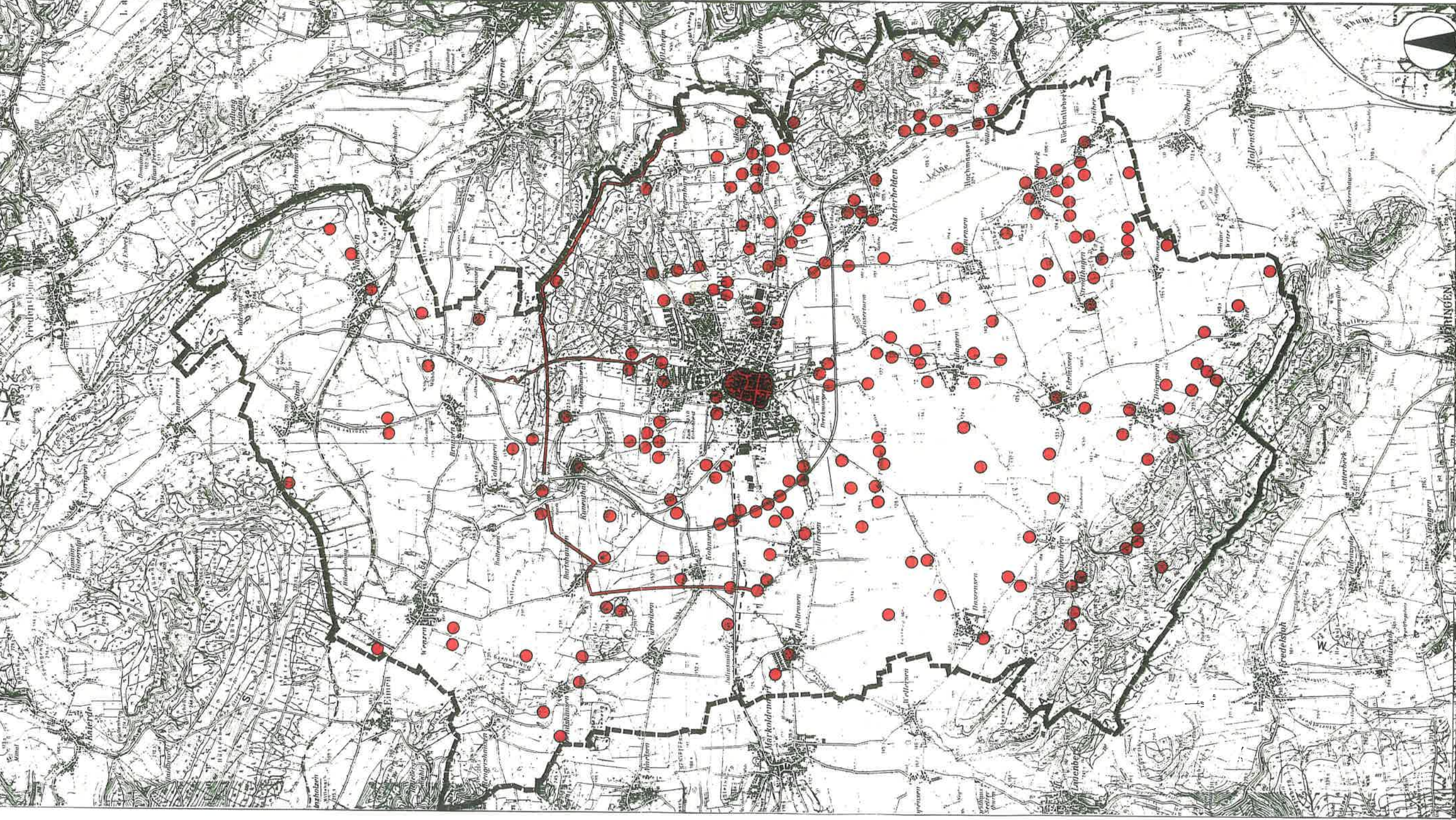
Aufgrund der historischen Entwicklung (vgl. Kap. 1.3) sind im Plangebiet der Stadt Einbeck zahlreiche archäologische Denkmäler und Fundstellen vorzufinden. Die Untere Denkmalschutzbehörde (STADT EINBECK 1993 b) hat diese Objekte und Bereiche inventarisiert.

Zu den sichtbaren Objekten gehören neben der historischen Altstadt der Kernstadt Einbeck, die über 80 Fundstellen aufweist, z.B. auch

- die Landwehr östlich der Hube bis zum Leineturm,
- die Warte am Klapperturm,
- die Ruinen Grubenhagen, Vogelsburg und Heldenburg,
- die Chaussee nördlich Einbeck (Hubeweg) sowie
- die Salinen in Salzderhelden und Sülbeck.

Diese Objekte haben auch für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine große Bedeutung (vgl. Kap. 2.2.2).

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER UND FUNDSTELLEN¹⁾

(Stand: September 1993)

WICHTIGE BEREICHE / OBJEKTE



Altstadt Einbeck

- Archäologische Fundstellen im gesamten Bereich



Landwehr, Altstraßen



Sonstige archäologische Denkmäler
und Fundstellen

- Gräbhügel, Körpergrab, Urns, Brandschüttungs-
grab, (Flecht)grab, Holzkammergrab, Grabhügelfeld,
Urnenfriedhof/Brandgräberfeld, Galgen, Einzelfund,
Fundstreuung, Siedlungsfund, Wüstung, Befestig-
ungsanlage, Wälle, Wällecken, Glashütte, Töpfer-
ofen, archäologische Denkmale kirchlicher Art, lei-
steterte Gräbhügel u.a.

Hinweis:

Weitere Informationen über Untere Denkmalschutzbehörde
der Stadt Einbeck - Bauamt.

Quellen:

1) STADT EINBECK (1993b)

Thema
**ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER
UND FUNDSTELLEN**

Maßstab
1:50.000 (D)

Blatt
5

Verarbeitet von
büro für landschaftsplanung
birkigt - quentin
37139 adelebsen



Darüber hinaus sind viele Einzelfunde bekannt, die sich überwiegend im südlichen Teil des Plangebietes befinden (u.a. Grabstätten und Siedlungsreste). Der nördliche Teil ist hingegen bislang noch nicht hinreichend begutachtet und erforscht. Weitere Informationen über die archäologischen Denkmäler und Fundstellen gibt die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Einbeck.

Die kulturhistorisch wichtigen Bereiche sind in Karte 5 dargestellt.

2.3 Voraussichtliche Änderungen

Im Plangebiet der Stadt Einbeck sind mehrere große Vorhaben geplant, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Flächennutzungsplan (STADT EINBECK 1975, 1993) sieht im Rahmen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung u.a. vor:

- Im Westen der Kernstadt Einbeck ist eine Vergrößerung der gewerblichen Bauflächen und des Industriegebiets dargestellt, die bis an die Trasse der Ortsumgehung B 3 heranreichen. Im Norden sind die Flächen durch die L 580, im Süden durch die Kolberger Straße begrenzt. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild und Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Immissionen zu erwarten.
- Nördlich An der Twetge sind Flächen als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen dargestellt. Es sind Beeinträchtigungen für die bestehende Kleingartenanlage und des Ortsbildes zu erwarten.
- Östlich der Otto-Hahn-Straße ist eine Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt, die unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Altendorfer Berg“ angrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets sind zu vermeiden.
- Wohnbauflächen sind nördlich der Eichendorffallee dargestellt. Im Zusammenhang mit den derzeitigen Bautätigkeiten südlich Negenborner Weg findet im Nordosten der Kernstadt eine zunehmende Inanspruchnahme von Flächen statt, die wichtige bioklimatische Funktionen erfüllen und der Erholung für die Bevölkerung dienen.
- Südwestlich der B 3 und westlich der K 510 ist eine Fläche für Aufschüttungen dargestellt. Ein Teil dieser Fläche ist durch die Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 18.10.1993 gesetzlich geschützt; mit Verwirklichung des Vorhabens ist Besonders geschütztes Feuchtgrünland (§ 28 b NNatG) gefährdet.
- Südwestlich Brunsen ist eine Fläche für einen Landeplatz in Aussicht genommen. Die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bestimmen.

Auch für die anderen Ortsteile enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen, die z.T. Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können. Hierzu zählen u.a. mögliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes und Beeinträchtigungen/Verluste wertvoller Biototypen bzw. ortsbildprägender Grünstrukturen.

Verbunden mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens südlich Salzderhelden erwägt die Stadt Einbeck die Schaffung des „Erholungspark Einbecker See“. Das Vorhaben sieht u.a. den Anstau eines Sees für die Freizeitgestaltung sowie umfangreiche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vor (STADT EINBECK 1991). In diesem Zusammenhang sind u.a. westlich des Ortsteils Salzderhelden im Flächennutzungsplan größere Flächen als Sondergebiet dargestellt (STADT EINBECK 1993 a). Konkrete Aussagen über die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die

mit Verwirklichung des „Erholungspark Einbecker See“ verbunden werden, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bestimmen.

Der nördliche Teil des Hochwasserrückhaltebeckens (südlich Salzderhelden und nordöstlich Sülbeck) soll aufgrund der großen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Gleiches gilt für den „Selter“ nordöstlich Naensen (LANDKREIS NORTHEIM 1993). Die geplanten Naturschutzgebiete sind in Karte 1 dargestellt.

Die Stadt Einbeck plant schrittweise bis zum Jahr 2005 den Anschluß sämtlicher Ortsteile an die zentrale Kläranlage der Kernstadt Einbeck (STADT EINBECK 1993 c). Aufgrund dieser Maßnahmen ist eine Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer zu erwarten.

Neben den bestehenden Wasserschutzgebieten ist die Ausweisung weiterer Wasserschutzgebiete östlich Brunen und östlich Salzderhelden zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung im Plangebiet der Stadt Einbeck geplant (STADT EINBECK 1993 d). Die geplanten Wasserschutzgebiete sind in Karte 3 dargestellt.

2.4 Nutzungs- und Zielkonflikte

Im Plangebiet kommt es wie in allen Gebieten, die durch das Wirken des Menschen geprägt sind, zu Konflikten zwischen der Nutzung durch Menschen und den Zielen des Naturschutzes (vgl. Kap. 1.3). Eine Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die einzelnen Raumnutzungen in ihrer historischen Entwicklung, ihrem gegenwärtigen Zustand und ihrer absehbaren Entwicklung zu erfassen.

Des weiteren sind die Auswirkungen der einzelnen Raumnutzungen auf Natur und Landschaft zu bewerten. Der Bewertungsmaßstab ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Schutzgüter.

Die Bewertung der Verträglichkeit der einzelnen Raumnutzungen schätzt die ökologischen und landschaftsästhetischen Belastungen und Risiken ab, die sich aus dem vorhandenen Zustand und den absehbaren Entwicklungstendenzen ergeben.

In Tab. 6 sind die allgemeinen Nutzungs- und Zielkonflikte zusammengefaßt, die im weiteren für die einzelnen Nutzungen erläutert werden.

Tab. 6: Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft

Raumnutzung	Art der Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter *				
		AL	VES	BO	WA	LK
Landwirtschaft	Großflächige Monokulturen, unzureichende Biotopausstattung	X	X	X		
	Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	X		X	X	
	Einsatz von Großmaschinen			X	X	
	Umwandlung von Grünland in Acker (insbesondere Auenbereiche)	X	X	X	X	
	Drainagen	X		X	X	
	Aufgabe extensiv genutzter Bereiche	X				
	Weihnachtsbaumkulturen	X		X		
Forstwirtschaft	Standortfremde Baumarten	X		X	X	
	Fehlende Alt- und Totholzbestände	X				
	Einsatz von Großmaschinen	X		X	X	
	Weihnachtsbaumkulturen	X		X		
	Zunehmende Immissionen (Waldschäden)	X	X	X	X	X
Wasserwirtschaft	Gewässerbegradigung	X		X	X	
	Technischer Gewässerverbau	X		X	X	
	Vertiefung der Gewässersohle	X		X	X	
	Beseitigung gewässertypischer Vegetation	X	X	X	X	X
	Unterhaltungsmaßnahmen	X		X	X	
Fischerei / Jagd	Gewässerbelastungen (Fütterung, Überbesatz),	X			X	
	Aussetzung eingeführter Fischarten (Faunenverfälschung)	X				
	zu hoher Wildbesatz	X				
Siedlung	Steigender Flächenverbrauch/Versiegelung	X		X	X	X
	Störende Ortsränder und bauliche Anlagen		X			
	Luftemissionen	X	X	X	X	X
	Lärmemissionen	X	X			
Verkehr	Steigender Flächenverbrauch/Versiegelung	X		X	X	X
	Zerschneidungswirkungen	X	X			
	Visuelle Störungen		X			
	Luftemissionen	X	X	X	X	X
	Schadstoffeinträge im Trassenbereich	X		X	X	
	Lärmemissionen	X	X			
Ver- u. Entsorgung	Steigende Brauch- und Abwassermengen, unzureichende Klärung	X		X	X	
	Steigender Flächenbedarf für die Abfalldeponierung	X	X	X	X	
	Beeinträchtigungen durch elektrische Freileitungen, Pipelines u.a.	X	X			
Bodenabbaustellen / Lagerstätten	Verlust standorttypischer Ökosystemstrukturen			X	X	X
	Irreversible Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes		X			
	Verlust bedeutsamer Lebensräume, Verschiebung des Artenspektrums	X				
Freizeit/Erholung	Störende Freizeiteinrichtungen (Lärm und Abfall)	X	X			
	Off-Road-Aktivitäten (Querfeldeinsport, Motocross)	X	X	X		

- * AL : Arten und Lebensgemeinschaften
 VES : Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 BO : Boden
 WA : Wasser
 LK : Luft/Klima

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt mit einem Flächenanteil von 68,4 % die dominierende Raumnutzung im Plangebiet der Stadt Einbeck dar (vgl. 1.1).

Mit zunehmender Technisierung der Landwirtschaft wurden (weitgehend) einheitliche Standortbedingungen geschaffen, die der Ertragsoptimierung dienen. Ohne den Einsatz künstlicher Hilfsmittel (u.a. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) sowie die Anlage von Drainagen und eine auf Großmaschinen ausgerichtete Feldflur war dieses Ziel nicht zu erreichen. Gründe hierfür liegen u.a. in einer verfehlten Agrarpolitik, auf die an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden kann.

Die Folgen dieser (noch immer) anhaltenden Entwicklung sind insbesondere

- Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer (fehlende Pufferzonen) mit Nähr- und Schadstoffen,
- Verluste und Beeinträchtigungen naturnaher, landschaftstypischer Biotoptypen und damit Verringerung der Artenvielfalt,
- Nivellierung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die verbleibenden Biotope reichen vielen Tierarten nicht mehr aus, um den Bestand ihrer Population zu sichern. Auch die Isolierung dieser Restflächen hat zur Verringerung der Artenvielfalt geführt.

Vor allem im Einbeck-Markoldendorfer Becken sind die beschriebenen Konflikte und Belastungen zu erkennen. Beispiele hierfür sind:

- Begradigung der Bachläufe von Rotte und Rebbe; abschnittsweise fehlt bachtypischer Gehölzbewuchs,
- Eutrophierung der Fließgewässer Rotte, Rennenbach und Rebbe durch angrenzende ackerbauliche Nutzung,
- weiterer Grünlandumbruch im Niederungsbereich der Rebbe (südlich Edemissen),
- weitgehende Beschränkung von Vernetzungsstrukturen auf Feldwege und Straßen.

Die Folgen der Aufgabe ehemals extensiv genutzter Bereiche lässt sich am Beispiel „Altendorfer Berg“ beobachten, der eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften hat.

Dieses Gebiet diente lange Zeit aufgrund der geologischen Verhältnisse (Muschelkalk), der geringen Wasserhaltung und der extremen Steilheit überwiegend der Schaf- und Ziegenhaltung. Die extensive Beweidung führte dabei zu einer für Kalkberge typischen Vegetationsform: dem Halbtrockenrasen. Durch die Aufgabe dieser Bewirtschaftungsform Mitte dieses Jahrhunderts droht eine Verbuschung im Zuge der Sukzession. Schutz- und Pflegemaßnahmen sind dringend erforderlich (BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG 1986).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 2.2.1) wurden Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen festgestellt, die den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege entgegenstehen. So befindet sich z.B. nördlich der Bahnstrecke zwischen Wenzeln und Stroit eine größere Fläche mit aufgeschulten Stechfichten. Aufgrund der Hanglage ist eine überhöhte Bodenerosion festzustellen. Diese Fläche wurde zuvor als Grünland genutzt.

Forstwirtschaft

Wald, als natürliches Ökosystem, ist aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege von großer Bedeutung. Neben seinem wirtschaftlichen Nutzen trägt er maßgeblich zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Wald hat großen Einfluß auf das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und das Landschaftsbild. In naturnaher Ausprägung bietet er einem großen Tier- und Pflanzenspektrum, darunter vielen Spezialisten, Lebensraum.

Wie die Landwirtschaft unterliegt jedoch auch die Forstwirtschaft Produktionsbedingungen, die überwiegend marktwirtschaftlich orientiert sind.

Die historischen Waldnutzungen wurden im 19. Jahrhundert eingeschränkt bzw. eingestellt und durch eine planvolle Forstwirtschaft ersetzt (vgl. 1.3). Zur Förderung der heimischen Holzindustrie verdrängten Nadelhölzer (insbesondere die Rotfichte) zunehmend die standortheimischen Laubwaldbestände.

Die vielerorts anzutreffenden Fichtenforste garantierten bis vor kurzer Zeit hohe Erträge (Brotbaum der Forstwirtschaft). Aufgrund zunehmender Luftschadstoffe (Nadelschäden) und Bodenversauerung (Wurzelschäden) erscheint jedoch eine weitere Bewirtschaftung dieser Fichtenkulturen auch aus forstwirtschaftlicher Sicht äußerst fragwürdig, da z.B. Windbruch und Schädlingsbefall die Nachhaltigkeit und den wirtschaftlichen Nutzen in Frage stellen.

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bieten Fichtenforste nur wenigen Arten Lebensraum und sind daher abzulehnen. Fichtenforste auf Buntsandsteinstandorten bewirken eine zusätzliche Versauerung und damit Artenverarmung der Fließgewässer.

Größere Flächen mit Fichtenforsten sind in allen Wäldern im Plangebiet der Stadt Einbeck vorzufinden.

Wasserwirtschaft

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz - WHG) besagt in seinen Grundsätzen:

§ 1 a Grundsatz. (1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.

Die Grundsätze gelten u.a. für Fließ- und Stillgewässer sowie für das Grundwasser (§ 3 WHG).

Vor allem in Verbindung mit der Modernisierung der Landwirtschaft erfolgten Veränderungen an den Fließgewässern. Gewässerbegradigungen sind u.a. am Stroiter Bach, am Hillebach, an Rotte und Rebbe zu erkennen. Technischer Gewässerverbau beschränkt sich weitgehend nur auf die Siedlungsbereiche (z.B. in Brunsen, Wenzen und Rotenkirchen). Dagegen ist eine Beseitigung gewässertypischer Vegetation, insbesondere fließgewässerbegleitender Gehölze in größeren Abschnitten fast aller Fließgewässer festzustellen. In neuester Zeit gab es allerdings auch Ansätze, durch Pflanzmaßnahmen auch an Fließgewässern wieder Gehölzstreifen zu entwickeln.

Die Art und Intensität der Gewässerunterhaltung entspricht in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, sie dient in erster Linie dem Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgt meistens eine Grundräumung, bei der aquatische Lebensgemeinschaften zerstört oder stark beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers durch die Landwirtschaft wurden bereits oben erwähnt.

Fischerei/Jagd

Im Plangebiet der Stadt Einbeck wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 2.2.1) zahlreiche kleinere Stillgewässer kartiert, die teilweise einen naturfernen und nährstoffreichen Zustand aufweisen.

Die Eutrophierung dürfte in erster Linie auf den Nährstoffeintrag angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen zurückzuführen sein. Gewässerbelastungen entstehen jedoch auch durch Fütterung und Überbesatz durch die Fischerei.

Zu hoher Wildbesatz führt zu Problemen der Naturverjüngung.

Siedlungen

Das Wirtschaftssystem unserer Gesellschaft ist auf Wachstum ausgerichtet. Damit zwangsläufig verbunden ist ein Bedarf an Flächen für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsunternehmen. Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage besteht zudem weiterer Flächenbedarf.

Die hierfür benötigten Flächen erfüllen z.T. wichtige Funktionen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem ist nach § 1 (5) BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

In der Vergangenheit war häufig zu beobachten, daß Neubaugebiete nicht landschaftsgerecht in die örtlichen Gegebenheiten, z.B. durch Anlage von Obstwiesen oder Gehölzpflanzungen eingebunden wurden (störende Ortsränder, störende bauliche Anlagen) und somit Beeinträchtigungen für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft darstellen.

Trotz stetiger Verbesserungen und technischem Umweltschutz ist eine Zunahme von Luft-, und insbesondere von Lärmemissionen im Siedlungsbereich zu verzeichnen, die die Gesundheit der Menschen zunehmend beeinträchtigen.

Verkehr

Zunehmender Flächenbedarf für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen bedeutet auch zunehmenden Flächenbedarf für Verkehrsanlagen, um die Erschließung und die Ver- und Entsorgung zu gewährleisten, die das erhöhte Verkehrsaufkommen auffangen.

So hat z.B. der Bau der Ortsumgehung B 3 in jüngster Zeit eine deutliche Entlastung der Verkehrssituation in der Kernstadt Einbeck bewirkt. Demgegenüber stehen jedoch

- weiterer Flächenverbrauch und Versiegelung,
- weitere Zerschneidungswirkungen (ökologische und landschaftsbezogene Barrieren),
- Schad- und Lärmstoffverlagerungen in bislang weniger belastete Bereiche.

Im Hinblick auf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung (vgl. 2.3) ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen zur bestehenden Situation zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Mit dem Wirtschaftswachstum ist ebenfalls eine Zunahme von Brauch- und Abwassermengen zu verzeichnen. Hinzu kommt, daß die ländlichen Siedlungen oftmals nicht oder nur unzureichend über entsprechende Kläranlagen verfügen. Dies betrifft vor allem die Ortsteile im nördlichen Teil des Plangebiets der Stadt Einbeck.

Bis zum Jahr 2005 sollen alle Ortsteile an die zentrale Kläranlage südöstlich der Kernstadt Einbeck angebunden sein bzw. über eigene Kläranlagen oder Klärteiche verfügen (STADT EINBECK 1993 c).

Auch in der Abfallwirtschaft sind Bemühungen zur Reduzierung der Abfallmengen zu erkennen (Grüner Punkt, Duales System). Dennoch ist zu erwarten, daß weitere Flächen für die Siedlungsabfälle und Bauschutt in Anspruch genommen werden müssen. So ist z.B. die Erweiterung der Boden- und Bauschuttdeponie südwestlich der Kernstadt Einbeck vorgesehen (STADT EINBECK 1993 a).

Ein weiterer Konflikt ist die Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch elektrische Freileitungen. Hierzu gehören insbesondere die 110 kV- und 220 kV-Leitungen, die das Plangebiet der Stadt Einbeck von Norden nach Süden durchziehen und weithin sichtbar sind.

Bodenabbaustellen / Lagerstätten

Mit dem Abbau von Lagerstätten sind in der Regel Eingriffe in die standorttypischen Ökosystemstrukturen verbunden. Die damit verbundenen Wirkungen und Folgewirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden/Relief, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie auf visuelle Aspekte des Landschaftsbildes (GEISLER 1987).

Der Kalksteinbruch südlich Vogelbeck stellt insbesondere eine Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dar, da er weithin sichtbar ist.

Freizeit/Erholung

Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten können z.T. erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. So stellt z.B. das Feriendorf „Brockenblick“ nordwestlich Negenborn eine Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dar, da es nicht landschaftsgerecht in die örtlichen Gegebenheiten einbinden ist.

Eine weitere Belastung ist der Lärm durch Freizeitaktivitäten, wenn diese in wichtigen Bereichen für Arten und Lebensgemeinschaften stattfinden. Neben der Beunruhigung stellen Trittbelastung, Belastung mit Abfällen und eine damit verbundene Eutrophierung, Gefährdung durch Waldbrände und Sammelaktivitäten die meisten Störgrößen dar.

Diese nachteiligen Wirkungen sind u.a. auch von den Grillplätzen südlich Dörrigsen und nördlich Einbeck (Hube) zu erwarten. Außerdem wurden im Rahmen der Biotop-typenkartierung (vgl. 2.2.1) wilde Lager- und Feuerplätze an unterschiedlichen Stellen im Plangebiet entdeckt.

Beeinträchtigungen durch sog. Off-road-Aktivitäten (Querfeldeinsport, Motocross u.a.) wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. In der jüngsten Vergangenheit wurde jedoch im NSG "Altendorf Berg" Motocrossfahren im zentralen oberen Steinbruchbereich beobachtet (**BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG 1986**).

Ähnliche störende und belastende Freizeitaktivitäten sind auch in anderen wichtigen Bereichen zu erwarten.

2.5 Zusammenfassung

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze gemäß §§ 1 und 2 NNatG wurde eine schutzgutbezogene Analyse des Naturhaushalts vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft im Plangebiet der Stadt erfolgte auf der Grundlage

- des Landschaftsrahmenplans Landkreis Northeim
- themenbezogener Karten - und Textinformationen sowie der
- Biotoptypenkartierung im M. 1:1.5000.

Die Beschreibung der voraussichtlichen Änderungen sowie der Nutzungs- und Zielkonflikte aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist ebenfalls Bestandteil der Bestandsaufnahme und Bewertung.

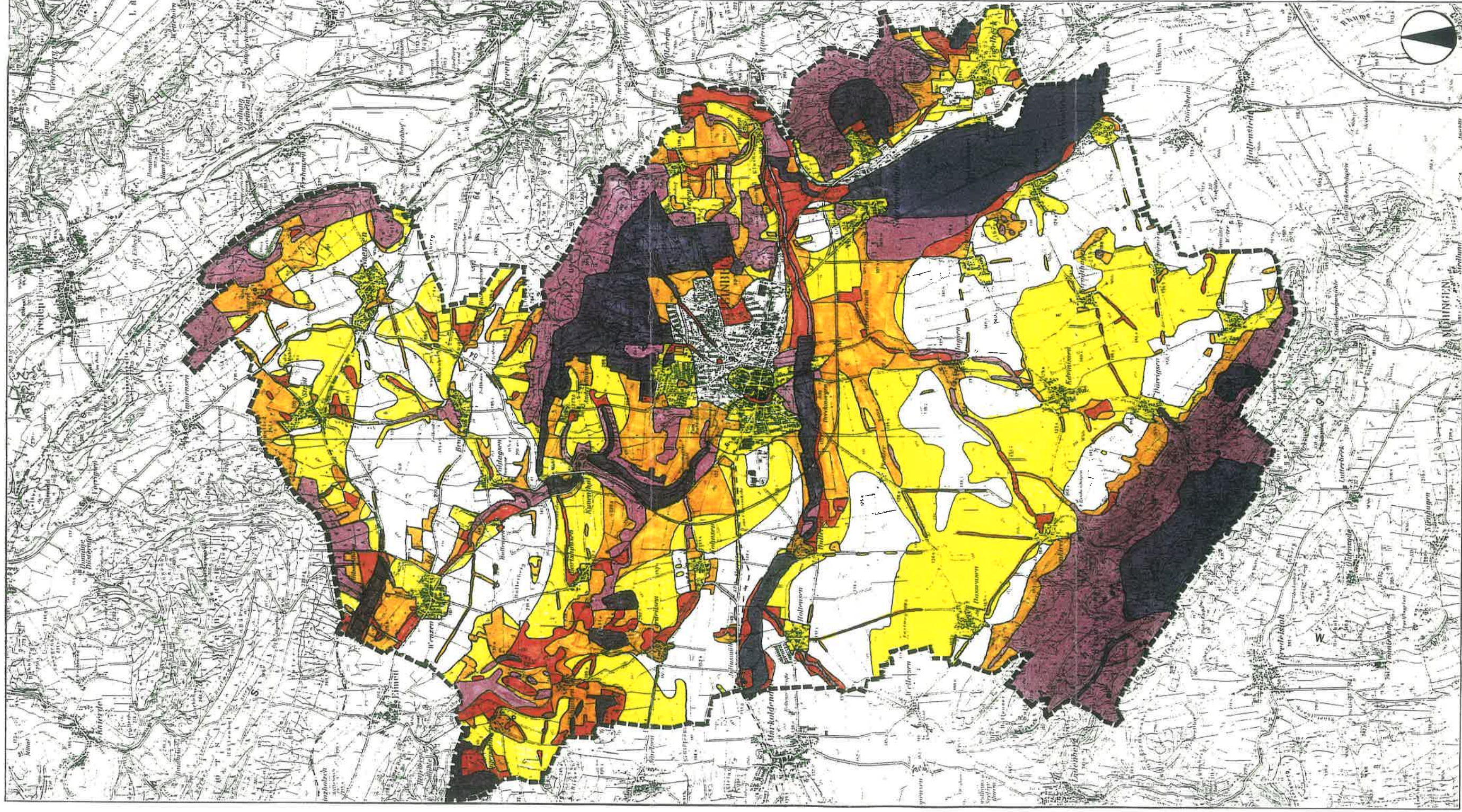
Aussagen des Landschaftsrahmenplans zur Bestandsaufnahme wurden im Landschaftsplan Einbeck berücksichtigt und konkretisiert. Hierzu zählt insbesondere die Beschreibung der für Naturschutz und Landschaftspflege wichtigen Bereiche.

Die wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften stellen insbesondere die zur Zeit naturnahen Fließgewässerabschnitte von Leine und Ilme sowie der Nebengewässer dar. Auch die zusammenhängenden Wälder, die Biotoptypen/-komplexe nährstoffarmer, feuchter oder trockener Standorte (z.B. Feucht- und Naßgrünland, Heiden und Magerrasen) bilden ebenfalls Kernbereiche. Alleen und Einzelbäume, Gebüsche und Kleingehölze, Ruderalfluren und weitere Biotopstrukturen kommen in unterschiedlicher Ausprägung, Bestandsdichte und -größe im unbesiedelten Bereich vor. Zusammen mit den siedlungstypischen Biotoptypen (z.B. Hausgärten, Kleingärten-, Park- und Friedhofsanlagen) bilden sie wichtige Trittsteine und Verbindungselemente. Ein geschlossenes Biotopverbundsystem ist im Plangebiet der Stadt Einbeck jedoch nicht vorhanden.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ergeben sich vor allem aus der Geländemorphologie (ausgeprägte Talräume, markante Geländeerhebungen) und den o.g. Grün- und Biotopstrukturen. Diese Kernbereiche bilden wichtige Erlebnisräume für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung. Aussichtspunkte, kulturhistorisch bedeutsame und erlebbare Anziehungspunkte stellen ebenfalls wichtige Bereiche für die Erholung der Bevölkerung dar.

Für das Schutzgut Wasser haben die Quellen, die morphologisch naturnahen und gering belasteten Fließgewässer, die Stillgewässer, die Wasserschutzgebiete, die Bereiche für die Grundwasserneubildung sowie die Überschwemmungsgebiete von Leine, Ilme und Krummes Wasser eine große Bedeutung. Sie bilden die Grundlage funktionsfähiger und nachhaltig nutzbarer Wasserkreisläufe.

LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



ZUSAMMENFASSENDE
BEWERTUNG

GRAPHISCHE ÜBERLAGERUNG
WICHTIGER BEREICHE

EMPFINDLICHKEIT DES NATURHAUS-
HALTS UND LANDSCHAFTSBILDES

Sehr hoch



Wichtiger Bereich für 5 Schutzgüter



Wichtiger Bereich für 4 Schutzgüter

Hoch



Wichtiger Bereich für 3 Schutzgüter



Wichtiger Bereich für 2 Schutzgüter

Vorhanden



Wichtiger Bereich für 1 Schutzgut



Bereich mit Grundbedeutung

Thema

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

maßstab

1:50.000 (C)

plannummer

6

büro für landschaftsplanung
birkigt – quantin
37139 adelebsen



Die wichtigen Bereiche des Schutzgutes Klima/Luft bilden die bewaldeten Höhenlagen mit ihrem reizmilden Klima. Waldflächen und andere gehölzreiche Flächen haben große Bedeutung für die Frischluftproduktion und Luftgeneration (Filterwirkung). Der Ausgleichsraum für die Kernstadt Einbeck stellt aufgrund der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen einen wichtigen Bereich für die Bevölkerung dar. Die großflächigen Kaltluftentstehungsgebiete an den unbewaldeten und unbebauten Hanglagen sind von großer Wichtigkeit für den Luftaustausch der einzelnen Ortsteile. Der nächtliche Kaltluftaustausch wird über die Kaltluftleitbahnen der kaltluftabführenden Täler gewährleistet.

Bedingt durch die historische Entwicklung kommen im Plangebiet der Stadt Einbeck zahlreiche archäologische Denkmäler und Fundstellen vor. Neben der kulturhistorischen Bedeutung tragen einige Objekte (u.a. Landwehr, Ruinen, Salinen) auch zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei.

Die wichtigen Bereiche der o.g. Schutzgüter sind in den Karten 1 - 5 dargestellt. Eine zusammenfassende Bewertung wird in Karte 6 vorgenommen. Dargestellt ist die graphische Überlagerung der wichtigen Bereiche. Bewertet wird die Überlagerung wichtiger Bereiche von 5 bzw. 4 Schutzgütern als sehr hoch, von 4 bzw. 3 Schutzgütern als hoch und von 1 Schutzgut bzw. Bereichen mit Grundbedeutung als vorhanden. Dieser Bewertungsansatz erhebt keinen Anspruch auf methodische Richtigkeit, verdeutlicht aber die jeweilige Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Voraussichtliche Änderungen des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft ergeben sich vor allem durch mehrere Großvorhaben, die die Stadt Einbeck plant (u.a. Erweiterung von Siedlungsflächen, „Erholungspark Einbecker See“). Die Vorhaben können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen.

Eine Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer ist zu erwarten, wenn die einzelnen Ortsteile an die zentrale Kläranlage der Kernstadt Einbeck angeschlossen sind bzw. über eigene Klärteiche verfügen. Diese Maßnahmen sind schrittweise bis zum Jahre 2005 geplant.

Die Ausweisung weiterer Wasserschutzgebiete ist östlich Brunsen und östlich Salderhelden geplant. Der nördliche Teil des Hochwasserrückhaltebeckens soll aufgrund der großen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als Naturschutzgebiet erklärt werden.

Nutzungs- und Zielkonflikte aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich aus den verschiedenen anthropogenen Raumnutzungen und Aktivitäten. Beeinträchtigen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ergeben sich u.a. durch die Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehr.

3 Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege

Im Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege ist der angestrebte Zustand des Plangebiets beschrieben. Dem Zielkonzept werden der gegenwärtige Zustand sowie die voraussichtlichen Änderungen (vgl. Kap. 2) resümierend gegenübergestellt. Das hieraus abgeleitete Handlungskonzept (vgl. Kap. 4) führt die Maßnahmen auf, die erforderlich sind, um dem angestrebten Zustand möglichst nahe zu kommen und entsprechende Entwicklungen einzuleiten.

Hierbei liefert der Landschaftsrahmenplan Northeim als übergeordneter Fachplan wichtige Grundlagen und Vorgaben für das lokale Zielkonzept des Landschaftsplans Einbeck.

3.1 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans

Gemäß den Zielen (§ 1) und Grundsätzen (§ 2) von BNatSchG und NNatG macht der Landschaftsrahmenplan Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 1988) für das Kreisgebiet nachfolgende Vorgaben:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der bisher unbelasteten und die Entwicklung bzw. Sanierung bereits belasteter Naturpotentiale
- Arten und Biotopschutz als wichtige Voraussetzungen für den Erhalt aller Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen als wichtige Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Boden, Wasser und Luft/Klima sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, ihre Qualität und nachhaltige Nutzbarkeit ist den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend zu entwickeln
- Beibehaltung der durch Land- und Forstwirtschaft geprägten Nutzungsstrukturen
- die bestehenden geschützten Teile von Natur und Landschaft sind nach den Vorschlägen für weitere Unterschutzstellungen zu ergänzen
- im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes im Flächennutzungsplan rechtsverbindlich darzustellen und auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Für die Schutzgüter im Plangebiet werden diese Vorgaben weiter differenziert:

Arten und Lebensgemeinschaften sowie der Lebensräume

- Entwicklung eines Biotopverbundsystems zum Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere
 - Sicherung geschützter und schützenswerter Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Buchen- und Eichenwälder, Halbtrockenrasen, bodensaure Magerbiotope, Sumpf- und Grünlandbiotope, Fließgewässer
 - Vernetzung der wichtigen Bereiche über Trittsteine und Korridore zur Entwicklung ökologisch - biologischer Vielfalt und Gewährleistung ökologischer Funktionen und Wechselbeziehungen

- Einhaltung von Nutzungsbeschränkungen für Schutzgebiete und -objekte
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen (Land- und Forstwirtschaft)

Vielfalt, Eigenart und Schönheit

- Sicherung bestehender und Ausweisung weiterer Schutzgebiete
- Sicherung und Entwicklung von Grünverbindungen
 - Bereitstellung und Erschließung ausreichender Freiflächen für Freizeit und Erholung
 - Erhalt und Pflege der natürlichen und historischen sowie prägenden und typischen Landschaftselemente
- Anpassung der Erholungsnutzungen und -gewohnheiten an die Belastbarkeit des Naturhaushalts
- Entlastung weniger belastbarer Teilbereiche (u.a. Altendorfer Berg, Selter, Ahlsburg) durch besucherlenkende Maßnahmen

Boden

- Bodenschutz durch:
 - Erhalt der natürlichen, chemischen, biologischen und physikalischen Bodeneigenschaften
 - Verringerung des Flächenverbrauchs
 - Minimierung des Schadstoffeintrags
 - Nutzung des Bodens unter Berücksichtigung seines natürlichen Potentials, seiner natürlichen Regenerationsfähigkeit und der standörtlichen Gegebenheiten
 - Erhalt großflächiger Bodendeckschichten mit ihren Speicher-, Filter- und Puffereigenschaften zum Schutze des Grundwassers
 - Renaturierung und Rekultivierung gefährdeter und geschädigter Böden
- Bodenabbau:
 - keine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds; auf geringes, unverzichtbares Maß beschränken
 - möglichst vollständige Ausbeutung der bereits genehmigten Abbauvorhaben, insbesondere in biologisch verarmten Gebieten
 - nach Abbau Renaturierung bzw. Rekultivierung
 - Zielkonzept zur Regelung des Bodenabbaus entwickeln
- Geologie:
 - Schutz, Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Objekte (z.B. geologische Aufschlüsse)

Wasser

- Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen
 - Verzicht auf die Einrichtung grundwassergefährdender Anlagen
 - Klärung von Abwässern
 - Nutzungsbeschränkungen
- Erhalt und Entwicklung still- und fließgewässertypischer Ausprägungen (natürliches Regenerationspotential)
 - Renaturierungsmaßnahmen
 - Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
 - Nutzungsbeschränkungen

Luft/Klima

- Verringerung der Emissionen
- Sicherung ausreichender Freiflächen zum Erhalt und zur Verbesserung lokalklimatischer Funktionen
 - Freihaltung unbewaldeter Hochflächen und Hanglagen von Bebauung und Aufforstung (Kaltluftentstehungsgebiete)
 - Freihaltung der Kaltluftabführungsgebiete von Bebauung

3.2 Zielkonzept aus lokaler Sicht

Auf Grundlage der Bestandserfassung und -bewertung sowie der ermittelten Nutzungs- und Zielkonflikte (vgl. 2) sowie der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans Northeim wird für das Plangebiet Einbeck ein Leitbild entwickelt, das den Anforderungen der §§ 1 und 2 NNatG entspricht, also den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft beschreibt.

Die allgemeinen Vorgaben für das gesamte Plangebiet werden für die landschaftsökologischen Einheiten (vgl. 1.2) sowie die Siedlungsbereiche konkretisiert.

Gesamtes Plangebiet - Leitbild

An diesem Leitbild werden die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet der Stadt Einbeck weitgehend verwirklicht.

Ökonomische und ökologische Belange stehen dabei im Einklang, weil die Landschafts- und Siedlungsentwicklung nach dem Vorsorgeprinzip erfolgt. Empfindliche Landschaftsteile werden vor Beeinträchtigungen geschützt, die Nutzung der Naturgüter erfolgt in einer schonenden Art und Weise, so daß sie auch nachhaltig nutzbar sind.

Im besiedelten und unbesiedelten Bereich existiert ein ausgeprägtes Grün- und Biotopverbundsystem (vgl. Karte 7), das

- die Siedlungsbereiche,
- die Lebensräume der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie
- die wichtigen Erlebnisräume

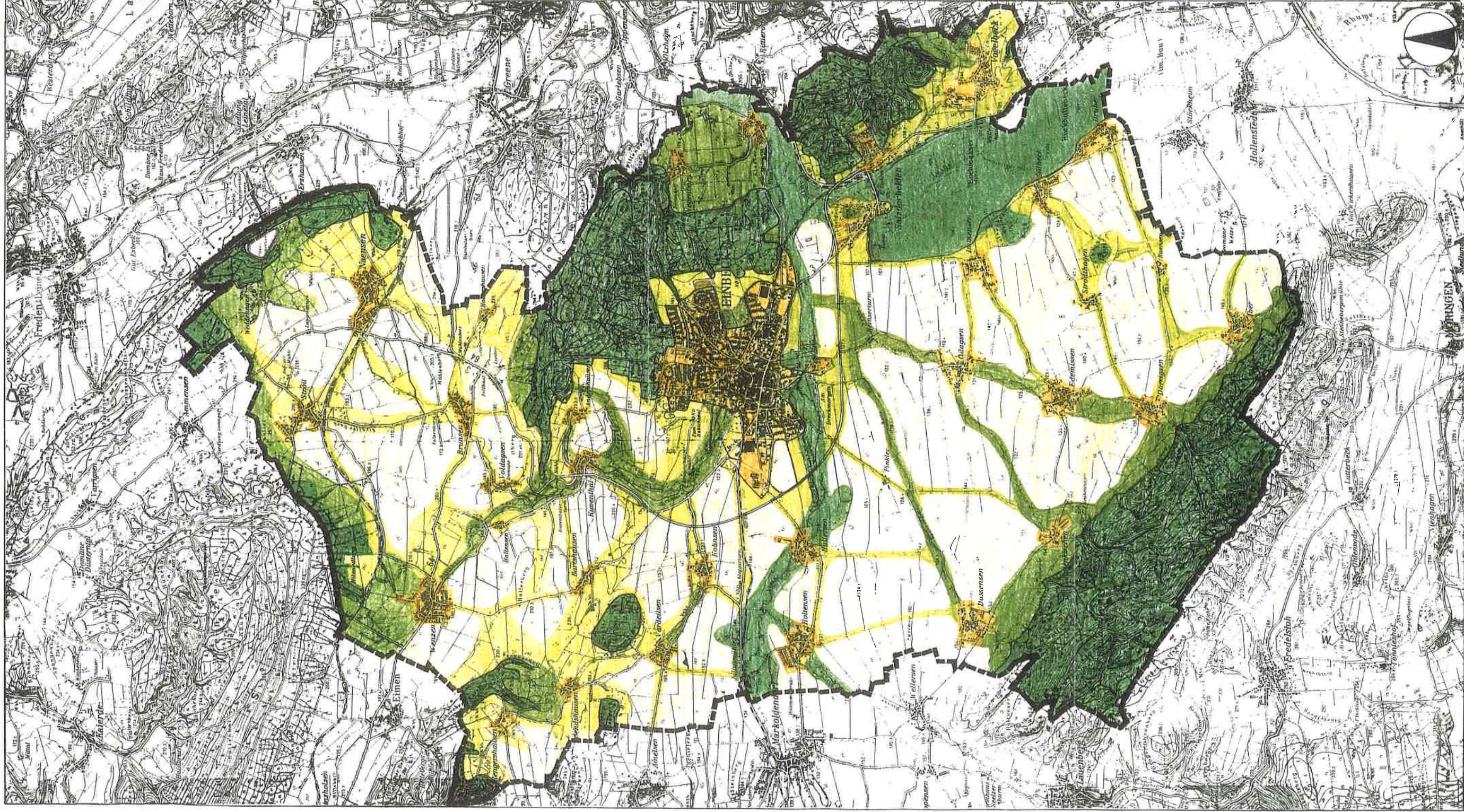
über reich strukturierte Verbindungsachsen und ein gut ausgestattetes Rad- und Wegenetz miteinander verknüpft. Die Landschaft weist zahlreiche kleinstrukturierte Bereiche auf, die Arten und Lebensgemeinschaften vielfältige Lebensräume bieten und zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen.

Kernbereiche des Verbundsystems im unbesiedelten Bereich bilden insbesondere die naturnah bewirtschafteten Wälder, Fluß- und Bachniederungen sowie die nach NNatG geschützten Bereiche und Objekte.

Dem menschlichen Bedürfnis nach Naturerleben und Erholung entspricht eine durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit geprägte Landschaft. Rad- und Wanderwege orientieren sich überwiegend am Grün- und Biotopverbundsystem und führen u.a. zu den markanten Geländeerhebungen und kulturhistorischen Anziehungspunkten (z.B. Kulturdenkmalen, die geschützt und entsprechend gepflegt werden).

Die besonders empfindlichen Lebensräume der Arten und Lebensgemeinschaften sind nur in den Randbereichen durch Lehrpfade und Beobachtungsstationen erschlossen und werden durch besucherlenkende Maßnahmen vor Störungen und Beeinträch-

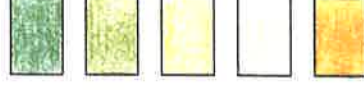
LANDSCHAFTSPLAN EINBECK



ZIELKONZEPT

GRÜNVERBINDUNG UND BIOTOPVERBUND

ERHALT UND ENTWICKLUNG ERHÖHUNGSWIRKSAMER GRÜNSTRUKTUREN UND NATURNÄHER BIOTOPE



Kernbereich 1. Priorität

Kernbereich 2. Priorität

Verbindungsachse (3. Priorität)

Zu entwickelnde Kulturlandschaft mit Vernetzungselementen

Siedlungen mit Grünverbindungen

ZIELKONZEPT

Maßstab 1:50.000 I.O.

Thema

plannummer
7

büro für landschaftsplanung
birkigt – quentin
37139 adelebsen





ZIELKONZEPT - KERNSTADT EINBECK - GRÜNVERBINDUNG UND BIOTOPVERBUND

ERHALT UND ENTWICKLUNG
ERHOLUNGSWIRKSAMER GRÜN-
STRUKTUREN UND NATURNAHER
BIOTOPE

BESTAND

- Grün- und Biotopstrukturen
 - Größere zusammenhängende Wälder
 - Naturnahe Feldgehölze
 - Strukturierte Auenbereiche
 - Grünland
 - Markante Baumreihen / -alleen
 - Kleingartenanlagen
 - Gehölzreiche Friedhöfe und Parkanlagen
- Einzel- und Reihenhausbauung mit Hausgärten

PLANUNG

Zu entwickelnde Grün- / Biotopverbindungen

- Flächige Strukturen
- Lineare Strukturen

tigungen geschützt. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungskonzepten durch geeignete Naturschutzmaßnahmen hat das Überleben auch bedrohter Tier- und Pflanzenpopulationen bewirkt.

Die Bodenabbaustellen südlich Vogelbeck und nördlich Avendshausen sind rekultiviert und fügen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein. Teilbereiche werden forstwirtschaftlich genutzt bzw. dienen dem Naturschutz. Beim Abbau der vorhandenen Rohstoffe ist sichergestellt, daß Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vermieden bzw. kompensiert werden.

Aufgrund der reichen Vogelwelt besitzt das Hochwasserrückhaltebecken südlich Salzderhelden eine besondere Bedeutung für Naturerlebnis und -beobachtung. Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, insbesondere des Feuchtgrünlandes, ist eine artenreiche Flora und Fauna vorzufinden.

Auch dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundstellen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Landschafts- und Siedlungsentwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Emissionen, insbesondere durch Verkehr, Gewerbe und Industrie, sind auf ein Minimum reduziert. Straßen, Siedlungsbereiche, bislang störende Einzelgebäude und Freizeiteinrichtungen passen sich durch architektonische und städtebauliche Maßnahmen bzw. Naturschutzmaßnahmen weitgehend in die Landschaft ein.

Eine besondere Bedeutung kommt der Sicherung der Regulations- und Regenerationsfunktionen sowie der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter zu. Die für die landschaftsökologischen Einheiten beschriebenen Zielstellungen haben allgemeine Gültigkeit.

Talniederungen der größeren Fließgewässer; staufeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen - Leitbild

Die Fließgewässer und ihre Niederungen befinden sich in einem naturnahen Zustand und weisen eine große ökologische Vielfalt auf. Mäandrierende Gewässerverläufe zeichnen sich durch die Ausbildung von Prall- und Gleitufern mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten sowie weitgehend gleichmäßigen Wasserstandsganglinien. Bei Hochwasser stehen ausreichend Flächen zur Verfügung (Retentionsräume), die der natürlichen Dynamik des jeweiligen Fließgewässers Rechnung tragen.

Die Ufervegetation ist abwechslungsreich. Gehölze des Erlen-Eschenwaldes, Weiden-Auwaldes und Weidengebüsche werden durch artenreiche Uferstaudenfluren ergänzt.

In den angrenzenden Retentionsräumen findet ausschließlich extensive Grünlandnutzung statt. Neben mesophilem Grünland kommen seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen bzw. artenreiches Feucht- oder Naßgrünland mit kleineren Stillgewässern vor.

Die naturnahen Auen bieten vielen, auch z.T. bedrohten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum, da auch die Gewässerunterhaltung extensiv betrieben wird und auf die Belange der Arten und Lebensgemeinschaften abgestimmt ist.

Durch die naturnahe Ausprägung der Fließgewässer hat sich das natürliche Selbstreinigungsvermögen erhöht. Zudem sind sämtliche Siedlungsbereiche an die zentrale Kläranlage der Kernstadt Einbeck angeschlossen oder verfügen über eigene Anlagen, so daß alle Fließgewässer nur noch mäßig, sehr gering bzw. unbelastet sind (Gewässergüte II - I). Die Extensivierung der Landbewirtschaftung hat ebenfalls erheblich zur Verbesserung der Gewässergüte beigetragen.

Neben der herausragenden ökologischen Bedeutung im Grün- und Biotopverbund tragen diese landschaftsökologischen Einheiten vor allem zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei. Die Niederungsbereiche sind durch Rad- und Wanderwege erschlossen, die sich in ausreichendem Abstand zu den ökologisch empfindlichen Bereichen befinden.

Lößgebiete in Senken und auf Unterhängen des Berglandes - Leitbild -

Die ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereiche haben sich zu einer Kulturlandschaft mit einem System von Vernetzungselementen entwickelt. Die Hauptnutzung stellt nach wie vor die Landwirtschaft, die jedoch vorrangig nach ökologischen Gesichtspunkten betrieben wird.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Hierdurch haben sich die Belastungen des Grundwassers erheblich verringert. Auch die durch Siedlungen und Verkehr verursachten Immissionen sind auf ein Mindestmaß zurückgegangen.

Die Bewirtschaftung erfolgt nach standörtlichen Gegebenheiten des Bodens, wodurch dessen nachhaltige Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Zum Zwecke des Bodenschutzes wurden Ackerflächen in stark geneigten Hanglagen und in den Niederungen der Fließgewässer in Sukzessionsflächen oder in Grünland umgewandelt. Zusätzlich mindern Heckenpflanzungen an den Hanglagen die Bodenerosion.

In staufeuchten Mulden wird auf den Einsatz schwerer Maschinen verzichtet, der Anbau erosionsgefährdender Kulturen in der Nähe von Fließgewässern unterbleibt. Um die Quellen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich ausreichend große Pufferzonen (extensiv genutzte Bereiche, Brachen, Gehölzpflanzungen).

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen ein System von Feldgehölzen, Hecken und artenreichen Feldrainen auf, die in Verbindung mit den naturnah bewirtschafteten Wäldern und Niederungen stehen. Alte Obstbaumsorten entlang der Straßen und Feldwege ergänzen das Grün- und Biotopverbundsystem. Auch Erholungssuchenden bieten diese landschaftsökologische Einheit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Hügel und Berge aus Sandgestein - Leitbild -

Diese landschaftsökologische Einheit zeichnet sich durch naturnah bewirtschaftete Buchen- und Eichenwälder aus (Hainsimsen-Buchenwälder, Buchen-Traubeneichenwälder).

Merkmale der naturnahen Bewirtschaftung sind u.a. Naturverjüngung, Einzelstammnutzung, Femelhieb, hoher Alt- und Totholzanteil sowie Waldrand- und Bestandsrandentwicklung. Aufgrund dieser Bewirtschaftung ist eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes gewährleistet. Diese Wälder bilden Kernbereiche im Grün- und Biotopverbund.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche entsprechen dem weiter o.g. Leitbild. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bewegten Geländemorphologie wird durch Gehölzpflanzungen auf Kuppen und Hangkanten betont.

Hügel und Berge aus Kalkgestein - Leitbild -

Diese landschaftsökologische Einheit zeichnet sich ebenfalls durch naturnah bewirtschaftete Buchenwälder aus (überwiegend Perlgras-Buchenwälder). An den schattigen Nordhängen kommen Ahorn-Eschen-Schluchtwälder vor, an südexponierten Steilhängen auch Orchideen-Buchenwald und Eichen-Elsbeerenwald.

Die angrenzenden Hanglagen sind äußerst vielgestaltig. Naturnahe Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Streuobstwiesen strukturieren das extensiv genutzte Grünland. Die Halbtrockenrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna ergänzen die mosaikartige landschaftsökologische Einheit, die ebenfalls zu den Kernbereichen im Grün- und Biotopverbund zählt. Besucherlenkende Maßnahmen sowie Schutz- und Pflegekonzepte gewährleisten nachhaltig den Bestand.

Die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung der Keuperhügel spielt aufgrund der geringen Größe nur eine untergeordnete Rolle. In erster Linie stehen diese Bereiche dem Naturschutz zur Verfügung, wobei dem Schutz und der Pflege der Magerrasen und Heiden eine zentrale Rolle zukommt.

Siedlungen - Leitbild -

Auch in den Siedlungsbereichen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und führen zu einer hohen Qualität städtischen und dörflichen Lebens.

Die landschaftstypischen Haufendörfer passen sich harmonisch in ihre Umgebung ein, da sie vielseitig gestaltete Ortsränder (u.a. mit Obstwiesen und Weiden) aufweisen. Durch die Dorferneuerung wurden die dorftypischen Bauten gesichert bzw. restauriert. Die nach historischen Vorbild gestalteten Dorfplätze erfüllen wieder Funktionen als Treff- und Sammelpunkte des öffentlichen Lebens. Neue Bausubstanz gliedert sich in Lage, Dimension, Form, Material- und Farbwahl in die gewachsene Umgebung ein.

Eine Vielzahl naturnaher und wenig pflegebedürftiger Grünstrukturen (u.a. Streuobstwiesen, markante Einzelbäume, naturnahe Weiher) prägen das Ortsbild. Diese Strukturen sind mit dem Grün- und Biotopverbundsystem im unbesiedelten Bereich eng verknüpft.

In der Kernstadt Einbeck bilden die alten Alleen, Parkanlagen, parkähnliche Friedhöfe und der Wall das Rückgrat des innerörtlichen Grün- und Biotopverbundsystems. Durch städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen weist die Altstadt einen nahezu geschlossenen Grüngürtel auf. Von diesem Grüngürtel aus führen sternförmig Radwege und verkehrsberuhigte Straßen in den unbesiedelten Bereich. Die gestalteten Stadtrandlagen werden von der Bevölkerung Einbecks vor allem für die Feierabenderholung genutzt.

Größere Grünflächen (Sport- und Spielplätze, Freibad, Kleingartenanlagen usw.) nehmen neben den Grünverbindungen wichtige Aufgaben zur Auflockerung der bebauten Flächen wahr. Außerdem sind sie sehr bedeutsam für den innerstädtischen Klimaaustausch.

Kommunale Fördermittel, z.B. für die Anlage bzw. naturnahe Umgestaltung privater Hausgärten und Grundstücke sowie für Dach- und Fassadenbegrünungen, finden bei der Bevölkerung und bei den ansässigen Unternehmen breite Akzeptanz. Umfangreiche Baumpflanzungen in den Straßenbereichen haben außerdem zur Verschönerung des Ortsbildes beigetragen und zu einer Verbesserung der bioklimatischen Situation geführt (Wohlfahrtswirkungen des Stadtgrüns).

Auch die Sicherung ausreichend großer Kaltluftentstehungsflächen im Ausgleichsraum der Kernstadt Einbeck sowie die Freihaltung der Kaltluftabflußbahnen vor Bebauung hat eine Verbesserung der lufthygienischen Situation bewirkt.

Da die siedlungs- und verkehrsbedingten Emissionen durch verschiedene städtebauliche und verkehrspolitische Auflagen und Maßnahmen reduziert werden konnten, ist auch bei Inversionswetterlagen eine deutliche Schadstoffverringerung der Luft festzustellen. In diesem Zusammenhang haben ähnliche überregionale Maßnahmen zu einer Verbesserung des Waldzustandes geführt, so daß die bioklimatischen und ökologischen Funktionen der Waldgebiete im Plangebiet nachhaltig gesichert sind.

Da in den Siedlungsbereichen Flächenentsiegelungen vorgenommen wurden und bei Neubauten auf Regenwassernutzung und -versickerung Wert gelegt wird, gelangt wieder mehr Niederschlagswasser in das Grundwasser. Hierdurch ist auch eine Entlastung der Fließgewässer (Hochwasserspitzen) bemerkbar.

Die Siedlungserweiterung findet nur noch in weniger empfindlichen Bereichen bzw. unter Ausnutzung bestehender Baulücken statt. Durch eine vorsorgende grünordnerische Begleitplanung werden Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert.

4 Handlungskonzept

Im Handlungskonzept wird dargelegt, welche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Plangebiet der Stadt Einbeck zur Verwirklichung der Ziele (§ 1) und Grundsätze (§ 2) gemäß NNatG notwendig sind.

4.1 Angestrebte Flächenfunktionen und Nutzungsänderungen

Der in den Leitbildern (vgl. 3) angestrebte Zustand von Natur und Landschaft beinhaltet folgende Hauptzielsetzungen

- Schutz und Entwicklung ausreichend großer und vielfältiger Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften
- Erschließung und Entwicklung geeigneter Erlebnisräume für die ruhige landschaftsbezogene Erholung
- Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserkreislaufs sowie
- Minimierung nachteiliger Immissionswirkungen für Luft/Klima

als Lebensgrundlage des Menschen. Diese Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Der Landschaftsplan trifft handlungsorientierte Aussagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, die aufgezeigten Defizite zu reduzieren. Es ist erforderlich, bestimmte Flächenfunktionen wieder herzustellen und Nutzungsänderungen vorzunehmen. Die notwendigen Maßnahmen (vgl. 4.2) sind auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse abgestimmt.

4.1.1 Sanierungs- und Entwicklungsgebiete

Vorrangiger Handlungsbedarf besteht insbesondere in Gebieten mit Nutzungen, von denen im besonderen Maße Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgehen.

Großflächig treten diese Beeinträchtigungen auf

- im Einbeck-Markoldendorfer Becken (intensive landwirtschaftliche Nutzung)
- in Bereichen der Fluß- und Bachniederungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung, naturferner Zustand der Fließgewässer)
- in Teilbereichen der Wälder (Fichtenforste)
- in Teilen der Siedlungsflächen (unzureichende städtebauliche Einbindung, mangelnde Ausstattung an Grünstrukturen, Emissionen)
- entlang der Verkehrswege (Lärm, Schadstoffe).

Darüber hinaus bestehen kleinflächige oder punktuelle Beeinträchtigungen wie störende Einzelbauwerke / Anlagen und mögliche Altlastenstandorte.

Es ergeben sich nachfolgende Anforderungen an die vorhandenen Nutzungen:

Landwirtschaft

Umstellung von intensiver zu umweltverträglicher Landbewirtschaftung

- Extensivierung bzw. Nutzungsänderung in besonders empfindlichen Bereichen (Grünlandesaat, Aufforstungen, Naturschutzmaßnahmen etc., insbesondere in Auenbereichen, erosionsgefährdeten Hanglagen und Bereichen, die für die Grundwasserneubildung wichtig sind)
- Standortgerechte Bewirtschaftung (ressourcenschonender Maschineneinsatz, differenzierte Fruchtfolge, Minimierung des Einsatzes von Dünger und Pestiziden)
- Sicherung und Entwicklung regionaltypischer, naturbetonter Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften im Rahmen des Biotopverbundsystems (naturnahe Feldgehölze, Hecken, Streuobstwiesen, Feldraine, Ackerrandstreifen etc.)

Forstwirtschaft

Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder

- nachhaltige, ökologisch und ökonomisch ausgerichtete Bewirtschaftung (ressourcenschonender Maschineneinsatz, Minimierung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, standortgerechte Baumartenwahl mit gestuftem Altersaufbau und Naturverjüngung)
- Schutz und Wiederherstellung ökologisch stabiler und regionaltypischer Wald-biozöten

Wasserwirtschaft

Erhalt bzw. Wiederherstellung eines leistungs- und funktionsfähigen Wasserhaushaltes

- nachhaltige Sicherung der Wasserentnahme
- Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Schad- und Nährstoffeintrags
- naturnahe Gestaltung der Fließ- und Stillgewässer, Verzicht auf weiteren Gewässerausbau
- ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung

Fischerei

Entwicklung einer ökologisch ausgerichteten Gewässerbewirtschaftung

- Renaturierung naturferner Fließ- und Stillgewässer
- Minimierung des Nährstoffeintrags (Fütterung, Überbesatz)
- Gewässerbesatz mit regionaltypischen Fischarten
- Schonung naturnaher, wenig belasteter Gewässer

Siedlungen

Entwicklung ökologisch orientierter städtebaulicher Konzepte zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme, Baulückenschluß, Begrenzung der Bodenversiegelung, Entsiegelungsmaßnahmen)
- Sicherung und Entwicklung sensibler Siedlungsbereiche und siedlungsnaher Bereiche
- Entwicklung und Förderung konfliktarmer Mischnutzungen (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit und Erholung)
- Erhalt und Entwicklung regionaltypischer Siedlungsstrukturen und Bauweisen
- Reduzierung der Emissionen (Lärm, Abwasser, Abfall, Luftschadstoffe)

- Altlastensanierung; Erstellung von Gutachten zu den Altlastenstandorten (vgl. Flächennutzungsplan der STADT EINBECK 1993 a)
- Entwicklung innerörtlicher Grünverbindingssysteme mit Anbindung an das Verbundsystem im unbesiedelten Bereich (Abbau von Barrieren für Arten und Lebensgemeinschaften und ruhige landschaftsbezogene Erholung)
- Förderung naturnaher öffentlicher und privater Siedlungsbiotope

Verkehr

Entwicklung ökologisch orientierter Verkehrskonzepte für den besiedelten und unbesiedelten Bereich

- Bedarfsüberprüfung weiterer belastender Verkehrsanlagen (zusätzlicher Flächenverbrauch, Emissionen)
- Rückbau ungenutzter bzw. wenig genutzter Verkehrsflächen
- Erschließungsbegrenzung sensibler Bereiche für den privaten Kraftfahrzeugverkehr (Ver- und Gebote für bestimmte Straßen)
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Reduzierung der Streusalzmengen auf das erforderliche Maß
- Förderung wenig umweltbelastender Verkehrsträger (Ausbau des ÖPNV, Ausbau des Rad-, Fuß- und Wanderwegenetzes)
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Saumbiotope und Grünstrukturen längs der Verkehrsflächen

Ver- und Entsorgung

Reduzierung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauchs

- Ausbau des Schienennahverkehrs, Ausbau des ÖPNV
- Förderung umweltfreundlicher und regenerativer Energiequellen
- Anschluß aller Ortsteile an Kläranlagen
- Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Abfallmengen
- Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange bei der Standortwahl und Gestaltung vorhandener und geplanter Anlagen zur Ver- und Entsorgung

Bodenabbaustellen / Lagerstätten

Sparsame, umweltverträgliche Nutzung der Rohstoffe

- Freihaltung sensibler Landschaftsbereiche vom Bodenabbau
- vollständiger Abbau nutzbarer Rohstoffe
- Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen des Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Gewährleistung umweltverträglicher Folgenutzungen vor Abbaubeginn (Rekultivierungs- / Renaturierungspläne)

Freizeit / Erholung

- Erschließung, Gestaltung und Erhaltung geeigneter Erlebnisräume in ausreichendem Maße für die ruhige landschaftsbezogene Erholung
- Freihaltung sensibler Landschaftsbereiche von intensiver Erholung, Sport und Fremdenverkehr (Ver- und Gebote, besucherlenkende Maßnahmen, Auflagen bei der Genehmigung von Bauanträgen)
- Förderung von Erholungsaktivitäten im Sinne ruhiger landschaftsbezogener Erholung (u.a. Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, räumliche Schwerpunktsetzung siedlungsnaher Erholung)

Die Umsetzung der hierzu im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen (vgl. 4.2) sind geeignet, bestehende Beeinträchtigungen zu reduzieren. Langfristig gesehen sind jedoch weitergreifende Handlungskonzepte erforderlich, die Weichenstellungen einer vorsorgenden und nachhaltigen Umweltpolitik bedürfen.

4.1.2 Vorrangflächen und -objekte

Die "wichtigen Bereiche" (vgl. 2), die in den Karten 1 - 5 dargestellt wurden, sind Vorrangflächen und -objekte, in denen z.T. landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Zu den Vorrangflächen und -objekten für Arten und Lebensgemeinschaften zählen die nach § 24, 26, 27 und 28 NNatG ausgewiesenen und die nach § 28 a geschützten und mitgeteilten Gebiete (vgl. Tabellen im Anhang). Außerdem werden die Flächen, auf denen eine Ausweisung beabsichtigt oder im Landschaftsplan vorgeschlagen wird, zu den Vorrangflächen und -objekten gezählt.

Vorrangig entwickelt werden müssen potentiell wichtige Bereiche. Dazu zählen Flächen, mit denen Grünverbindungen und ein Biotopverbund hergestellt werden kann. Nach dem Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS NORTHEIM 1988; vgl. 4.2.4) ist die Entwicklung eines regionalen Schutzgebietssystems anzustreben. Mit einer entsprechenden Größe der Biotope und Verteilung im Raum soll die Erhaltung lebensfähiger Populationen der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere auf Dauer gewährleistet sein.

Flächen, die unter den Schutz nach § 28 b NNatG fallen, sind abzugrenzen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim nachträglich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Die Stadt Einbeck kann wertvolle Biotope und ortsbildprägende Grünstrukturen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich durch Satzungen sichern. Dieses kann u.a. durch eine Baumschutzsatzung oder durch eine Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in Anlehnung an die Verordnung des Landkreises Northeim vom 29.06.1990 zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern im Landkreis Northeim erfolgen.

Wertvolle Biotope und ortsbildprägende Grünstrukturen können außerdem durch Festsetzungen in Bebauungsplänen (vgl. 5.2.2) gesichert werden. Eine weitere Möglichkeit besteht im Ankauf oder der Pacht besonders geeigneter Flächen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 und § 2 NNatG dienen (z.B. Gewässerrandstreifen).

Siedlungsnaher Freiräume sind für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und damit als Vorrangflächen für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln. In Orientierung an das Grünverbindungs- und Biotopverbundsystem bietet sich dazu auch der Ausbau eines Rad- und Wanderwegesystems an. Allgemein sind wichtige Bereiche für die Arten und Lebensgemeinschaften auch deshalb zu schonen, weil sie gleichzeitig wichtige

Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind. Bei der Erschließung mit Wander- und Radwegen ist auf empfindliche Bereiche besonders Rücksicht zu nehmen.

Als Vorrangflächen für das Schutzgut Boden gelten die Bereiche, die aufgrund der Bodenart, des Bodentyps oder der Hangneigung besonders empfindlich sind. Dazu zählen die Auenbereiche, die Flächen mit hoher Grundwasserneubildung und die erosionsgefährdeten Hanglagen. In diesen Bereichen sollte nur eine schonende und extensive Bewirtschaftung mit möglichst ganzjähriger Vegetationsbedeckung möglich sein.

Vorranggebiete für das Schutzgut Wasser sind die Wasserschutzgebiete, deren Ausweisung bereits vollzogen oder beabsichtigt ist. Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltebecken sind ebenfalls Vorrangflächen für das Schutzgut Wasser, in denen nur eine extensive Landbewirtschaftung ohne den Einsatz von Pestiziden durchzuführen ist (vgl. 4.1.1).

Vorrangflächen für das Schutzgut Luft/Klima sind die Kaltluftentstehungsflächen im Ausgleichsraum der Kernstadt Einbeck (vgl. 2.2.5). Diese Flächen sollten von Bebauung freigehalten und möglichst wenig durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Versiegelung und Barriereeffekte, die in kaltluftabführenden Talräumen durch Bebauung und flächenhafte Bepflanzung mit einer hohen und dichten Gehölzdecke auftreten würden, müssen vermieden werden. Zusätzlich sind Flächen mit Frischluftproduktion und/oder Filterwirkung (Wald und Gehölzbestände) insbesondere innerhalb und an den Rändern der Ortslagen zu vermehren.

4.1.3 Flächen mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Das Landschaftsbild kann in seiner Attraktivität u.a. durch erhaltene Kulturdenkmale gesteigert werden. Zu den Kulturdenkmälern zählen nach § 3 (1 - 5) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale. Auch die archäologischen Denkmäler und Fundstellen (vgl. Karte 5) fallen unter den Schutz dieses Gesetzes.

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 NDSchG) und müssen von daher in öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen eine stärkere Berücksichtigung finden. So dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen keine Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird (§ 8 NDSchG). Nach § 6 besteht eine Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern, Veränderungen des Denkmals selber oder seiner Nutzung sind genehmigungspflichtig.

4.2 Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen

Zur Realisierung der Zielaussagen (vgl. 3) sind landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung verschiedener Bereiche notwendig. Die dafür vorgesehenen Flächen und die entsprechenden Maßnahmen sind im Landschaftsplan dargestellt.

Im folgenden werden diese Maßnahmen im einzelnen erläutert.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Landschaftsplan durch eine T-Linie abgegrenzt (vgl. Planzeichenverordnung; PlanzV). Zu den Darstellungen des Landschaftsplanes zählen hierbei neben naturfernen Fließgewässerabschnitten, die zumeist von intensiver Ackernutzung begrenzt werden, insbesondere Verdachtsflächen nach § 28 a NNatG, Flächen für das

Berglandwiesenprogramm (vgl. Kap. 6) und sonstige besonders wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften.

Als Maßnahmen zum Bodenschutz ist in den Niederungen der Fließgewässer und auf den an Fließgewässer angrenzenden Flächen die Ackernutzung aufzugeben. Die Flächen sollen als extensives Grünland genutzt werden. Dieses kann durch eine extensive Beweidung oder durch 1-2malige Mahd/Jahr erfolgen.

Auf erosionsgefährdeten Hanglagen mit $\geq 12\%$ Hangneigung ist die Ackernutzung durch eine Umwandlung in Grünland oder Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Auch eine Überlassung der Sukzession bietet auf erosionsgefährdeten Standorten die Möglichkeit, eine dauerhafte Vegetationsdecke aufkommen zu lassen und somit den Boden zu schützen.

Nicht extrem erosionsgefährdete Böden sollen entweder als Grünland genutzt oder bei Ackernutzung hangparallel bewirtschaftet und in reichem Maße durch die Pflanzung strukturierender Feldgehölze geschützt werden.

Mais und Zuckerrüben, die aufgrund der nur kurzen Bodenbedeckung während der Vegetationszeit die Bodenstruktur belasten, sollen auf erosionsgefährdeten Standorten nicht zur Fruchtfolge zählen oder ausschließlich im Mulchsaatverfahren ausgebracht werden.

An stark befahrenen Straßen sind ca. 15 - 25 m breite Streifen aus der Nutzung für die Nahrungsmittelproduktion zu nehmen.

Die Renaturierung von Fließgewässern ist erforderlich, weil diese in vielen Bereichen nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut wurden, zum Rückbau begradigter Fließgewässerabschnitte gehört auch eine Verbesserung der Gewässermorphologie mit einer naturnahen Ausgestaltung des Gewässerbetts und des Untergrunds. Mit dieser landschaftsgerechten Ausformung von Fließgewässerabschnitten wird der Erholungswert von Fließgewässerbereichen weiter erhöht. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen, die durch angrenzende intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen, sollte beidseits der Fließgewässer ein ca. 10 m breiter Randstreifen aus der Nutzung fallen.

In den Uferbereichen der Fließgewässer sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Talauen und Überschwemmungsbereiche sind als Grünland zu nutzen.

Im Landschaftsplan sind Flächen für die Entwicklung von Wald dargestellt. Im Planungsgebiet liegt der Waldanteil bei 17,4 % und damit weit unter dem des übrigen Kreisgebietes (37,8 %) (vgl. 1.1). Im RROP (LANDKREIS NORTHEIM 1986) ist eines der regionalen Ziele der Raumordnung, die Schaffung und Vergrößerung von Waldflächen insbesondere in den waldarmen Bereichen des Leinetals und der Einbecker Börde.

Die Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils im Landschaftsplan Einbeck resultieren aus Vorschlägen und Absprachen mit den Forstämtern. Vorgeschlagen werden grundsätzlich Flächen, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurden und entweder nur über eine geringe Ertragsfähigkeit (unter 40 Bodenpunkte) oder über eine höhere Hangneigung ($\geq 20\%$) verfügen. Flächen, auf denen landschaftspflegerische Belange z.B. aufgrund ihrer ökologischen oder landschaftsästhetischen Bedeutung einer Aufforstung entgegenstehen, ist diese zu unterlassen. Bei der Aufforstung sind ökologische Belange zu berücksichtigen und ausschließlich standortgerechte Laubholzarten einzusetzen.

Neben einer Vergrößerung des Waldanteils ist auch eine Gestaltung des Waldrandes und Verbesserung seiner Struktur in Form eines gestuften Aufbaus anzustreben.

Am Waldrand ist eine 40 m breite Zone von jeglicher Bebauung freizuhalten, möglichst sollte aber im Abstand von 100 m keine Bebauung stattfinden. Der Waldrandbereich soll aus standortgerechten Gehölzen, gestuft nach Baum-, Strauch- und Krautschicht aufgebaut sein.

Zu den Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen zählt die Entwicklung naturnaher Wegränder, Feldraine und Gräben. Außerdem sind dazu Gehölzstrukturen wie Hecken, naturnahe Feldgehölze und Einzelbäume anzulegen und zu entwickeln.

Neu-/Nachpflanzungen von Bäumen im Straßen- und Wegebereich sind in vielen Bereichen des Planungsgebietes erforderlich. Bei Nachpflanzungen sollen die bereits vorhandenen Baumarten wieder eingebracht werden. Bei Neupflanzungen sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, an Straßen können dieses u.a. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und alte Obstbaumsorten (Boskop, Baumanns Renette, Goldparmäne, Gute Graue oder Hauszwetsche) sein. An Straßen und Wegen eignen sich außerdem Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Eichen (*Quercus robur*).

Im Rahmen der Maßnahmen zur **Be-/Eingrünung störender Bauwerke** sind Bauten, die aufgrund ihrer Größe oder Gestalt nicht in das Landschaftsbild passen und deshalb störend wirken, mit standortgerechten Gehölzen und Kletterpflanzen einzugrünen und somit in das Landschaftsbild einzupassen.

Ebenso sollen störende Ortsränder mit Gehölzen angereichert und somit landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden. Diese **Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen** kann insbesondere bei Industrie- und Gewerbegebieten notwendig werden. Eine landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung soll durch Anlage von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Obstwiesen erfolgen.

Monotone Siedlungsbereiche, insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete sind mit einer **Anreicherung des Ortsbildes durch Einzelbaumpflanzungen** aufzuwerten. Durch die Pflanzung markanter Einzelbäume kann eine Strukturierung dieser Bereiche erfolgen.

An den Grenzen zwischen sensiblen Bereichen und Siedlungen muß eine weitere Siedlungsentwicklung und der Bau zusätzlicher Gebäude ausgeschlossen werden. Diese Abgrenzung der Siedlungsausdehnung ist im Landschaftsplan als **Grenze sensibler Bereich zur Siedlung/Ausschluß von Siedlungsentwicklung und baulichen Anlagen** dargestellt. Die sensiblen Bereiche zeichnen sich durch eine besondere ökologische oder landschaftsästhetische Funktion aus, sie dienen auch der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung im siedlungsnahen Bereich und haben eine bioklimatische Wohlfahrtswirkung für die angrenzende Siedlung.

In den **Zu entwickelnden Grünverbindungen im Siedlungsbereich** müssen bestehende ökologische und/oder erholungsrelevante Barrieren beseitigt oder vermindert werden. Zusätzlich sind flächenhafte Grünverbindungen zu entwickeln, dieses schließt umfangreiche Pflanzmaßnahmen, Entsiegelungen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ein. Zusätzlich bietet sich der Ausbau eines Rad- und Fußwegenetzes in diesen Bereichen an.

Auf Grünflächen, in denen Abgrabungen stattgefunden haben oder auf denen Bodenschätze gewonnen wurden, sind Folgenutzungen durch den **Naturschutz** oder die **Abfallwirtschaft (Bodenverfüllung)** möglich. Entsprechende Rekultivierungskonzepte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim abzusprechen.

Zusätzlich zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) macht der Landschaftsplan Vorschläge zur Entwicklung weiterer Grünflächen im Bereich der Siedlungen. Dazu zählen öffentliche und private Grünflächen, wie z.B. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- und Spielplätze oder Friedhöfe. In diesen Bereichen sollen naturnahe und ortsbildprägende Grünstrukturen erhalten, gesichert und entwickelt werden.

Um eine reibungslosere und allgemein bessere Übernahme der im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen in die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne zu erreichen, bietet sich eine Ergänzung der Planzeichenverordnung nach § 2 (2) PlanzV an.

5 Anforderungen an die Bauleitplanung

Um die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwirklichen, ist es erforderlich, die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann im wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung sowie über Schutzverordnungen rechtswirksam erfolgen. Die Landschafts- und Freiraumplanung bietet in Zusammenarbeit mit der Bauleitplanung die Möglichkeit Ökonomie und Ökologie in Einklang zu bringen. Im Zusammenwirken mit der Bauleitplanung lassen sich Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durchsetzen. Dazu muß der Landschaftsplan grundsätzlich Aussagen zu bestimmten Sachverhalten liefern. Aus diesen muß hervorgehen, wo Eingriffe zu erwarten sind (vgl. Kap. 2.3), wo Eingriffe unzulässig sind (u.a. Schutzgebiete und -objekte, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) und er muß Flächen vorsehen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfinden können (vgl. Legende Landschaftsplan).

Die Bauleitplanung soll gemäß ihres Planungsgrundsatzes Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Maßnahmen zur Einschränkung des Flächenbedarfs beinhalten. Die Einschränkung des Flächenbedarfs bezieht sich dabei sowohl auf Wohn- und Gewerbeflächen als auch auf Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen, die durch entsprechende Systeme auf möglichst kleiner Fläche geplant werden müssen.

Von einer Bebauung ausgenommen werden sollen laut RROP Landkreis Northeim (1986) u.a. Bergkämme, Hügel, ausgedehnte Obstbaumflächen, Überschwemmungsgebiete und die nähere Umgebung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.

5.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Der Landschaftsrahmenplan Northeim weist auf die besondere Bedeutung

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zum Schutz und zur Pflege der Pflanzen- und Tierwelt,
- zum Aufbau eines regionalen Schutzgebietssystems,
- zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- zum Gewässerschutz,
- zum Bodenschutz,
- zur Luftreinhaltung sowie
- zur nachhaltigen Nutzbarkeit dieser Naturgüter

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung hin.

Die Stadt Einbeck ist der dringlichen Forderung des Landschaftsrahmenplans nachgekommen, den Landschaftsplan für das gesamte Plangebiet aufzustellen. Mit Hinweis auf das Regionale Raumordnungsprogramm (LANDKREIS NORTHEIM 1986, S. 161) besteht u.a. diese Anforderlichkeit zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung, „... wenn bauliche Nutzungen ausgewiesen werden, die sich aufgrund von Art und Ausmaß erheblich auf das Landschaftsbild auswirken.“

Die im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Baugesetzbuch darzustellenden Flächen (z.B. Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) bieten die entscheidenden Ansätze zur Integration landschaftsplanerischer Entwicklungsziele in die vorbereitende Bauleitplanung.

Auf der Ebene des Grünordnungsplans sollen diese Aussagen konkretisiert und in den Bebauungsplänen rechtsverbindlich festgesetzt werden. Der Grünordnungsplan stellt alle Planungen, Maßnahmen und Nutzungen auf Freiflächen und in Freiräumen dar, die

- der Sicherung des Naturhaushaltes,
- der Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes,
- der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie
- der Nutzung für Arbeit, Freizeit und Erholung

dienen. Im Landschaftsrahmenplan Northeim wird vorgeschlagen, für die Ortsteile Stroitz, Wenzeln, Holtensen, Dassensen, Dörrigsen, Iber, Sülbeck, Vogelbeck, Salzderhelden, Kuvental sowie für die Kernstadt Einbeck aufgrund deutlich erkennbarer Mängel bei Berücksichtigung der o.g. Faktoren Grünordnungspläne aufzustellen.

Zu diesen Mängeln und Umweltbelastungen gehören z.B.

- hoher Bodenversiegelungsgrad auf Straßen- und Hofflächen,
- Siedlungsausweisung in zu großem Maßstab ohne Orientierung an vorhandenen Strukturen und wichtigen Bereichen,
- Ausweisung von Sonderbaugebieten für Freizeit- und Ferienhäuser ohne landschaftliche Einbindung,
- landschaftsästhetische Beeinträchtigungen durch offene, ungeschützte Ortsränder,
- Rückgang siedlungstypischer Flora und Fauna sowie
- mangelhafte Gestaltung prägender Plätze und Straßenräume.

Ebenfalls mit der Bauleitplanung eng verbunden stehen die Dorferneuerungs- und Ortsentwicklungsmaßnahmen. Mit Hilfe dieser Pläne soll der Erhalt der charakteristischen Dorfmerkmale und historischer dörflicher Ortskerne gesichert werden. Dorferneuerungen sind bereits in den Ortsteilen Drüben, Edemissen, Immensen, Stroitz, Salzderhelden, Sülbeck und Vogelbeck erfolgt. Im Landschaftsrahmenplan wird die Aufstellung weiterer Dorferneuerungspläne für die Ortsteile Dassensen, Dörrigsen, Holtensen, Iber, Kuvental, Naensen, Odagsen sowie für die Kernstadt Einbeck empfohlen. Für Dorferneuerungen gewährt der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuwendungen (Nds. MELF 1993).

Im Landschaftsrahmenplan Northeim wird weiter vorgeschlagen, auf der Grundlage eines Baulückenkatasters zukünftige Siedlungserweiterungen nach Möglichkeit innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen unter Wahrnehmung eines ausgewogenen, harmonischen Ortsbildes zur Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft vorzunehmen.

5.2 Aussagen zur Bauleitplanung aus lokaler Sicht

Wesentliche Teile des Landschaftsplanes sind in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen und durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu konkretisieren. Für eine bessere Übernahme ist es notwendig, daß die Planzeichen der Bauleitplanung nach der Planzeichenverordnung des Baugesetzbuches ggf. ergänzt und weiter entwickelt werden sollen. Dazu ist nach § 2 (2) der Planzeichenverordnung die Möglichkeit gegeben.

Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes ist zu seiner ständigen Aktualisierung zu gewährleisten.

5.2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen (vgl. § 5 (1) BauGB). In der Tab. 16: "Anforderungen an die Bauleitplanung" im Anhang werden Konflikte zwischen städtebaulicher Entwicklung und Naturschutz und Landschaftspflege aufgezeigt, die sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck (1973, 1993 a) in Bezug auf die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 und 2 NNatG) ergeben können. Für die einzelnen Ortsteile werden die konfliktträchtigen Darstellungen der F-Pläne herausgestellt und die Bewertung der Planungen als Konfliktpunkte begründet. Zur Lösung der Konflikte werden entsprechende Hinweise/Maßnahmen aufgeführt.

Da die Sicherung wertvoller Biotop- und Ortsbildprägender Grünstrukturen nicht durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gewährleistet werden kann, müssen entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder entsprechende Satzungen der Gemeinden erfolgen.

5.2.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, er enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. In ihm können u.a. Grün- und Wasserflächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 BauGB).

In Ergänzung zum Bebauungsplan und als Bestandteil der Bauleitplanung sind Grünordnungspläne aufzustellen. Insbesondere in Konfliktbereichen zwischen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan (vgl. Tab. 16: "Anforderungen an die Bauleitplanung") ist eine Aufstellung von Grünordnungsplänen erforderlich. Es sind Planungen, Nutzungen und Maßnahmen auf Freiflächen und in Freiräumen darzustellen, die der Sicherung des Naturhaushaltes, der Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Nutzung für Arbeit, Freizeit und Erholung dienen.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan sind wertvolle Biotop- und Ortsbildprägende Grünstrukturen ebenso wie wichtige Bereiche u.a. für Erholung und Klima zu sichern. Eine Sicherung wichtiger Bereiche und Objekte ist ggf. durch eine Änderung oder Fortschreibung eines bestehenden Bebauungsplanes möglich. Die in der Planzeichenverordnung nach dem Baugesetzbuch vorgesehenen Darstellungsmöglichkeiten können dabei Anwendung finden. Aussagen zur Vermeidung und zur Vorbereitung erforderlicher Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen für konkrete und absehbare Eingriffe nach § 7 ff NNatG sind aus dem Grünordnungsplan zu übernehmen.

Außerdem ist eine Ausarbeitung von Grünordnungsplänen zu Bebauungsplänen angebracht, soweit dieses zur Veranschaulichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist (§ 6 NNatG). Durch den Grünordnungsplan werden die Hinweise und Darstellungen des Landschaftsplanes auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert. Gegebenenfalls ist eine Änderung oder Fortschreibung von bestehenden Bebauungsplänen vorzunehmen.

5.3 Grundsätze zur Praxis der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung

Im Rahmen des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes (WoBaulG)*1 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um die §§ 8 a bis 8 c erweitert, die insbesondere das Verhältnis der Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) zu den Bestimmungen der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben rahmenrechtlich regeln.

Ziel dieser Neuregelungen ist die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 8 a (1) BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB. In § 8a (2) BNatSchG wird geregelt, daß bei der Zulassungsentscheidung von Bauvorhaben (Baugenehmigungsverfahren) keine Eingriffs- und Ausgleichsprüfung mehr durchzuführen ist. Damit fällt die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung allein in den Aufgabenbereich der Gemeinden, die gemäß § 1 (3) BauGB für die Aufstellung der Bauleitpläne zuständig sind (MITSCHANG 1993).

Die rahmenrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer näher bestimmt.

§ 8b BNatSchG räumt den Ländern weitergehende Bestimmungen ein. In Niedersachsen ist in § 15 a NNatG das Verhältnis zum Baurecht festgelegt:

- Die Bestimmungen des § 8a BNatSchG sind auf Eingriffe im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) BauGB nicht anzuwenden, soweit sich aus § 8a BNatSchG Abweichendes ergibt (§ 15a (1) NNatG).
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die durch Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) verursacht werden, sind abweichend der §§ 9, 12 und 8a (6) BNatSchG durch eine Geldleistung abzugelten (§ 15a (2) NNatG).
- Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Höhe der Geldleistungen (§ 15a (3) NNatG).
- Die Gemeinde setzt im Rahmen der Bauleitplanung die Geldleistungen fest, es sei denn, entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Eigentümer oder Vorhabensträger durchgeführt. Das Aufkommen aus den Geldleistungen steht der Gemeinde zu. Sie hat es für Ersatzmaßnahmen zu verwenden (§ 15a (4) NNatG).

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als „... Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 7 (1) NNatG).

Die Eingriffsregelung verfolgt das Ziel, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft nicht zuzulassen (KOGENGE 1993). Nach dem Vermeidungsprinzip dürfen Eingriffe deshalb „... die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen“ (§ 8 NNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, „...soweit erforderlich, die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden“ (§ 10 (1) NNatG).

*1 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - WoBaulG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Sind jedoch „ ... als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 ausgeglichen werden können, so ist ein Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen“ (§ 11 NNatG).

Können gemäß § 12 (1) NNatG erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes nicht ausgeglichen werden, „ ... so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen)“.

Flächennutzungs- und Bebauungspläne erfüllen zwar nicht die begrifflichen Voraussetzungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 7 NNatG, sie stellen jedoch die planungsrechtlichen Beurteilungsunterlagen von Eingriffen dar (MITSCHANG 1993).

Mit der Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Bodennutzung im Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) sowie den rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung im Bebauungsplan (§ 9 BauGB) obliegt es den Gemeinden auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Eingriffen gemäß NNatG gegeben sind. Dies gilt gemäß § 8 a (1) BNatSchG für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die ergänzenden Vorschriften des § 8 a BNatSchG treffen u.a. weitere wesentliche Aussagen:

- Darstellungen oder Festsetzungen können sowohl auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, als auch in sonstigen Geltungsbereichen des Bauleitplans vorgenommen werden. Hierzu gehören auch Darstellungen und Festsetzungen, die geeignet sind, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Für die Festsetzungen im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 BauGB Grundstücksflächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden (§ 8a (1) BNatSchG).
- Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabensträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen.
- Die Gemeinden können durch Satzungen die Aufstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans regeln. Hierzu gehört u.a. der Umfang der Kostenerstattung, die Art der Kostenermittlung und die Verteilung der Kosten (§ 8a (5) BNatSchG).
- Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 BauGB zulässig sind, sind in der Regel nicht als Eingriffe anzusehen (§ 8a (6) BNatSchG).
- Entscheidungen über vorhabenbedingte Eingriffe im Außenbereich nach § 34 (1, 4) BauGB und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ergehen in der Regel im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (§ 8a (7) BNatSchG).

Gemäß § 8c BNatSchG sind diese ergänzenden Vorschriften des § 8a BNatSchG auch auf Vorhaben anzuwenden,

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. März 1993 in Kraft getreten sind oder
2. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Mai 1993 entschieden worden und die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

KOKENGE (1993) weist darauf hin, daß die Eingriffsermittlung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen Bestandteil der Planoffenlage werden, somit also Gegenstand der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange sind.

Kritisch zu beurteilen ist, ob auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festsetzungen des Bebauungsplanes der Umfang und die Intensität der Veränderungen ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zur nachprüfbaren Kostenberechnung festgelegt werden können, da bei Aufstellung der Bauleitpläne in der Regel keine konkreten Vorstellungen zu den Bauvorhaben vorliegen.

Zudem fehlen in den meisten Fällen Darstellungen und Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bauleitplänen, die vor Inkrafttreten der §§ 8a - c rechtskräftig wurden. „Hier kommt die Eingriffsregel nicht zum Tragen, es sei denn, es werden entsprechende Ländervorschriften erlassen“ (KOKENGE 1993, S. 810).

Ein weiteres Problem liegt in der Beurteilung von Eingriffen nach ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit sowie der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den inhaltlich und quantitativen Veränderungen der Grundflächen. Auf die verschiedenen Methoden, Verfahren und Modelle zur Ermittlung und Kompensation von Eingriffen kann aufgrund der Komplexität nicht näher eingegangen werden (vgl. MEIER 1987, UNIVERSITÄT HANNOVER 1988 a u. b, 1992; UNIVERSITÄT HANNOVER 1992, KOKENGE 1993, MITSCHANG 1993, Nds. LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE 1993).

Mit Vorliegen des Landschaftsplans ist hierzu eine wichtige Voraussetzung zur Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Einbeck geschaffen worden. Auf Grundlage des Landschaftsplans können von der Stadt Einbeck in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eigene Vorstellungen zu einem "Flächenpool" für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden.

6 Hinweise auf landschaftspflegerische Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme

Landschaftspflegerische Folgeplanungen

Die in Kap. 4 beschriebenen Maßnahmen sollen durch die Stadt Einbeck u.a. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden. Auf Flächen, die für Arten und Lebensgemeinschaften eine besondere Bedeutung haben, sind auf der Grundlage des vorliegenden Landschaftsplanes in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten. Notwendig ist dieses u.a. in Schutzgebieten, deren Ausweisung bereits erfolgte, beabsichtigt ist, oder im Landschaftsplan vorgeschlagen wird (vgl. Anhang). Zu den Flächen, die als "Vorschlag Geschützter Landschaftsbestandteil" (VLB) dargestellt wurden, zählen insbesondere Magerrasen, zu deren Erhalt eine extensive Beweidung oder einschürige Mahd notwendig ist. Die Stadt Einbeck sollte diese Flächen entsprechend als "Geschützte Landschaftsbestandteile" unter Schutz stellen. Bei der Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen, wie sie in Kap. 4 beschrieben und im Landschaftsplan dargestellt wurden, soll unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim und der sonstigen zuständigen Stellen (u.a. der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft) erfolgen, um eine optimale Koordination mit den von diesen Stellen vorgesehenen Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten zu erreichen.

Zur besseren Erschließung des Planungsgebietes für die Naherholung sollte ein Konzept für den Aufbau eines Rad- und Wanderwegesystems erarbeitet werden. Dazu ist eine Überprüfung des vorhandenen Wegenetzes und des Zustandes der einzelnen Wege auf ihre Eignung notwendig. In Anlehnung an ein anzustrebendes Grünverbindungs- und Biotopverbundsystem ist das Wegesystem zu ergänzen. Durch besucherlenkende Maßnahmen sind sensible Landschaftsbereiche von intensiver Erholungsnutzung und häufiger Frequentierung freizuhalten (vgl. 4.4.1).

Zur ständigen Aktualisierung des Landschaftsplans ist seine Fortschreibung zu gewährleisten. Für die Altlastenstandorte (vgl. F-Plan) sollen Gutachten erstellt werden, um einen sachgerechten Umgang mit den Flächen zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten sollte ein rechnergeschütztes Baumkataster angelegt werden, das es künftig zu erweitern und zu aktualisieren gilt. In Absprache und Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim sind in bestimmten Bereichen, in denen spezielle Lebensbedürfnisse berücksichtigt werden müssen, zusätzlich ausgewählte Pflanzen- und Tierarten zu erfassen.

Bei einer weiteren Konkretisierung der Planungen zum Erholungspark "Einbecker See" und zum Flughafen südwestlich Kohnsen (vgl. F-Plan Gemeinde Einbeck) sind entsprechende Umweltverträglichkeitsstudien zu erstellen. Nach § 28 b NNatG Besonders geschütztes Feuchtgrünland ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim abzugrenzen. Für diese Bereiche sind entsprechend Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten.

Förderprogramme

Zur Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen und der Maßnahmen, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Folgeplanungen erfolgen sollen, können verschiedene Förderprogramme in Anspruch genommen und ihre Finanzierung damit gesichert werden.

Im Rahmen der Dorferneuerung können sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen gefördert werden. Der Dorferneuerung kommt auch nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Ziele für Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung zu. In diesem Rahmen

sind insbesondere Maßnahmen wie Neu-/Nachpflanzung von Bäumen im Straßen- und Wegebereich, Be-/Eingrünung störender Bauwerke, Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen und eine Anreicherung des Ortsbildes durch Einzelbaumpflanzungen zu realisieren. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim wird für 12 Ortschaften des Planungsgebietes die Erarbeitung eines Ortsentwicklungs-/Dorferneuerungsplanes empfohlen. 1993 wurden in drei Ortschaften Maßnahmen zur Dorferneuerung gefördert, in einer Ortschaft erfolgte eine Dorferneuerung in der Flurbereinigung. Die Flächen, die in eine Förderung nach dem Bergwiesenprogramm fallen, sind im Landschaftsplan als Vorschläge des Landkreises Northeim übernommen und als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt worden. Verträge über eine zeitliche / dauerhafte Extensivierung können nur über die EU mit den Landwirten geschlossen werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sollen in Zukunft noch erweitert werden.

Mit dem Ackerrandstreifen-Programm können 3 - 10 m breite Ackerrandstreifen, auf denen keine stickstoffhaltige Düngung, Kalkung und Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfolgt, durch das Landwirtschaftsministerium mit bis zu 1.500,-- DM/ha gefördert werden. Die Vertragsdauer erstreckt sich auf einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Mit Hilfe dieses Programms können Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen und zum Boden-/Wasserschutz erfolgen. Von besonderer Notwendigkeit ist die Inanspruchnahme des Ackerrandstreifenprogramms auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an geschützte oder zu schützende Biotope angrenzen.

Mit dem Programm des Landkreises Northeim zur "Renaturierung ausgeräumter Landschaftsteile" werden standortgerechte, heimische Laub- und Obstgehölze kostenlos zur Pflanzung außerhalb der Ortschaften an Privatpersonen, Vereine und Verbände abgegeben. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaftsstruktur und der Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen realisiert werden.

Mit der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen wird wirtschaftlichen Unternehmen, juristischen Personen, Betriebsinhabern und Grundbesitzern die Möglichkeit geboten, Erstaufforstungen, die Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft, die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen und Maßnahmen zur Waldrandgestaltung und Landschaftspflege durch das Land Niedersachsen fördern zu lassen. Das Land Niedersachsen gewährt für diese Maßnahmen im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Zuschüsse, die sich aus Bundes- und Landesmitteln zusammensetzen. Mit diesen Mitteln können die im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vergrößerung des Waldanteils und zur Gestaltung des Waldrandes umgesetzt werden.

Vom Land Niedersachsen gibt es außerdem ein Förderprogramm für die Landwirtschaft, durch das Extensivierungen in der landwirtschaftlichen Produktion bezuschußt werden. Gefördert werden neben der Umstellung vom konventionellen zum biologischen Landbau auch die Beschränkung der Viehbestände pro Fläche und ein vollständiger Verzicht auf Düngemittel und Pestizide. Im Rahmen der EG-Agrarreform sind seit 1993 15 % der Getreideanbaufläche stillzulegen. Dieses kann sowohl als Rotationsbrache oder als Dauerbrache auf jeweils 5 Jahre erfolgen. Die Ackerflächen werden im Rahmen des Programms je nach ihrer Ertragsfähigkeit in Ertragsregionen eingeteilt. Der Raum Südniedersachsen ist der Ertragsregion 1 zugeordnet, dieses entspricht einer Förderung von 788,-- DM/ha. Dieses Brachfallenlassen eines bestimmten Anteils der Anbaufläche dient sowohl dem Boden- als auch dem Wasserschutz.

Von der Stadt Einbeck gibt es ein kommunales Förderprogramm zur Fassadenbegrünung. Mit Hilfe dieses Programms lassen sich Maßnahmen zur Gestaltung und Anreicherung des Ortsbildes realisieren.

Um das Interesse und Verständnis durch die im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen zu wecken und zu fördern, ist die Durchführung einer entsprechenden

Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Sowohl die Ortsräte als auch die Bevölkerung sind so in die Umsetzung dieser Maßnahmen mit einzubeziehen. Eine Öffentlichkeitsarbeit läßt sich u.a. in Form von leicht verständlichen Broschüren und Merkblättern, in denen Einzelthemen des Landschaftsplanes aufgegriffen und erläutert werden, durchführen. Außerdem bieten sich Ausstellungen (z.B. im Rathaus), Führungen und Diavorträge als Elemente dieser Öffentlichkeitsarbeit an.

7 Landschaftsplanerische Einschätzung zum Golfplatz Einbeck bei Immensen

7.1 Kurzbeschreibung der betroffenen Flächen

Die für den Golfplatz Einbeck gewählte Fläche liegt nördlich des Ortsteiles Immensen und wird im Osten von der L 572 begrenzt. Nach Westen reicht sie bis auf ca. 500 m an die Ortslage Odagsen und im Nordwesten an die K 503 südlich von Reinserturm. Das Gebiet liegt in der landschaftsökologischen Einheit der Lößgebiete in Senken auf Unterhängen des Berglandes und wird im Osten von der Leineniederung und im Norden von der Ilmeniederung eingefasst. Das Gebiet ist fast vollständig in Ackernutzung. Aus ökologischer Sicht ist es als beeinträchtigtes, an naturnaher Substanz stark verarmtes Gebiet einzustufen.

Boden

Der gesamte Bereich wird durch eine mehr oder weniger mächtige Lößdecke bestimmt, aus der sich fruchtbare Schwarzerden, Pseudogley-Schwarzerden und Parabraunerden entwickelt haben. Das betroffene Gebiet ist lediglich an seiner nördlichen Grenze als Fläche mit großem landwirtschaftlichen Ertragspotential eingestuft. Nutzungsempfindliche Böden treten jedoch nicht auf.

Wasser

Innerhalb des Gebietes liegen keine Oberflächengewässer. Das Gebiet entwässert zum einen nach Osten direkt zur Leine und nach Westen und Norden zur Rebbe, die über die Ilme ihr Wasser ebenfalls der Leine zuführt. Das Gebiet weist eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von 100 bis 200 mm/Jahr auf. Wasserschutzgebiete und sonstige wasserrechtliche Festsetzungen bestehen für den Bereich nicht.

Luft / Klima

Aufgrund der topographischen Verhältnisse kommt nur für den südwestlichen Bereich eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet mit Ausgleichsfunktion für Immensen in Frage. Der restliche Teil der Fläche besitzt eine zu geringe Höhendifferenzierung, um klimatische Ausgleichsfunktionen zu übernehmen. Kaltluftleitbahnen liegen nur in den angrenzenden Talräumen von Rebbe und Leine. Flächen mit Frischluftproduktion oder Filterfunktion sind im Gebiet nicht vorhanden.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Untersuchungsgebiet wird fast ausschließlich von Ackerflächen und Grünlandansaat eingenommen. Lediglich unbefestigte Wege und ihre Randstrukturen stellen etwas artenreichere Lebensräume dar. Auch als Vernetzungsraum kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung zu.

Landschaftsbild / Erholung

Aufgrund der homogenen Ackernutzung mit nur wenigen gliedernden Elementen verfügt das Gebiet als ausgeräumte Agrarlandschaft über keinen besonderen Wert für landschaftsbezogene Erholung. Die kleine Kuppe mit den Steilhängen nach Süden und Osten besitzt aufgrund ihrer Einsehbarkeit eine über die Umgebung hinausgehende Bedeutung. Nur die randlich angrenzenden Bereiche des Weges zwischen Odagsen und Immensen, des Regenrückhaltebeckens und der Rebbe sowie die Niederung im Übergang von Ilme und Leine verfügen über etwas höhere Bedeutung für das Landschaftsbild durch ihre zum Teil vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente. Die betroffene Fläche ist weder Erholungs- noch Fremdenverkehrsgebiet.

7.2 Aussagen der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Fläche

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim (1996) weist das Gebiet als „Vorsorgegebiet“ für die Landwirtschaft aus.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim (1988) wird der östliche Rand des Planungsgebietes noch zum „Gebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft der Leineaue“ gezählt. Auf der Fläche selbst wird die Pflanzung von gliedernden und belebenden Elementen wie z. B. Feldgehölzen, Hecken und Bäumen empfohlen.

Der Landschaftsplan der Stadt Einbeck (1996) sieht für die betroffene Fläche die Pflanzung von wegebegleitenden Gehölzstrukturen und die allgemeine Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen vor.

7.3 Voraussichtliche Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter

Bei einer Anlage eines Golfplatzes ergeben sich Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Gestaltung und Bewirtschaftung des Geländes. Dabei sind baubedingte und anlagebedingte Effekte sowie nutzungsbedingte und pflegebedingte Effekte zu unterscheiden. Die baubedingten Effekte werden voraussichtlich nicht zu Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder in das Landschaftsbild führen. Trotzdem unterliegen die nicht erheblichen Beeinträchtigungen dem Minimierungsgebot des Naturschutzgesetzes.

Die Errichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Flächen (Zufahrt und Parkplatz) sowie Geländemodellierungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Sie sind daher auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren bzw. durch Ausnutzung des vorhandenen Geländes weitestgehend zu vermeiden. Im Bereich der Spielbahnen ist mit wesentlich geringeren Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Einsaat neuer Grasmischungen auf Acker ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Die Bepflanzungs- und Extensivierungsmaßnahmen im Randbereich des Platzes und in den Flächen zwischen den Bahnen führen dagegen voraussichtlich zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung durch eine zu kleinteilige Gestaltung und Bepflanzung ist durch eine weitgehende Gruppierung der Spielbahnen und eine Entwicklung größerer Flächen für Gehölzpflanzungen etc. minimierbar.

Im einzelnen ergeben sich folgende Eingriffe:

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

Schutzgut Boden

- starker Eingriff im Bereich von Gebäuden, Zufahrt und Parkplatz
- mäßig bis starker Eingriff durch Veränderung der Bodengestalt und Düngung/Pestizideinsatz im Bereich der Abschlüge, Greens und Bunker
- geringer Eingriff durch Veränderung der Bodengestalt und Düngung/Pestizideinsatz im Bereich der Spielbahnen
- ohne Eingriff im Bereich der Roughs, hier Aufwertung

Schutzgut Wasser

- starker Eingriff im Bereich von versiegelten Flächen
- mäßiger Eingriff durch Düngung und Pestizideinsatz im Bereich der Abschläge, Greens und Bunker
- geringer Eingriff durch Düngung und Pestizideinsatz im Bereich Spielbahnen
- ohne Eingriff im Bereich der Roughs, hier Aufwertung

Schutzgut Klima

- mäßiger Eingriff im Bereich von Gebäuden, Zufahrt und Parkplatz
- ohne Eingriff im Rest der Fläche, hier Aufwertung

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- geringer Eingriff auf der Gesamtfläche und Umgebung durch Beunruhigung der Tierwelt bei Spielbetrieb und durch Verkehr / Aufwertung im Bereich der Gehölzpflanzungen und Hardroughs

Landschaftsbild (Schutzgut Landschaftsbild)

- mäßiger Eingriff durch Gebäude, Zufahrt und Parkplatz
- geringer Eingriff auf Teilen der Gesamtfläche durch kleinteilige Gestaltung und Bepflanzung / Aufwertung durch landschaftsgerechte Gestaltung möglich

Den beschriebenen Eingriffen ist eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche gegenüberzustellen. Die nicht für die Spielbahnen benötigten Bereiche (Roughs) können ebenfalls dem Ausgleich dienen.

Die durch den Bau des Golfplatzes und seine Nutzung entstehenden Eingriffe lassen sich voraussichtlich vollständig innerhalb der geplanten Fläche kompensieren.

7.4 Hinweise für die Umsetzung

Durch eine relativ kleinteilige Gestaltung und den Wechsel von intensiver gepflegten Bereichen und extensiven Randzonen besteht die Gefahr, daß der Golfplatz trotz seiner im Grunde genommen positiven Wirkung für das Landschaftsbild einen Fremdkörper darstellen kann. Diesem möglichen Konflikt kann dadurch begegnet werden, daß die Grenzen des Golfplatzes durch Bepflanzung so wenig wie möglich betont werden. Vom Golfplatz in die Umgebung sollen wegebegleitende Strukturen entwickelt werden, die den Golfplatz zum Bestandteil der umgebenden Landschaft werden lassen. Durch eine stärkere Gruppierung der Spielbahnen können zusammenhängende Roughbereiche geschaffen werden, so daß kleine Feldgehölze, Streuobstwiesen und Staudenfluren die Fläche gliedern helfen und gleichzeitig eine weit höhere Ausgleichsfunktion übernehmen als die bisherigen bandartigen Strukturen.

Gebäude und Parkplätze sollten nicht in die steileren Hangbereiche gelegt werden. Sollte die Plateaulage gewählt werden, so ist auf eine ausreichende Eingrünung durch Großbäume zu achten. Die Zufahrten sind so kurz wie möglich zu halten. Alle Gehölzpflanzungen sind auf Arten der potentiellen natürlichen Vegetation sowie regionaltypische Obstbaumsorten zu begrenzen. Ortstypische Zierbäume wie Roßkastanie und Rotdorn sowie dorftypische Ziersträucher sind auf das engere Umfeld der Gebäude zu beschränken.

7.5 Resümee

Der Planung eines Golfplatzes am bezeichneten Standort steht aus Sicht der Landschaftsplanung kein Hindernis entgegen. Jedoch sind bei Festlegung der Lage von Gebäuden, Parkplätzen sowie der Zufahrten und der Einbindung der Anlage in die Umgebung folgende Grundsätze zu beachten:

- keine Betonung der Grenzen durch die Bepflanzung
- Entwicklung von wegebegleitenden Strukturen außerhalb des Golfplatzes zur Einbindung
- stärkere Gruppierung der Spielbahnen um zusammenhängendere Zwischenflächen zu erhalten
- keine Plazierung von Gebäuden und Parkplätzen in den steileren Hangbereichen
- ausreichende Eingrünung von Gebäude und Parkplatz besonders durch Großbäume
- Anbindung so kurz wie möglich
- Gehölzpflanzungen nur mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und regionaltypische Obstbaumsorten
- Beschränkung von Zierbäumen (z. B. Roßkastanie und Rotdorn) sowie dorftypische Ziersträucher auf das engere Umfeld von Gebäuden

Im Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck ist bisher eine größere Fläche als Grünfläche „Golfplatz“ dargestellt. Sie geht im Westen und Norden über das überplante Gebiet hinaus. Jedoch reicht der Platz im Süden bis an die Straße Odagsen-Immensen und umfaßt somit Flächen, die im F-Plan nicht dargestellt sind.

Quellenverzeichnis

- ADAM ET AL. (1986):** Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag der MURL des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986** (BGBl. I S. 2253).
- BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (1996):** Bestandsanalyse Altendorfer Berg. Verf.: Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin. Adelebsen.
- BIRKIGT-QUENTIN (1993):** Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan Einbeck. Verf.: Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin. Adelebsen.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG** in der Fassung vom 12. März (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (1979):** Geologische Übersichtskarte 1:200.000, Blatt CC 4718 Kassel.
- DRACHENFELS, O. v. (1992):** Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a NNatG geschützten Biotope. In: Nds. Landesamt für Ökologie - Naturschutz. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.
- GEISLER, E. (1987):** Zur Planung des Lagerstättenabbaus aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Dissertation am Fachbereich Landespflege der Universität Hannover. Hannover.
- GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND** (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - WoBauLG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- HEMPEL, L. (1963):** Bodenerosion in Nordwestdeutschland; Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.); Forschungen zur deutschen Landeskunde; Band 144.
- HÖVERMANN, J. (1963):** Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 99 Göttingen. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands. Herausgegeben vom Institut für Landeskunde der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung. Selbstverlag Bad Godesberg.
- HOFRICHTER, E. (1976):** Erläuterungen zu Blatt Nr. 4424 Lauenberg. Geologische Karte von Niedersachsen 1:25.000.
- JORDAN, H. (1986):** Erläuterungen zu Blatt Nr. 4225 Northeim - West. Geologische Karte von Niedersachsen 1:25.000.
- KATASTERAMT NORTHEIM (1991):** Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flächen der tatsächlichen Nutzung im Landkreis Northeim. Northeim.
- KATASTERAMT NORTHEIM (1992):** Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flächen der tatsächlichen Nutzung der Stadt Einbeck. Northeim.
- LANDKREIS NORTHEIM (o.J.):** Rad- und Wanderkarte Landkreis Northeim 1:75.000.

LANDKREIS NORTHEIM (1986): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim.

LANDKREIS NORTHEIM (1988): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim.
Verf.: Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen.

LANDKREIS NORTHEIM (1990): Verordnung zum Schutz von Bäumen und Kleingewässern im Landkreis Northeim vom 29.06.1990. In: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1990, S. 167f.

LANDKREIS NORTHEIM (1993a): Unterlagen über ausgewiesene bzw. geplante Naturschutz-Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler.

LANDKREIS NORTHEIM (1993b): Unterlagen über Wasserschutzgebiete in Einbeck.

LANDKREIS NORTHEIM (1993c): Kartierung Geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG lt. VO Landkreis Northeim (1990) und Besonders geschützter Biotope gemäß § 28a NNatG (Stand: Oktober 1993). Northeim.

LANDKREIS NORTHEIM (1993d): Unterlagen über das Programm zur Renaturierung ausgeräumter Landschaftsteile.

LANDKREIS NORTHEIM (1994): Unterlagen über die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Besonders geschützten Biotope, Geschützten Landschaftsbestandteile und die Flächen des Berglandwiesenprogrammes. Northeim.

MEIER, H. (1987): Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Beih. Schriftenr. Natursch. Landschaftspfl. Niedersachs. Heft 16: 1 - 60. Hannover.

MITSCANG, S. (1993): Die Belange von Natur und Landschaft in der kommunalen Bauleitplanung. Berlin.

ML (1988): Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen. RdErl. d. ML v. 15.08.1988 - 404 F 64030 / 1 - 1 -

MEIER, H. (1987): Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Beih. Schriftenr. Natursch. Landschaftspfl. Niedersachs. Heft 16: 1 - 60. Hannover.

Nds. DENKMALSCHUTZGESETZ vom 30.05.1978 (Nds.GVBl., S. 517); zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22.3.1990 (Nds. GVBl. S. 101).

Nds. FORSTPLANUNGSAMT (1989): Waldfunktionskarte Niedersachsen, Blatt L 4124 Einbeck, Blatt L 4324 Moringen.

Nds. LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1982a): Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000. Oberflächennahe Rohstoffe - Rohstoffsicherungsgebiete.

Nds. LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1982b): Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000. Bodenkundliche Standortkarte - Landwirtschaftliches Ertragspotential.

Nds. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (1993): Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Vorentwurf. Bearbeiter: Wilhelm Breuer. Hannover.

- Nds. LANDESVERWALTUNGSAMT (1984, 1985, 1986)** - Fachbehörde für Naturschutz: Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen; Karten, Erfassungsblätter und Kurzerläuterungen; aktualisierte Fortschreibung nach 1984, Blatt L 4124 Einbeck, Blatt L 4324 Moringen. Hannover.
- Nds. LANDESVERWALTUNGSAMT (1989)** - Fachbehörde für Naturschutz: Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zum Landschaftsplan.
- Nds. LANDESVERWALTUNGSAMT (1989)** - Fachbehörde für Naturschutz: Beiträge zum Fließgewässerschutz in Niedersachsen; Studie über die Möglichkeiten zur Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems in Niedersachsen (Fließgewässerschutzsystem Niedersachsen).
- Nds. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG (1960)**: Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts, Blatt 139 Einbeck und Blatt 142 Northeim.
- Nds. MIN. F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN (1989)**: Niedersächsisches Landschaftsprogramm; vom 18.04.1989 - Hannover.
- Nds. MIN. F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN (1992)**: Ackerrandstreifen-Programm.
- Nds. MIN. F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN (1993)**: Dorferneuerung in Niedersachsen; Programm 93 (Stand 01.01.1993).
- Nds. MIN. F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN (1993)**: Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (Runderlaß des ML vom 15.08.1988, zuletzt geändert durch Runderlaß vom 06.04.1993).
- Nds. NATURSCHUTZGESETZ (NNATG)** in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNGEN DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 PLANV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58.)
- PLÜMER, E. (1971)**: Der Landkreis Einbeck - Geschichte und Gegenwart. Einbeck.
- RASPER ET AL. (1991)**: Das niedersächsische Fließgewässerschutzsystem. Einzugsgebiete von Oker, Aller und Leine. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 25/2. Hannover.
- RICCABONA (1991)**: Die Praxis der Landschaftsbildbewertung bei komplexen, flächenhaften Eingriffen im Bergland. BFANL Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich. Bonn-Bad Godesberg.
- STAWA-STAATLICHES AMT FÜR WASSER UND ABFALL GÖTTINGEN (1993a)**: Gewässergüterbericht 1992. Göttingen.
- STAWA-STAATLICHES AMT FÜR WASSER UND ABFALL GÖTTINGEN (1993b)**: Unterlagen über die Überschwemmungsgebiete und das Hochwasserrückhaltebecken im Plangebiet der Stadt Einbeck. Göttingen.
- STADT EINBECK (O.J.)**: Radwanderwegeplan der Stadt Einbeck 1:25.000
- STADT EINBECK (1975)**: Flächennutzungsplan Stadt Einbeck. Einbeck.

STADT EINBECK (1981): „Erholungspark Einbecker See“. Verf.: Freie Planungsgruppe Berlin GmbH. Berlin.

STADT EINBECK (1986): Mehr Mut zu Grün am Bau (Informationsbroschüre zur Fassadenbegrünung).

STADT EINBECK (1993a): Flächennutzungsplan der Stadt Einbeck, 6. Änderung, genehmigte Fassung. Einbeck.

STADT EINBECK (1993b): Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde.

STADT EINBECK (1993c): Unterlagen über den Anschluß der Ortsteile an die zentrale Kläranlage der Kernstadt Einbeck. Einbeck.

STADT EINBECK (1993d): Übersichtskarten der Wasserschutzgebiete. Einbeck.

TRIOPS (1991) - Bürogemeinschaft für ökologische Studien: Geländeklimatisches Gutachten Einbeck - SW, Göttingen.

UNIVERSITÄT HANNOVER (1988a): Die Praxis der Eingriffsregelung - eine Bilanz -. Herausgegeben vom Institut für Landschaftspflege und Naturschutz. Hannover.

UNIVERSITÄT HANNOVER (1988b): Methoden zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - ökologische Bilanzierung -. Herausgegeben vom Institut für Landschaftspflege und Naturschutz. Hannover.

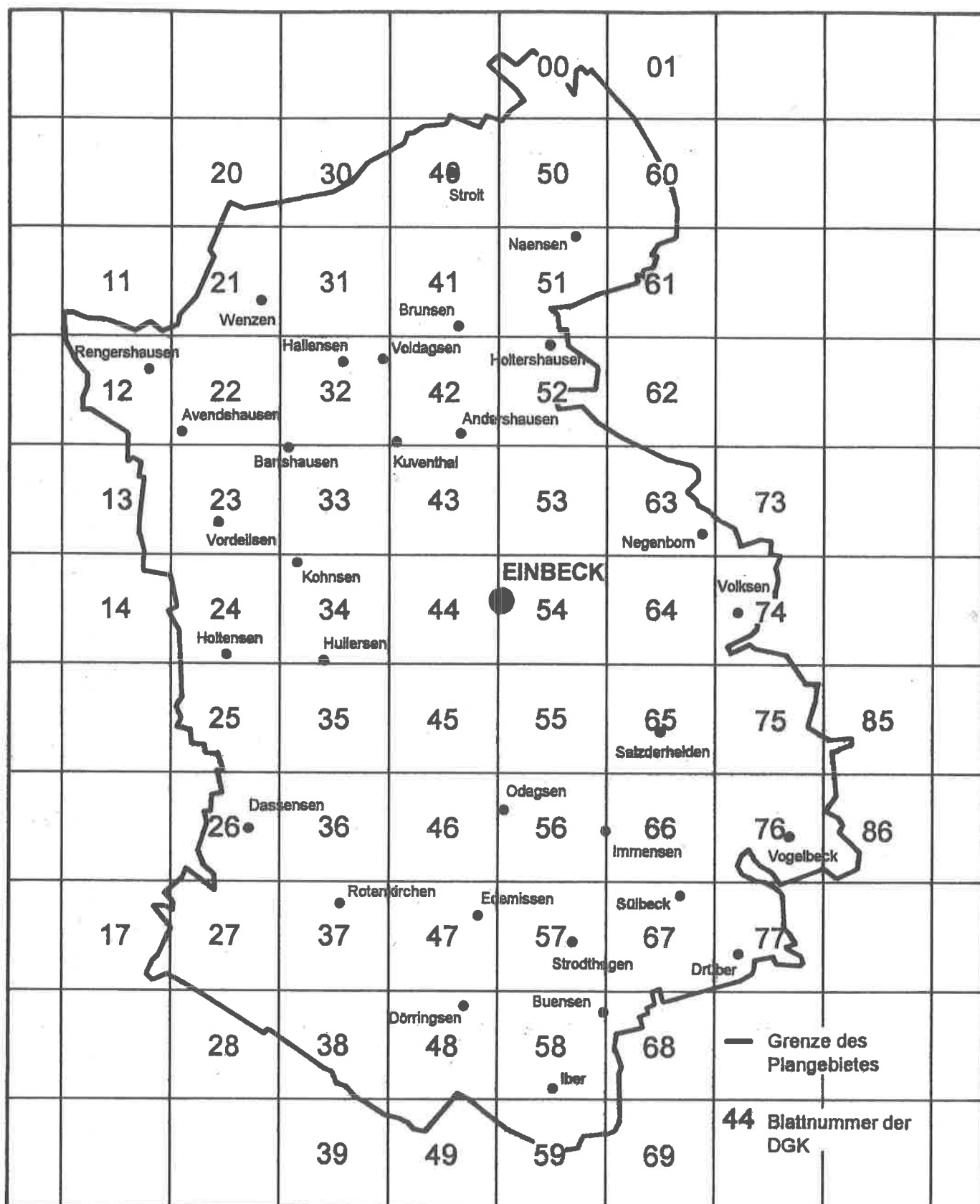
UNIVERSITÄT HANNOVER (1992): Die Eingriffsregelung - ein ambitioniertes Instrument wird zum Alltagsgeschäft. Herausgegeben vom Institut für Landschaftspflege und Naturschutz. Hannover.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) vom 6. Februar 1990 (BGBL I, S. 205).

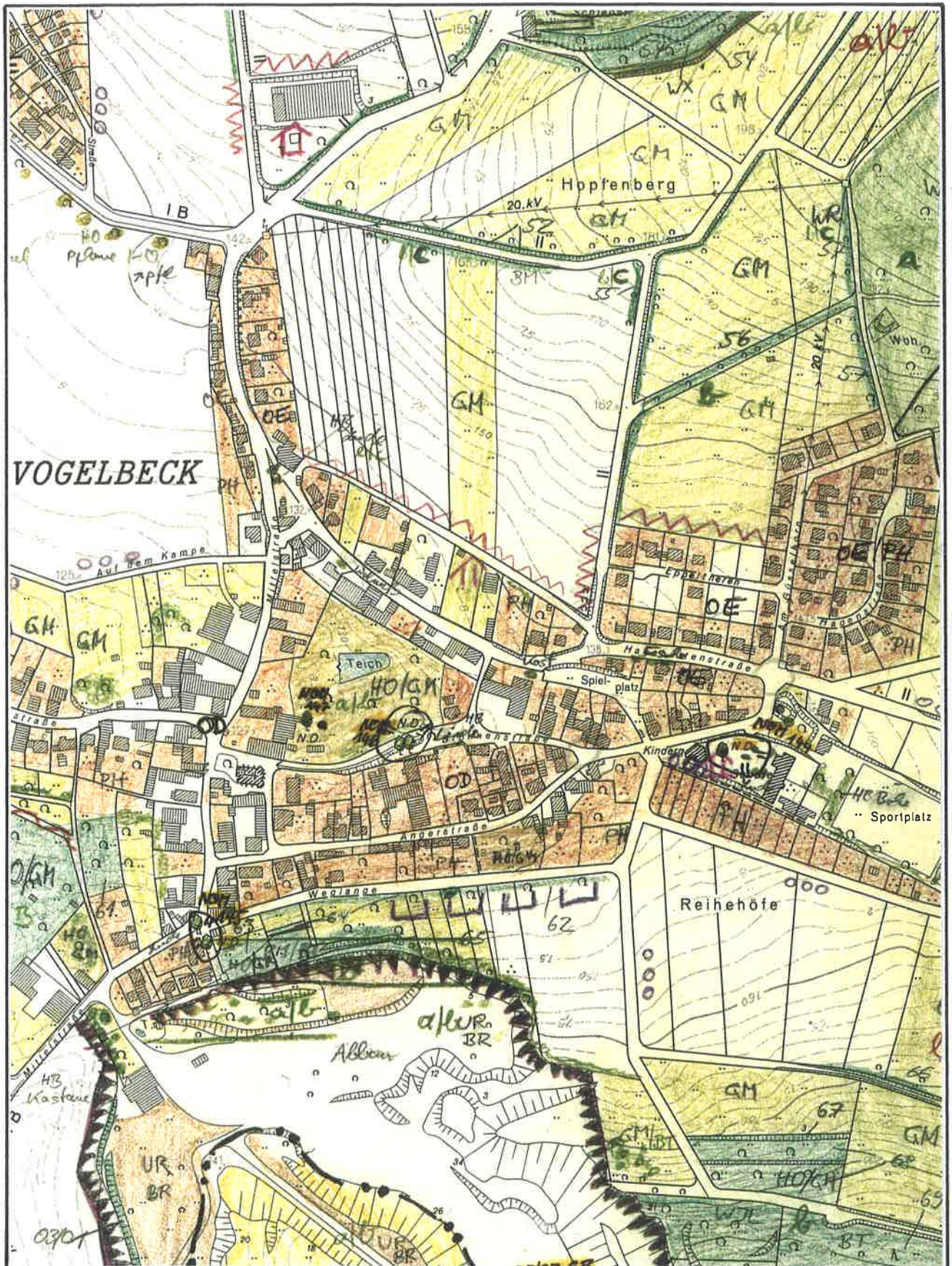
ZIMMERMANN, R. (1988): Zur Ermittlung und Bewertung des Klimas im Rahmen der Landschafts(rahmen)planung. Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 14. Karlsruhe.

ZWECKVERBAND NATURPARK SOLLING - VOGLER (1990): Geologische Wanderkarte Mittleres Weserbergland mit Naturpark Solling - Vogler 1:100.000.

ANHANG



Blattübersicht der Deutschen Grundkarte (DGK) zur Bestandsaufnahme
Landschaftsplan Einbeck



Bestandsaufnahme und Bewertung - Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte
(hier: Blatt 76 - Vogelbeck)

ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN - WICHTIGE BEREICHE



Extensiv genutzte Obstwiese (Sülbecker Berg)



Sand- /Silikat - Zwergstrauchheide (Sülberg)



Magerrasen mit Trockengebüschen (Avendshausen)



Naturnahe Hecke (Weddehagen)

ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN - WICHTIGE BEREICHE



Naturnahes Stillgewässer (Drüber)



Naßwiese (Wenzen)



Naturnaher Bachabschnitt (Voldagsen)



Hochwasserrückhaltebecken (Salzderhelden)

VIelfalt, Eigenart und Schönheit - Wichtige Bereiche



Reich strukturierte Kulturlandschaft (Kuventhal)



Harmonischer Ortsrand (Avendshausen)



Harmonischer Ortsrand (Strodthagen)



Dörfliche Nutzgärten und Obstwiese (Vogelbeck)

NUTZUNGS- UND ZIELKONFLIKTE



Naturferner Bachabschnitt (Rotenkirchen)



Bodenerosion (Wenzen)



Fehlender Gehölzschutz (Volksen)



Störendes Bauwerk (Dörrigsen)

GRÜNVERBINDUNG UND BIOTOPVERBUND



Naturnaher Bachabschnitt (Voldagsen)



Naturnaher Graben und Feldrain (Einbeck)



Obstbaumreihe (Strodthagen)



Lindenallee (Einbeck)

MASSNAHMEN UND ENTWICKLUNG



Ortsrandgestaltung (Hullersen)



Anreicherung der Landschaftsstruktur



Zu entwickelnde Grünverbindungen (Einbeck)



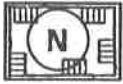
Neu-/Nachpflanzungen von Bäumen (Einbeck)

SCHUTZGEBIETE / -OBJEKTE

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand

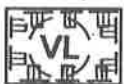
Planung/
Entwicklung



Naturschutzgebiet
gemäß § 24 NNatG (1)



Landschaftsschutzgebiet
gemäß § 26 NNatG (1)



Landschaftsschutzgebiet
Vorschlag Landschaftsplan (6)



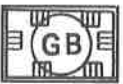
Naturdenkmal
gemäß § 2, NNatG (1)



Naturdenkmal
Vorschlag Landschaftsplan (6)



Geschützter Landschaftsbestandteil
gemäß § 28 NNatG, Vorschlag Landschaftsplan (6)



Besonders geschützter Biotop
gemäß § 28a NNatG (4)

Die Schutzgebiete / -objekte sind z.T. mit Codierungen
versehen und im Anhang des Textteils beschrieben

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)



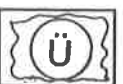
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Wasserschutzgebiet gemäß § 48 NWG (2)

GW I - Schutzzone I
GW II - Schutzzone II
GW III - Schutzzone III

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasser- abflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)



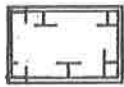
Hochwasserrückhaltebecken
Stauanlage gemäß § 78 NWG (5)



Überschwemmungsgebiet
gemäß § 92 NWG (5)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bestand Planung/
Entwicklung



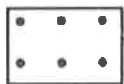
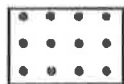
Fläche zum Schutz ,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Maßnahmen zum Bodenschutz



Renaturierung von Fließgewässern



Fläche für Wald
(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Gestaltung des Waldrandes



Anreicherung der Landschaftsstruktur mit gliedernden und belebenden Elementen



Neu- / Nachpflanzung von Bäumen im Straßen- und Wegebereich



Be- / Eingrünung störender Bauwerke



Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen



Anreicherung des Ortsbildes durch Einzelbaumpflanzungen



Grenze sensibler Bereich zur Siedlung / Ausschluß von Siedlungsentwicklung und baulichen Anlagen

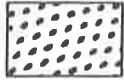
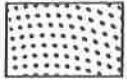


Zu entwickelnde Grünverbindungen
(im Siedlungsbereich)

ERHALT UND ENTWICKLUNG VON NUTZUNGEN

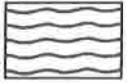
Bestand

Planung/
Entwicklung



Grünfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Wasserfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



**Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung
von Bodenschätzen**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

**Folgenutzungen auf Flächen für Abgrabungen
oder Gewinnung von Bodenschätzen**



Naturschutz



Abfallwirtschaft (Bodenverfüllung)

SONSTIGE DARSTELLUNG



Grenze des Plangebiets

Planung /Vorschlag nach:

- 1) LANDKREIS NORTHEIM (1988, 1993a)
- 2) STADT EINBECK (1993d)
- 3) LANDKREIS NORTHEIM (1988)
- 4) LANDKREIS NORTHEIM (1994)
- 5) STADT EINBECK (1975); STAWA (1993b)
- 6) Stadt Einbeck, Landschaftsplan (1995)

Tab. 7: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 1992, verändert)

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit*
WT Wald trockenwarmer Kalkstandorte	Laubwälder (inkl. eibenreicher Bestände) auf trockenen, flachgründigen, vorwiegend süd- bis westexponierten Hängen, Kämmen und Kuppen (auf Kalk, Dolomit oder Gips)	sehr selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	nicht möglich	●
WM Mesophiler Buchenwald	Buchenwälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehm- und Lößstandorten, mittel- bis tiefgründigen Kalkverwitterungsböden und auf basenreichen Silikatgestein; Dominanz der Rotbuche, Krautschicht vorwiegend aus mesophilen Arten	selten bis verbreitet	kaum bis nicht möglich	●
WL Bodensaurer Buchenwald	Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen Sand-, Lehm- und Gersteinböden; Dominanz der Rotbuche; artenarme, oft nur spärlich ausgeprägte Krautschicht mit überwiegend Säurezeigern	häufig bis verbreitet	kaum bis nicht möglich	●
WQ Bodensaurer Eichen- Mischwald	von Stiel- oder Trauben-Eiche dominierte Wälder auf basenarmen Böden; in der Krautschicht überwiegend Säurezeiger, natürlicherweise auf sehr feuchten bzw. nährstoffarmen, trockenen Standorten; nutzungsbedingt auch auf frischen bzw. etwas nährstoffreichen Böden	selten; in trockener Ausprägung § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum bis nicht möglich	●
WC Mesophiler Eichen- Mischwald	Eichenwälder auf mäßig bis gut basenversorgtem, mäßig trockenen bis feuchten Standorten außerhalb der Flußauen; natürlicherweise auf stark von Grund- oder Stauwasser beeinflussten Böden, anthropogen auf Standorten des mesophilen Buchenwaldes; Krautschicht überwiegend aus mesophilen Arten	häufig bis selten; in trockener Ausprägung § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum bis nicht möglich	●
WG Mischwald ohne besondere Baumdominanz	im Bestand gemischte Waldbestände oder kleinflächig wechselnde Bestände mit ca. 30 bis 70 % Laub- bzw. Nadelholzanteil	verbreitet bis häufig	bedingt bis gut möglich, abhängig vom Alter der Bestände	◐

* Wertigkeit

● = sehr hoch
◐ = hoch
○ = vorhanden

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit*
WW Weiden-Auwald (Weich- holzaue)	Baumweiden-Wälder bzw. -Säume an Flüssen und an Stillgewässern der Flußauen, auch in fragmentarischen Ausprägung als schmaler Saum an Bachläufen; in der Regel häufig überflutet	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	●
WE Erlen- und Eschenwald der Auen und Quell- bereiche	von Erlen und/oder Eschen beherrschte Wälder in Bachauen, Quellgebie- ten und anmoorigen Randbereichen der Flußauen und teilentwässerten Niedermoorgebieten; zeitweise überflutet oder zeitweise sehr hoher Grundwasserstand; überwiegend feuchte bzw. Nässezeiger, daneben vielfach Arten mesophiler Laubwälder	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	●
WP Sonstiger Pionierwald	durch Gehölzanflug entstandene Baumbestände auf zuvor waldfreien Standorten oder auf zuvor bewaldeten Kahlflecken	selten bis häufig	gut bis bedingt möglich, abhängig vom Alter der Bestände	◐
WX Sonstiger Laubforst	gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftung bedingte, meist struk- turarme Laubholzbestände (> 50 %), die deutlich von der jeweiligen potentiellen-natürlichen Vegetation abweichen	selten bis häufig	gut bis bedingt möglich, abhängig vom Alter der Bestände	○
WZ Sonstiger Nadelforst	gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftung bedingte, meist struk- turarme Nadelholzbestände (> 50 %), die deutlich von der jeweiligen potentiell-natürlichen Vegetation abweichen	häufig	gut bis bedingt möglich, abhängig vom Alter der Bestände	○
WJL Laubwald-Jungbestand	sehr junge Laubbaumbestände (> 50 %), meist ohne typische Waldkraut- schicht	häufig	gut möglich	◐
WJN Nadelwald-Jungbestand	sehr junge Nadelbaumbestände (> 50 %), meist ohne typische Wald- krautschicht	häufig	gut möglich	○
WRT Waldrand trocken- warmer Standorte	mit Arten trockenwarmer Wälder und Gebüsche, teilweise mit wärme- liebender Saumvegetation und Magerrasenfragmente	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	bedingt bis nicht möglich, je nach Alter der Bestände	●

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit*
WRM Waldrand mittlerer Standorte	mit Arten mesophiler oder bodensaurer Wälder und Gebüsche, teilweise mit Saumvegetation mittlerer bis nährstoffreicher Standorte	selten bis häufig	bedingt bis nicht möglich, je nach Alter der Bestände	
UW Waldlichtungsflur	Stauden-, Gras-, Himbeer- und Brombeer-Pionierfluren als erste Sukzessionsstufe zur natürlichen Wiederbewaldung nach Kahlschlag oder natürlichen Zusammenbruch eines Waldbestandes	verbreitet	kaum möglich	
BT Gebüsch trockenwarmer Standorte	Strauchbestände aus mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten; meist von Schlehe, Rotem Hartriegel, Rosen und Weißdorn dominiert; Vorkommen in Vergesellschaftung mit wärmeliebenden Staudensaum und Magerrasen	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	bedingt bis kaum möglich	
BM Mesophiles Gebüsch	Strauchbestände auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, basenreichen Sandstandorten, meist mit Dominanz von Schlehe, Hasel, Holunder, Weißdorn oder Hunds-Rose	häufig	bedingt möglich	
BA Weidengebüsch der Auen und Ufer	Gebüsche aus schmalblättrigen Weiden in Bach- und Flußauen, meist nur wenig über den mittleren Wasserstand und regelmäßig überflutet; außerhalb dem Weidengebüsche auf feuchteren Standorten außerhalb von Auen	selten; bei naturnaher Ausprägung § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	bedingt bis nicht möglich	
BR Ruderalgebüsch/ Sonstiges Gebüsch	Sukzessionsgebüsche auf gestörten Standorten wie z.B. Steinbrüchen, Bodenabbaustellen und Dammschüttungen	häufig bis selten	gut bis bedingt möglich	
HS Hecke	Gehölzreihen aus Bäumen oder Sträuchern ohne Wälle, die z.B. Acker- und Grünlandgebiete gliedern; traditionell meist regelmäßig auf den Stock gesetzt oder zurückgeschnitten	häufig bis selten	bedingt bis kaum möglich, abhängig vom Alter der Bestände	
HN Naturnahes Feldgehölz	waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe, die nicht einem Waldtyp zugeordnet sind; weitgehend aus standortheimischen Baumarten	verbreitet bis selten	kaum bis nicht möglich	

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit*
HB Einzelbaum/Baum- bestand	einzelne Bäume sowie Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und locker auf größerer Fläche verteilte Baumbestände; in der Regel mit Bezeichnungen der Baumgattung bzw. -art	häufig bis selten	gut bis nicht möglich, abhängig vom Alter des Baumes bzw. der Bestände	 
HO Obstbäume/-bestände	einzelne Obstbäume, Obstbaumgruppen sowie Obstbaumreihen und -alleen, in der Regel mit Bezeichnung der Obstbaumart; bei Obstbaumbeständen auf größeren Flächen zusätzlich Differenzierung des Unterwuchses	selten bei guter Ausprägung, sonst verbreitet	gut bis nicht möglich, abhängig vom Alter des Baumes bzw. der Bestände	 
FQ Naturnaher Quellbereich	natürliche, dauerhafte oder periodische Grundwasseraustritte an der Erdoberfläche mit naturnaher Struktur, teilweise mit typischer Quellvegetation	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	nicht möglich	
FB Bach	Fließgewässer (auch zeitweise trockenfallende) bis ca. 5 m breite (bei mittlerem Wasserstand), mehr oder weniger gut ausgeprägte Vegetation im Uferbereich; einbezogen sind auch vor langer Zeit begradigte Bäche mit naturnaher Ufervegetation	häufig bis verbreitet, bei naturnaher Ausprägung § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	
FX Ausgebauter Bach	Fließgewässer bis ca. 5 m Breite (bei mittlerem Wasserstand) mit mehr oder weniger begradigtem Lauf, meist Trapez-, Kasten- oder anderem Regelfprofil; in der Regel ohne Gehölzsaum	häufig bis verbreitet	gut möglich	
FF Fluß	Fließgewässer über ca. 5 m Breite (bei mittlerem Wasserstand), mehr oder weniger gut ausgeprägte Vegetation im Uferbereich; einbezogen sind auch vor langer Zeit begradigte Flüsse	verbreitet	bedingt bis nicht möglich	
FG Graben	künstlich angelegte Gewässer mit linienhaftem Verlauf, temporär oder permanent wasserführend	häufig	gut möglich	

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit *
SE Naturnahes nährstoff- reiches Stillgewässer	nährstoffreiche Stillgewässer bis 1 ha Größe mit naturnaher Struktur und mehr oder weniger charakteristisch ausgeprägter Vegetation	verbreitet	bedingt bis kaum möglich	
SR Offene Wasserfläche größerer naturnaher nährstoffarmer Still- gewässer	natürlich entstandenes oder anthropogenes Gewässer über 1 ha Größe mit naturnaher Struktur und mehr oder weniger charakteristisch ausgepräg- ter Vegetation	selten	bedingt bis kaum möglich	
SX Naturfernes Stillge- wässer	stark durch menschliche Nutzung geprägte Stillgewässer ohne oder mit nur wenigen naturnahen Strukturen	häufig	gut bis bedingt möglich	
NS Seggen-, Binsen- und Hochstaudensumpf	naasse Standorte mit Klein- und Großseggenrieden, Binsen und/oder Hoch- staudenfluren außerhalb von Gewässern	selten; § 20 c BNatSchG	bedingt bis nicht möglich, abhängig von Größe und Ausprägung der Bestände	
NR Röhricht	hier: linienhafte Röhrichte an und in Gräben	selten	bedingt bis kaum möglich, abhängig von Größe und Ausprägung der Bestände	
NU Uferstaudenflur	Hochstaudenfluren an Ufern von Fließ- und Stillgewässern	verbreitet bis selten; als Bestandteil naturnaher ausge- prägter Bereiche geschützt § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	bedingt bis nicht möglich	
RGK Anthropogene Kalk- gesteinflur	Steinbrüche und sonstige anthropogene Anschnitte	selten	gut bis kaum möglich	
DO Sonstiger Offenboden- bereich	größere vegetationslose oder -arme Flächen (z.B. bei Bodenabbau)	selten	gut möglich	

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit *
HC Sand-/Silikat-Zwerg- strauchheide	meist von Besenheide, teilweise auch von anderen Zwergsträuchern geprägte, gehölzfreie oder von lockeren Strauch- oder Baumbestand durchsetzte Heiden auf trockenen bis mäßig -feuchten, sandigen Böden; einschließlich lückiger Initial- und grasreicher Degenerationsstadien	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum wiederherstellbar	●
RS Sandmagerrasen	niedrig wüchsige, oft lückige Gras- und Krautfluren auf basenarmen bis -reichen Sand- und Kiesböden	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	●
RH Kalkmagerrasen	Gras- und Staudenfluren auf mehr oder weniger flachgründigen, trocken- warmen Kalk-, Dolomit-, Mergel- und Gipsböden (Halbtrockenrasen); teil- weise verbucht und extensiv genutzt (meist beweidet)	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	●
RZ Sonstiger Magerrasen	mehr oder weniger artenreiche, oft heterogene Magerrasen, die nicht unter RS oder RH einzuordnen sind	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	kaum möglich	●
GM Mesophiles Grünland	artenreiches Mäh- oder Weidegrünland mittlerer Standorte	in guter Ausprägung selten, sonst häufig	gut bis bedingt möglich	◐
GN Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Naß- wiese	Grünland auf nassen bis wechsellässigen Standorten, die durch hochan- stehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, z.T. auch durch zeitweilige Verflutung geprägt sind; hoher Anteil von Seggen, Binsen und/oder Hoch- staudenfluren feuchter bis nasser Standorte, daneben meist weitere Naß- wiesenarten	selten; § 20 c BNatSchG, § 28 a NNatG	bedingt bis kaum möglich	●
GF Sonstiges artenreiches Feucht- oder Naßgrün- land	Grünland auf feuchten bis nassen, in der Regel nährstoffreichen Stand- orten, die durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, z.T. auch durch zeitweilige Überflutung geprägt sind; keine oder nur sehr we- nige Seggen, Binsen und Hochstauden; relativ artenreich	selten	bedingt bis kaum möglich	●
GI Artenarmes Intensiv- grünland	mehr oder weniger artenarmes, meist von Süßgräsern dominiertes Grün- land unterschiedlicher Standorte; intensiv genutzt	selten bis häufig	gut bis bedingt möglich	○

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertig- keit*
GB Grünlandbrache	sehr extensiv oder nicht mehr genutztes Grünland	selten	bedingt möglich	●
AB Ackerbrache	extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, in der Regel mit Vorkommen gefährdeter Arten	in guter Ausprägung selten, sonst häufig	gut möglich	○ ●
UR Ruderalflur	ungenutzte Sukzessionsflächen mit ein- oder mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen auf anthropogenen oder anthropogen stark veränderten Standorten	verbreitet bis häufig	gut möglich	○ ●
PH Hausgärten	Wohngebäuden zugeordnete, meist kleinere privat genutzte Zier- und Nutzgärten	häufig	gut bis kaum möglich, abhängig vom Alter und Ausprägung der Bestände	○ ●
PK Kleingartenanlage	kleinteilige Gartenbereiche abseits von Wohngebäuden; privat genutzte Zier- und Nutzgärten	verbreitet bis häufig	gut bis kaum möglich, abhängig vom Alter und Ausprägung der Bestände	○ ●
PA Parkanlage	größere, öffentlich zugängliche oder privat genutzte Grünanlagen mit Rasenflächen, Gehölzbeständen, Wegen, z.T. Beeten, Gewässern und kleineren Gebäuden	selten bis verbreitet	bedingt bis nicht möglich, abhängig vom Alter und Ausprägung der Bestände	●
PF Friedhof	Gräberfelder mit mehr oder weniger großen Anteilen von Vegetationsflächen wie Beeten, Gehölzbeständen und Rasen	selten bis verbreitet	gut bis kaum möglich, abhängig vom Alter und Ausprägung der Bestände	○ ●
PS Sport-/Spiel-/Erholungs- anlage	Anlagen mit hohem Anteil unversiegelter Flächen (insbesondere Rasen) und mehr oder weniger großem Anteil von Gehölzbeständen	verbreitet	in der Regel gut möglich	○
PZ Sonstige Grünanlage	Grünflächen im Bereich mehrgeschossiger Wohngebäude, an öffentlichen Gebäuden, an Verkehrsflächen usw.	häufig	in der Regel gut möglich	○

Haupteinheit Untereinheit	Beschreibung	Repräsentanz, Schutz	Wiederherstellbarkeit	Wertigkeit *
OI Innenstadtbereich	dicht bebaute Stadtkerne und Stadtteilzentren, in der Regel geringer Vegetationsanteil	verbreitet	gut bis bedingt möglich	
OB Block- und Blockrandbebauung	mehrgeschossige, meist vorwiegend dem Wohnen dienende Häuser, die entweder ganze Baublöcke einnehmen oder die bauartig den Rand des Baublocks umgeben; häufig alte Stadtteile mit Bebauung aus der Gründerzeit und Zwischenkriegszeit	verbreitet	gut bis bedingt möglich	
OZ Zeilenbebauung	mehrgeschossige, vorwiegend dem Wohnen dienende, in Reihen angeordnete Gebäude; meist von allgemein genutzten (Abstands-)Grünflächen umgeben; überwiegend neue Wohngebiete	verbreitet	gut bis bedingt möglich	
OE Einzel- und Reihenhausbauung	Wohn- und Ferienbaugebiete aus vorwiegend ein- bis dreigeschossiger Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern; auch entsprechende Einzelhäuser außerhalb von Ortschaften	verbreitet	gut bis bedingt möglich	 
OD Dorfgebiet/landwirtschaftliche Gebäude	dörfliche Siedlungsbereiche mit hohem Anteil von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; Höfe noch zum großen Teil genutzt; in Teilen noch traditionelle Bauerngärten und dörfliche Ruderalvegetation erhalten; z.T. wertvolle Gehölzbestände vorhanden	verbreitet	bedingt bis kaum möglich	 
OG Industrie- und Gewerbefläche	industriell und gewerblich genutzte Bauflächen mit Fabriken, Lagerhallen, Lagerplätzen usw.	verbreitet	gut möglich	
OS Ver- und Entsorgungsanlage	vorwiegend gering versiegelte Anlagen (z.B. Kläranlagen, Umspannwerke)	selten	gut möglich	

Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988, 1993a u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha/ ökol. Landschaftseinheit	Schutzgründe/ Schutzzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. auf Grundlage eines Pflegeplanes
	Zuordnung nach Gemeinden und Ortsteilen mit Codierung gemäß Ortsteilkartei C des LRP Northheim. *** = bereits ausgewiesenes NSG gemäß Verzeichnis der Bezirksregierung Braunschweig "(NWR ...)" = eingerichtete Naturschutzgebiete gem. Rd.Erl.d.ML v. 24.04.1972	Weitere Angaben sind in der Ortsteilkartei C und in den Kap. 3.1 und 4.2.4 des LRP Northheim enthalten. Bei Teilflächen von größeren Naturschutzgebieten ist die Bezeichnung hervorzuheben. Ausführlichere Einzelbeschreibungen für ausgewählte Naturschutzgebiete enthält die Tab. 22 a des LRP Northheim.	Schätzwerte für Kernflächen. Gesamtflächen incl. Pufferzone in (). Index bei zusammengeordneten NSG verweist auf Darstellung i.d. Tab. 22 a des LRP Northheim I - V = Zuordnung zu ökol. Landschaftseinheiten gemäß Kap. 3.1 des LRP Northheim Die Zahl in der 2. Zeile ist die Erfassungsnummer d. NLVA - Fachbehörde für Naturschutz - für die wertvollen Bereiche mit landesweiter Bedeutung.	1 - Unterschutzstellung dringend erforderlich (E) 2 - Unterschutzstellung erforderlich (E oder V) 3 - Unterschutzstellung anzustreben (Voraussetzung erfüllt für die Ausweisung als Naturschutzgebiet) (V) o - fachliche Vorgaben der FFN nachrichtlich übernommen NSG-NOM ..-Nr. im Verzeichnis der bereits verordneten Naturschutzgebiete (A)	Benennung vordringlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Vermehrung der wertbestimmenden Merkmale, zur Abwehr von Beeinträchtigungen und zum Biotopverbund (vgl. auch Ortsteilkartei C, Kap. 4.2.4 und Tab. 22 a des LRP Northheim).

Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988, 1993a u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha/ ökol. Landschaftseinheit	Schutzgründe/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. auf Grundlage eines Pflegeplanes
42	Andershausen 04.01.01	durchwachsender Eichen-Hainbuchen-Niederwald WC, WM	20 V 78	Eigenart, Standort gefährdeter Pflanzenarten V 2°	Biotopstabilisierung
12, 22	Avendshausen 04.02.02	"Dickenberg und Döhrenberg" Mähwiesen, Trockengebüsche, Halbtrockenrasen BT, RH	12 (72,5) ²⁵ s. Nr. 59 V 74 75 76	Seltenheit, besondere Ausprägung E 1°	Entkusselung, Pufferzone, Mahd, Biotopstabilisierung
69	Avendshausen 04.02.05	Südhang mit Halbtrockenrasen RH, BT	0,25 V 95	Besondere Ausprägung E/P 1	Entkusselung, Mahd, Biotopstabilisierung
	Dassensen 04.06.01	Ziegenberg, Wald und Gebüsch trockenwarmer Standorte WC, WT, BT	7 V 13	Besondere Ausprägung V 2°	Biotopstabilisierung
48	Dörriksen 04.07.01	Buchentrockenhangwald WT, WM	4,5	Besondere Ausprägung V 2°	Biotopstabilisierung
48	Dörriksen 04.07.02	naturnaher Bach, Eichen-Hainbuchenwald WC, FB	4 V 99	Besondere Ausprägung, Schönheit, Naturnähe V 2°	
24, 34, 35, 44, 45, 54, 55	Einbeck 04.10.01	"Ilme" naturnaher Bach FB, WW, WE	9 (650) ¹ s. Nr. 16, 18, 24, 32, 160, 161, 177 68	Besondere Ausprägung, Naturnähe E 2°	Gewässersanierung, Pufferzone, Neuanpflanzung, Biotopstabilisierung, Biotopvernetzung

Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988, 1993a u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha/ ökol. Landschaftseinheit	Schutzgründe/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. auf Grundlage eines Pflegeplanes
52	Einbeck 04.10.04	Eichenmischwald WC	27 V 103	hervorragende Ausprägung E 1	Biotopstabilisierung
44	Einbeck 04.10.09	"Kuventhaler Berg" verbuchter Halbtrockenrasen BT, TH	2 (9) V 104	Standort gefährdeter Pflanzenarten E 1°	Entkesselung, Pufferzone, Beweidung, Biotopstabilisierung, Biotopvernetzung
33, 43	Einbeck 04.10.11	wertvolle Teilfläche des Stadtforstes WM	4 V	Standort gefährdeter Pflanzenarten E 1°	naturnahe Bewirtschaftung
24, 25	Holtensen 04.12.01	"Diesse" naturnaher Bachlauf mit lockerem Ufer- gehölzsaum FB, WW	15 (62,5) ¹⁰ s. Nr. 26 II 70	Besondere Ausprägung; Naturnähe E 1°	Gewässersanierung, Pufferzone, Neupflanzung, Biotopstabilisie- rung, Biotopvernetzung
42	Kuventhal 04.18.01	mesophiler Mischwald WC, WM	20 V 78	Vielfalt, Standort gefähr- deter Pflanzenarten V 2°	Biotopstabilisierung
	Naensen 04.19.05	"Selter" Perlgras-Buchenwald, mesophiler Laub- mischwald WM, WS, XG, ZG, BT, GM, HS, HN, HB, HO, WZ, UR, RH	350 (117,5) ²² s.Nr. 49, 92 V 32	Besondere Vielfalt, Ausprägung, Größe des Gebietes, Standort gefährdeter Pflanzenarten E 1° E 2°	Biotopstabilisierung, Biotopvernetzung
50, 37	Rotenkirchen 04.23.01	artenreicher Eichenhainbuchenwald WM	10 V 11	Vielfalt, besondere Ausprägung V 2°	Biotopstabilisierung
27, 28	Rotenkirchen 04.23.03	Hainsimsen-Buchenwald und Quellen des Hanebaches WL, FQ	28 (57,5) s. auch Nr. 20 IV 35	Besondere Ausprägung; Naturnähe E 2	Biotopstabilisierung

Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988, 1993a u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha/ ökol. Landschaftseinheit	Schutzgründe/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. auf Grundlage eines Pflegeplanes
37	Rotenkirchen 04.23.06	farnreicher Heinsimsen-Buchenwald in naturnahem Tal mit zwei mäandrierenden Bächen WL, WM, FB	27 V 101	Besondere Ausprägung, Schönheit V 2°	
65, 75	Salzderhelden 04.24.01	"Hungerberg" Obstbaumwiesen, aufgelassene Kalksteinbrüche und Halbtrockenrasen RH, BT	8 (22) V 90	Standort gefährdeter Pflanzenarten E 1°	Entkusselung, Mahd, Biotopstabilisierung
64, 65, 73, 74	Salzderhelden 04.24.02	Leineue mit ruderal bewachsenen Uferböschungen FF	12 (55) I 89	Besondere Ausprägung E 2°	Gewässersanierung, Pufferzone, Biotopstabilisierung, Biotopvernetzung
	Salzderhelden 04.24.03	Hochwasserrückhaltebecken (Polder I) GM, GF, WW, BA, FF, FG, SR, UR	390 I	Standort gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (Landkreis Northeim)
40	Stroit 04.26.01	Feldgehölze, Wiesen und Weiden, einige muldenartige Erdfälle XS, ZG, BT, XB	5 V 50	Standort gefährdeter Pflanzenarten, geow. Bedeutung V 2°	Nährstoffentzug, Entkusselung, Biotopstabilisierung
86	Stroit 04.26.02	Erdfall mit kleinem Teich MS, XS	0,4 II 116	Schönheit, Seltenheit V 1°	Biotopstabilisierung

Tab. 8: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTTHEIM 1988, 1993a u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha/ ökol. Landschaftseinheit	Schutzgründe/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. auf Grundlage eines Pflegeplanes
56	Vogelbeck 04.29.03 und Hohnstedt 11.08.01 (vgl. ND-Liste) 11.08.02 (vgl. ND-Liste)	"Wurfchaukel und Hohnstedter Berg" Kalksteinbrüche, verbuschte Halbtrockenrasen und Waldrand RH, XA	6,5 (67,5) ²⁶ V 17	Seltenheit, geow. Bedeutung E 1°	Entkusselung, Folgenutzung Naturschutz, Biotopstabilisierung
57	Volksen 04.31.01* BR 78 bereits ausge- wiesen	"Altkendorfer Berg" verbuschte Kalkschutthänge, Halbtrocken- rasenreste BT, RH, XA	12 (52,5) ²⁸ s. Nr. 58 V 87	Standort gefährdeter Pflanzenarten NSG NOM 6 A °	Schafbeweidung, Entkusselung, Biotopstabilisierung
58	Volksen 04.31.02	"Altkendorfer Berg", (Ostteil) einzigartig ausgedehnter Halbtrockenrasen RH, BT	15 (52,5) ²⁸ s. Nr. 57 V 88	Fundort gefährdeter Pflanzen- und Tierarten NSG NOM 6 A °	Entkusselung, Schafbeweidung, Biotop- stabilisierung
11, 21, 12, 22	Wenzen 04.32.03	"Dickenberg und Döhrenberg" Eichen-Hainbuchen-Niederwälder WC, WM	30 (72,5) ²⁵ s. Nr. 39 V 75	Standort gefährdeter Pflanzenarten E 2°	Biotopstabilisierung

Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 NNatG erfüllen (LANDKRES NORTHEIM 1988 u. 1993a, verändert)

lfd. Nr.	Gemeinde(n)	Code	Kurzbeschreibung und Schutzzweck	Fläche in ha	ökol. Länd- schafts- einheit (en)	Schutz- verord- nung/ Schutz- priorität	Pflege- und Entwick- lungsmaßnahmen
	Zuordnung der LSG-Fläche zu Gemeinden. Es sind die Gemeinden/Städte genannt, auf deren Gebiet sich das Landschaftsschutzgebiet bzw. Teile davon er- strecken.	alpha- numme- rische Kenn- zeich- nung gemäß Ortsteil- kartei C des LRP des LRP Northeim	Charakterisierung des Gebietes und Hauptgründe für die Unterschutzstellung nach § 26 NNatG	Gesamt- fläche eines einheitli- chen bzw. aus mehr- eren Teilflä- chen zu- sammen- gesetzten bzw. erwei- terten Schutz- gebietes	Zuordnung zu ökologischen Landschafts- einheiten nach Kap. 3.1 des LRP Northeim I - Talniede- rungen II - Tongruben u. Bachniede- rungen III - Lößgebiete IV/V - Hügel und Berge aus Sandgestein/ Kalkgestein	Datum der letzten Schutzverordnung bei ausgewiesenen Gebieten (A) 1 - Unterschutz- stellung dringend erforderlich 2 - Unterschutz- stellung erforderlich 3 - Unterschutz- stellung anzustre- ben bei Neuvor- schlägen	Genannt sind vordringliche Maß- nahmen die dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck entsprechen

Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988 u. 1993^a, verändert)

lfd. Nr.	Gemeinde(n)	Code	Kurzbeschreibung und Schutzzweck	Fläche in ha/ökol. Landschaftseinheit(en)	Schutzverordnung/ Schutzzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
4	Einbeck	04	"Ehrenfriedhof Salzderhelden" Historisch und heimatkundlich bedeutsames Denkmal besonderer Schönheit und Eigenart	0,6 V	LSG NOM 4 VO v. 13.2.59 A 1	erhaltende Pflege des Baumbestandes und der Halbtrockenrasenreste (vgl. auch Kap. 6.6.6 u. 6.6.9 des LRP Northheim)
9	Einbeck Kreensen	04 08	"Greener Wald, Einbecker Stadforst u. Luhberge" Geschlossenes, durch den hohen Anteil an altersheterogenem und artenreichem Laubwald für den Naturschutz bedeutsames Waldgebiet mit wichtiger Funktion für die Erholung	145,2 + 890 IV, IV b, V	LSG NOM 10 VO v. 6.2.74 A 1	eine den ökolog. Erfordernissen angepasste Waldbewirtschaftung, Gestaltung von Waldrändern (vgl. Kap. 6.6.3 des LRP Northheim) Erweiterung des Gebietes nach Westen vorgesehen
15	Bodenfelde Dassel Einbeck Hardeggen Moringen Uslar	02 03 04 05 09 12	"Solling-Vorland u. Ahleburg" Dem Buntsandsteingewölbe des Solling vorgelagerte, geomorphologisch interessante, vielfältig genutzte Kulturlandschaft besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholung, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für Belange des Arten- und Biotopschutzes (vgl. Kap. 3.2 und Tab. 22 u. 22 a des LRP Northheim)	14.800 II, III, IV, V	1	Landschaftspflegeplan, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im engem Zusammenhang mit Gesamtentwicklungsplan für den NP Solling-Vogler (vgl. lfd.Nr. 10); vordringliche Maßnahmen u.a.: • Schutz empfindlicher Bereiche vor intensiver Erholungsnutzung (vgl. Kap. 3.2 u. Tab. 33 des LRP Northheim), • Begrenzung der Fischteichnutzung • Sanierung von Altlasten in ehemaligen Bodenabbaustellen • Erhalt, Pflege und Neuanlage von Feldhecken u. -gehözen • Schutz vor Zersiedlung der Landschaft, • Entfernen nicht standortgerechter Aufforstungen, Bodenschutzmaßnahmen in den Auen und an den erosionsgefährdeten Oberhängen

Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 NNatG erfüllen (LANDKREIS NORTHEIM 1988 u. 1993a, verändert)

Id. Nr.	Gemeinde(n)	Code	Kurzbeschreibung und Schutzzweck	Fläche in ha/ökol. Landschaftseinheit(en)	Schutzverordnung/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
17	Dassel Einbeck	03 04	"Elfee und Amtsberge" Überwiegend bewaldete Hügel und Berge aus Sand- und Kalkstein im nordwestlichen Kreisgebiet. Besondere Bedeutung für die Erholung aufgrund des abwechslungsreichen, insbesondere durch die geologischen Formationen vielfältige strukturierten Landschaftsbildes. Wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere den Wasserhaushalt. Vorkommen artenreicher, gut ausgeprägter Waldökosysteme, Trockenrasen, Erdfälle, Subrosionssenkungen, Bachauen und Feuchtwiesen mit z.T. bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten (vgl. auch Kap. 3.1 u. 5.1 sowie Tab. 22 u. 22 a des LRP Northheim).	4.100 II, III, IV, V	1	Landschaftspflegeplan u. enge Verknüpfung der Maßnahmen mit denjenigen für das Solling-Vorland (vgl. lfd. Nr. 15)
19	Einbeck	04	"Südlicher Hils" Ausläufer eines von Norden in das Kreisgebiet hineinragenden, geschlossenen Landschaftsraumes mit bewegtem Relief, großer standörtlicher Vielfalt und Naturnähe mit artenreicher Pflanzen- und Tierwelt. Hohe Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die örtliche und regionale Naherholung.	320 III	2	Erhalt der gegenwärtigen Landschaftsnutzung im Gebiet zwischen Wenzen und Stroitz; Schutz vor Bodenerosion an Oberhängen; ergänzende Bepflanzung; Waldrandgestaltung. Einbindung der Maßnahmen in einen Landschaftspflegeplan für das LSG Hils bei Abstimmung zwischen den betroffenen Landkreisen.
20	Einbeck Kreiensen	04 08	"Selter und Nollenberg" Kem- und Hangbereiche des von Norden in das Kreisgebiet hineinragenden Selterhöhenzuges mit ausgeprägter Klippenkante, hohem altersheterogenen Laubwaldanteil, gliedernden und belebenden Feldgehölzen, Hecken und Wegrainen sowie Feuchtbiotopen. Hohe Bedeutung für die örtliche und regionale Naherholung und als Lebensraum für eine besonders in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten artenreiche Flora und Fauna (vgl. Kap. 3.1, 3.2, u. Tab 22 u. 22 a des LRP Northheim)	650 III, V	2	Pflege und Ergänzung der gegenwärtigen Naturraumausstattung; Pflanzmaßnahmen an Feldwegen, Waldrandgestaltung; bessere Einbindung des oberen Staubeckens, Rückbau großer Asphaltflächen.

Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 NNatG erfüllen (LANDKRES NORTHEIM 1988 u. 1993a, verändert)

Id. Nr.	Gemeinde(n)	Code	Kurzbeschreibung und Schutzzweck	Fläche in ha/ ökol. Land- schafts- einheit(en)	Schutzverordnung/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
27	Einbeck Northeim	04 11	"Bunteandeteinberge von Salzerhelden und Kalkberge bei Vogelbeck und Hohnstedt" Vom Leinetal nach Osten aufragender, überwiegend bewaldeter Höhenzug, v.a. im Süden als Teil der Northeim-Kreienser Kalkberge mit ausgeprägten Magerrasen-Standorten, die durch die Größe der Landschaftsschutzgebietsausweisung nach außen abgepuffert werden sollen	1 280 III, IV, V	1	Landschaftspflegeplan in Verbindung mit Pflege- und Entwicklungsplänen für die im Gebiet vorkommenden, für den Naturschutz wertvollen, Bereiche
29	Einbeck	04	"Gutspark Rotenkirchen" Historische Gartenanlage des ehemaligen Schlosses mit sehr altem, artenreichem Baumbestand, Bachlauf und Stillgewässer (Teiche) mit wichtiger Funktion für das Orts- und Landschaftsbild und bedingt auch für den Artenschutz (Feuchtbiootope).	7 II, III	2	Erhaltende Pflege des Altbaumbestandes und der Teiche (vgl. auch Kap. 6.6.2 u. 6.6.6 des LRP Northeim).
30	Einbeck Kreiensen Nörten-Harden- berg Northeim	04 08 10 11	"Leinetal" Dem ökologischen Erfordernis und einer fachlichen Vorgabe der Bez.-Reg. Braunschweig folgend, wird für das Gesamtsystem Leineau im Kreisgebiet von Northeim unter dem Entwicklungsaspekt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Ziel ist einerseits die Leine einschl. ihrer Aue in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu sichern und andererseits durch gezielte Entwicklung wiederherzustellen.	3.400 I	1	Interdisziplinäre Erarbeitung eines auf dem Konzept für ein niederrheinisches Fließgewässer-Schutzsystem basierenden Entwicklungsplanes (vgl. FfN, 1986 u. Kap. 3.1, 4.2 des LRP Northeim). Dabei gilt es insbesondere auch die noch vorhandenen, für den Naturschutz besonders wertvollen Kernflächen durch Abpufferung negativer Randeinwirkungen in ihrem Bestand zu sichern und im Rahmen des Biotopverbundes zu entwickeln Vordringliche Maßnahmen: - Verbesserung der Gewässergüte durch Reduzierung schädlicher Einleitungen, - Rückbau von ausgebeuteten Teilstrecken (z.B. nördlich Kreiensen), - naturnaher Gewässer(-rand)gestaltung und naturnaher Gewässerunterhaltung (vgl. auch Kap. 4.4.2 u. 8.3 des LRP Northeim), - Ergänzung der Ufersäume, - Reaktivierung von Altarmen, - Rückumwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsbereich, - Rekultivierung/Renaturierung der großräumigen Kiesabbauflächen

Tab. 9: Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 NNatG erfüllen (LANDKRES NORTHEIM 1988 u. 1993a, verändert)

Id. Nr.	Gemeinde(n)	Code	Kurzbeschreibung und Schutzzweck	Fläche in ha/ ökol. Landschafts- einheit(en)	Schutzverordnung/ Schutzpriorität	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
32	Einbeck	04	"Tal des Krummen Wassers und Beekegrund" Zwischen Hallensen und westlichem Stadtrand von Einbeck noch weitgehend naturnaher Verlauf des Krummen Wassers mit angrenzender, meist als Grünland genutzter Aue, Bracheflächen u. z.T. gut erhaltenem Ufersaum. Seitental Beekegrund mit Grünlandnutzung, prägendem Baumbestand und Obstwiesen. Wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Übergangsbereich Einbeck-Markoldendorfer Becken und Hube. Darüber hinaus Pufferzone zu für den Naturschutz wertvollen Kernflächen	90 II	2	Aktivierung der Funktion des Fließgewässers im Biotopverbund Leine-Ilme durch geeignete Maßnahmen zur Biotopentwicklung und -vernetzung, insbesondere durch Gewässersanierung und -renaturierung (vgl. auch Kap. 4.2.4 u. 6.6.2 des LRP Northeim).
	Voldagsen	04	"Kalkmergelabbau"	2.5 V	2	Erhalt der Sukzessionsflächen, Offenhalten des Aufschlusses

Tab. 10: Verordnete Naturdenkmale § 27 NNatG (LANDKREIS NORTHEIM 1988 u. 1994, verändert)

Code	Kurzbeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
NOM 144	13 Linden am Festplatz	Vogelbeck	4	86/3
NOM 145	2 Linden	Vogelbeck	5	200/4
NOM 146	2 Linden	Vogelbeck	5	254/11
NOM 147	Esche	Vogelbeck	5	46/3
NOM 174	An den Teichen	Einbeck		
NOM 207	Linde	Einbeck	11	151/2
NOM 208	Krüppelbuche	Einbeck	6	54/25
NOM 209	Baumgruppe	Einbeck	18	48/6
NOM 210	Linde	Einbeck	1	290/196
NOM 211	2 Linden	Einbeck	12	7/1
NOM 212	Linde	Iber	1	125/1
NOM 213	Hube - Linde	Einbeck	6	28/1
NOM 215	Linde	Kuventhal	3	68/1
NOM 216	Eiche	Kohnsen	3	149/2
NOM 217	Tertiärblock	Avendshausen	1	212/7
NOM 229	Gingko	Einbeck	10	163/2
NOM 230	Eibe	Einbeck	5	5/10
NOM 232	Linde	Einbeck	2	261/2

Tab. 10: Verordnete Naturdenkmale § 27 NNatG (LANDKREIS NORTHEIM 1988 u. 1994, verändert)

Code	Kurzbeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
NOM 233	Kalktrockenrasen	Einbeck (unklare Abgrenzung am Kuventhaler Berg)	1	14/1, 13, 12
NOM 234	Salzrasen	Salzderhelden	3	353/52, 354/51
NOM 235	Eiche	Odagsen	3	68
NOM 255	Japanische Sichelanne	Rotenkirchen	3	4
NOM 256	Dorfeiche	Hullersen	2	224/14
NOM 257	Baumbestand Firma Lübben	Einbeck	4	210/1, 212/3
NOM 258	Pyramidenreihe	Sülbeck	3	112/1
NOM 280	Linde	Dorrigsen	1	271
NOM 289	Siegeiche	Brunsen	1	216/22
NOM 294	Linde	Drüber	5	5
NOM 295	Linde	Drüber	5	56
NOM 296	Linde	Drüber	5	72/55
NOM 297	Eiche	Rotenkirchen	3	19

Tab. 11: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gem. § 27 NNatG erfüllen (ohne die bereits verordneten Naturdenkmale)
(LANDKRES NORTHEIM 1988 u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortenname	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Länderschafteinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Teilflächenanderer Schuttkategorien (NSG) sind nicht nummeriert	Zuordnung nach Gemeinden und Ortsteilen	Codierung gemäß Ortsteilkartei C des LRP Northheim	Weitere Angaben sind in Kap. 3.1 und in der Ortsteilkartei C des LRP Northheim enthalten	Flächenangaben in ha sind Schätzwerte gemäß Geländekartierung zum LRP bzw. Vorgaben der FfN	Zuordnung zu ökol. Landschaftseinheiten gem. Kap. 3.1 des LRP Northheim I - Talniederungen II - Tongruben und Bachniederungen III - Lößgebiete IV/V - Hügel und Berge aus Sandgestein/Kalkgestein	1 - Unterschutzstellung dringender erforderlich 2 - Unterschutzstellung erforderlich 3 - Unterschutzstellung anzustreben o - fachliche Vorgabe der FfN übernommen (Gebiets-Nr.)	Schutzgründe, sowie die Benennung allgem. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Kap. 4.2.4, 6.6 und in der Ortsteilkartei C des LRP Northheim enthalten. Das vordringliche Erfordernis von Pflege- und/oder Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Naturdenkmale ist mit P bzw. E gekennzeichnet.

Tab. 11: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gem. § 27 NNatG erfüllen (ohne die bereits verordneten Naturdenkmale)
(LANDKRES NORTHEIM 1988 u. 1994, verändert)

lfd. Nr.	Ortename	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
68	Avendshausen	04.02.03	markante Linde ZG	0.00	LE III	2	6.6.6
76	Immensen	04.16.01	Dorflinde ZG	0.00	LE III	2	6.6.6
77	Naensen	04.19.01	alte Huteeichen ZG	0.00	LE III	1	6.6.6
80	Rengershausen	04.22.02	alte Linde ZG	0.00	LE III	2	6.6.6
81	Rotenkirchen	04.23.02	Fischteich mit umgebendem Laubholzbestand SY	0.25	LE II	1	6.6.2/6.6.6
89	Volksen	04.31.03	Trockenbiotop Lehmgrube RY, UR, BT	0.50	LE III	1	6.6.8
91	Wenzen	04.32.04	Aufschluß im Posidonienschiefer XA	0.01	LE III	3	6.6.10

Tab. 12: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Besonders geschützte Biotope gem. § 28 a NNatG erfüllen und bereits mitgeteilt sind
(LANDKREIS NORTHEIM 1994)

Ikd. Nr.	Ortsname Code	Kurzbeschreibung
3	Einbeck 4125/1	Naturnahes Kleingewässer und Weidensumpfwald im Bereich der ehemaligen Tongrube am westlichen Ortsrand
18	Vogelbeck 4225/1	Naturnahes Kleingewässer mit Sumpf- und Röhrichtzone (ehemalige Sandabbaustätte)
19, 20	Strodthagen 4525/2, 3	Zwergstrauchheide und Felsen
21	Sülbeck 4225/4	Zwergstrauchheide auf dem Sülbecksberg
22, 23	Hullersen 4124/1 4124/2	Naturnahes Kleingewässer und Sumpf in der ehemaligen Tonkuhle
131	Vogelbeck 4225/7	Zwei Röhrichtflächen südlich von Salzderhelden
140	Salzderhelden 4125/2	Magerrasen mit Gebüsch trockenwarmer Standorte am Hungerberg
141	Salzderhelden 4125/3	Magerrasen mit Gebüsch trockenwarmer Standorte nördlich des Kleinen Heldenberges
142	Salzderhelden 4125/4	Magerrasen mit Gebüsch trockenwarmer Standorte am Kleinen Heldenberg
144	Salzderhelden 4125/5	Magerrasen am Großen Heldenberg
204	Holtensen 4124/12	Naturnaher Flußabschnitt der Dieße nordöstlich von Holtensen
	Salzderhelden 4225/7	Brache südöstlich Salzderhelden

Tab. 13: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NNatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans)

Ifd. Nr.	Ortsteil	Kurzbeschreibung	Schutzgründe
VL 1	Einbeck	Naturgebiet Kirschenberg, Knickebrink (ca. 6,5 ha)	Wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Kernstadt Einbeck
VL 2	Einbeck	Weidenfeld, Giebelwand, Sechzehn Äcker (ca. 45 ha)	Wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Kernstadt Einbeck, Kaltluftentstehungsgebiet im Ausgleichsraum der Kernstadt Einbeck

Tab.14: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 27 NatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans)

Id. Nr.	Ortsteil	Kurzbeschreibung	Schutzgründe
VND 1	Einbeck	Einzelne Bäume der Lindenallee am Hubeweg (südlich Grillplatz)	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 2	Einbeck	Ahornreihe in der Eichendorffallee	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 3	Einbeck	Eiche in der Eichendorffallee	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 4	Einbeck	3 Linden nordwestlich Pinkler	Alter, Erscheinungsbild
VND 5	Einbeck	Ahorn- und Lindenwäldchen am Reinser Turm	Alter, ökologische Bedeutung
VND 6	Dessensen	Linde südlich des Ortsteils	Alter, Erscheinungsbild
VND 7	Dessensen	Eiche nordöstlich des Ortsteils	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 8	Immensen	Eiche im Ortsteil	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 9	Immensen	Esche im Ortsteil	Alter, Erscheinungsbild
VND 10	Rotenkirchen	Lindenreihe südlich des Ortsteils	Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 11	Rotenkirchen	Linde im ehemaligen Bad südlich des Ortsteils	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 12	Strodthagen	Kastanie im Ortsteil	Erscheinungsbild
VND 13	Strodthagen	Kastanie im Ortsteil	Erscheinungsbild

Tab. 14: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 27 NNatG erfüllen (Vorschlag des Landschaftsplans)

Id. Nr.	Ortsteil	Kurzbeschreibung	Schutzgründe
VND 14	Strodthagen	Esche im Ortsteil	Erscheinungsbild
VND 15	Dörrigsen	Linde im Ortsteil	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung
VND 16	Dörrigsen	Linde südlich des Ortsteils	Alter, Erscheinungsbild, ökologische Bedeutung

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans; VLB)

lfd. Nr.	Ortename	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Teilflächenanderer Schuttkategorien (NSG) sind nicht nummeriert	Zuordnung nach Gemeinden und Ortsteilen	Codierung gemäß Ortsteilkartei C des LRP Northheim	Weitere Angaben sind in Kap. 3.1 und in der Ortsteilkartei C des LRP Northheim enthalten	Flächenangaben in ha sind Schätzwerte gemäß Geländekar- tierung zum LRP bzw. Vorgaben der FfN	Zuordnung zu ökol. Landschaftseinheiten gem. Kap. 3.1 des LRP Northheim I - Talniederungen II - Tongruben und Bachniederungen III - Lößgebiete IV/V - Hügel und Berge aus Sandgestein/Kalkgestein	1 - Unterschutzstellung dringender erforderlich 2 - Unterschutzstellung erforderlich 3 - Unterschutzstellung anzustreben ° - fachliche Vorgabe der FfN übernommen (Gebiets-Nr.)	Schutzgründe, sowie die Benennung allgem. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Kap. 4.2.4, 6.6 und in der Ortsteilkartei C des LRP Northheim enthalten. Das vordringliche Erfordernis von Pflege- und/oder Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Naturdenkmale ist mit P bzw. E gekennzeichnet.

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans; VLB)

lfd. Nr.	Ortename	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
67	Andershausen	04.01.02	ehemalige Flachwäse Andershäuser Meer SY, WW	0.06	LE II	1° 80	P 6.6.1/6.6.2
	Avendhausen	04.02.01	Halbtrockenrasen am Döhrenberg RH, HC	1.00	LE V	1° 76	6.6.9
	Avendhausen	04.02.06	Halbtrockenrasenreste und Kalksteinbruch am Döhrenberg XA, (RY)	0.50	LE V	2°	6.6.9
	Avendhausen	04.02.07	Streuobstwiese HO/GM	0.6	LE V	1°	6.6.4
70	Bartshausen	04.03.01	Feldhecke und Ruderalstreifen ZG, UR	1.00	LE III	2	6.6.5
25	Brunsen	04.04.01	Steinbruch und Vogelschutzgehölz UR (NP)	2.50	LE V	1	P/E 6.6.5/6.6.8
71	Brunsen	04.04.03	aufgelassene Teiche SY, BF	1.0	LE II	1	6.6.2
72	Brunsen	04.04.04	Halbtrockenrasenreste am Lietberg RH, BT	0.25	LE V	1°	P 6.6.9
73	Dörrigsen	04.07.03	quellige Senke im Landmannsholz WE	0.25	LE V	1	6.6.1/6.6.2

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplane: VLB)

Id. Nr.	Ortsname	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
26	Drüber	04.08.01	Altarmreste der Leine SY, BF, WW, (NU)	2.00	LE I	1	6.6.1/6.6.2
27	Edemissen	04.09.01	Rebbeaue FB, WW, WE, (NU)	9.00	LE II	1	6.6.1/6.6.2
	Einbeck	04.10.02	Krummes Wasser (s. Tab. 23, lfd. Nr. 32) FB, WW	(3.00)	LE II	1	6.6.2
28	Einbeck	04.10.10	Bracheflächen und Hecken im Habichtstal BT, RY	2.00	LE III	2	6.6.5/6.6.8
29	Einbeck	04.10.14	Halbtrockenrasen RH	0.03	LE V	2	6.6.9
	Einbeck	04.10.15	Lindenreihe am Reinser Turmweg HB	0.2	LE III	2	6.6.5/6.6.6
	Einbeck	04.10.16	Ahorn- und Lindenwäldchen am Reinserturn ZY	0.3	LE III	2	6.6.5/6.6.6
75	Hallensen	04.11.01	prägendes Feldgehölz ZG	0.50	LE III	1	6.6.5/6.6.8
	Kuventhal	04.18.02	Krummes Wasser (s. Tab. 23, lfd. Nr. 32) (FB, NU, (WW), BF	(3.00)	LE II	1	6.6.7

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans; VLB)

Id. Nr.	Ortename	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
30	Kuventhal	04.18.05	Straßenseitensaum mit Wildblumen GY, BT	1.00	LE III	1	6.6.7
78	Naensen	04.19.02	Feldhecke entlang eines Trockentals und Quellmulde ZG, FQ	1.50	LE III	1	E 6.6.5
31	Naensen	04.19.04	Ruderalflächen der Kirche/Baumbestand am Friedhof UR	0.10	LE III	1	6.6.8
	Naensen	04.19.06	RH, BT	1.4	LE III	2	E 6.6.5
32	Negenborn	04.20.01	Halbtrockenrasenrest am Altendorfer Berg RH	2.00	LE V	1	6.6.9
33	Negenborn	04.20.02	Obstwiese RY, ZG	0.30	LE V	1	6.6.4
79	Negenborn	04.20.04 04.31.04	Quellmulde und Bachsaum FQ, FB, WW, BF, (GM)	2.50	LE II	2	6.6.1/6.6.2
34	Odagsen	04.21.01	Rebbeaue FB, WW, ZG, BF, (GY)	3.50	LE II	2	P 6.6.1/6.6.2
35	Rengershausen	04.22.01	Tümpel mit Flachwasserzone SY	0.50	LE II	1	6.6.2

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans; VLB)

Id. Nr.	Ortsname	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutz-priorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
	Rotenkirchen	04.23.04	Gutspark mit Stillgewässer und Altbaubestand SY	3.00	LE III	2	6.6.6/6.6.2
36	Rotenkirchen	04.23.05	Grabenlauf mit Staudensaum FB, NU, BF	1.50	LE II	1	6.6.1/6.6.2
84	Salzderhelden	04.24.06	gefährdete Pflanzenarten im Herrenholz WM	3.00	LE IV	2	6.6.6
85	Salzderhelden	04.24.07	Ruderalflora und Magerrasenreste UR, RH	2.00	LE III	2	6.6.8/6.6.9
87	Sülbeck	04.27.01	Heidereste auf dem "Sülbecker Berg" HC, RY, XA	3.50	LE IV	1° 15	P/E 6.6.5/6.6.9
88	Vardelisen	04.28.01	geol. Aufschluß und Trockenbiotop RY, RH, XA	0.80	LE V	1° 37	P/E 6.6.9
37	Vogelbeck	04.29.01	Altarmrest und Brachefläche SY, BF, UR, (NP)	2,7	LE I	2	P/E 6.6.1/6.6.2/6.6.8
38	Vogelbeck	04.29.02	Feldhecke ZG	1.00	LE IV	1	6.6.5
39	Vogelbeck	04.29.04	Feldgehölz und Brache ZG, UR	2.00	LE III	1	6.6.5/6.6.8
	Voldagsen	04.30.01	Krummes Wasser FB, WW, BF	(4.00)	LE II	2	6.6.2

Tab. 15: Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 28 NNatG erfüllen
(Vorschlag des Landschaftsplans; VLB)

lfd. Nr.	Ortenname	Code	Kurzbeschreibung Erfassungscodes	Fläche in ha	ökol. Landschaftseinheit	Schutzpriorität	Schutzgründe, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
90	Volksen	04.31.04/ 04.20.04	Quellrinnsal und Feuchtgebiet SY, FY	2.50	LE II	1	E 6.6.1/6.6.2
41	Wenzen	04.32.01	Altholzinsel ZG	0.30	LE III	2	6.6.5/6.6.6
42	Wenzen	04.32.02	Feldgehölz und Feuchtbiotop ZG, SY, NU	1.00	LE III	1	6.6.2/6.6.5

Tab.16: Anforderungen an die Bauleitplanung

Ortsteil	Konflikte zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Hinweise / Maßnahmen
Andershausen	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche am südlichen Ortsrand als Gemischte Baufläche • Aufgrund der exponierten Lage ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten	• Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen
Drüber	Darstellung einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (nordöstlicher Ortsrand) • Gefährdungen sind nicht auszuschließen	• Gutachten erstellen
Edemissen	Darstellung einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (nördlich des Ortsteils) • Gefährdungen sind nicht auszuschließen	• Gutachten erstellen
Einbeck (Kernstadt)	Darstellung überwiegend unbebauter Flächen - südlich An der Twetge/Hannoversche Straße - nördlich Kolberger Straße - östlich der B 3 sowie - westlich der Sportplätze (Königsberger Straße) und Kleingartenanlagen (Hullerser Landstraße/Königsberger Straße) als Gewerbliche Bauflächen und Industriegebiet • Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zu erwarten • Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch zusätzliche Immissionen (Südwest-Wind) sind zu erwarten Darstellung z.T. unbebauter Flächen - südlich Kohnser Weg und - nördlich An der Twetge als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen und Straße Kohnser Steinweg • Flächen stellen ein wichtiges Glied für die zu schaffenden Grünverbindungen der Kernstadt Einbeck dar • Verlust ortsbildprägender Grünstrukturen • Erhebliche Beeinträchtigungen der Kleingartenanlagen sind zu erwarten • Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zu erwarten	• Grünordnungsplan ausarbeiten • Nutzungseinschränkungen/Auflagen • Änderung des Flächennutzungsplans • Sicherung der Freiflächen östlich der Straße Kohnser Steinweg

Ortsteil	Konflikte zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Hinweise / Maßnahmen
	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche - südlich Königsberger Straße - nördlich Kolberger Straße - östlich der Kleingartenanlagen und westlich der Sportplätze (Königsberger Straße) als Gemischte Baufläche ● Fläche stellt ein wichtiges Glied für die zu schaffenden Grünverbindungen der Kernstadt Einbeck dar Darstellung einer bislang unbebauten Fläche - südwestlich der B 3 und westlich der K 510 als Fläche für Aufschüttungen ● Teile der Fläche sind nach § 28b NNatG (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) geschützt Darstellung einer z.T. unbebauten Fläche östlich Schlachthofstraße als Gemischte Baufläche ● Beeinträchtigung des Ortsbildes sind zu erwarten Darstellung einer derzeit z.T. unbebauten Fläche westlich Teichenweg (Gelände Firma Heidemann) als Gemischte Baufläche sowie Darstellung zweier Flächen nördlich/östlich Oststraße (Bahnhof Einbeck Mitte) als Gemischte Baufläche ● Flächen stellen wichtiges Glied für die zu schaffenden Grünverbindungen der Kernstadt Einbeck dar Darstellung einer bislang unbebauten Fläche westlich Otto-Hahn-Straße/ nördlich Gelände Firma Bosch als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen ● Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten	● Änderung des Flächennutzungsplans ● Sicherung der Freifläche ● Prüfung von Standortalternativen ● Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen ● Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung nach Osten ● Grünordnungsplan ausarbeiten ● Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen

Ortsteil	Konflikte zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Hinweise / Maßnahmen
	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche nördlich Eichendorfallée als Wohnbaufläche • Der nordöstlich der bestehenden Bebauung angrenzende Bereich erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen und dient der Erholung für die Bevölkerung Darstellung einer bislang unbebauten Fläche nordöstlich Carl-Orff-Straße als Wohnbaufläche • Der nordöstlich der bestehenden Bebauung angrenzende Bereich erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen und dient der Erholung für die Bevölkerung Darstellung z. T. unbebauter Flächen - nördlich und südlich Andershäuser Straße sowie - westlich Andershäuser Kirchweg • Wohnbaufläche • Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zu erwarten Darstellung bislang unbebauter Flächen im Bereich des Naturgebietes Kirschenberg / Knickebrink als Fläche für den Gemeinbedarf • Diese Flächen erfüllen wichtige bioklimatische Funktionen und dienen der Erholung für die Bevölkerung	• Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung im Nordosten des Ortsteils • Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung im Nordosten des Ortsteils • Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen • Begrenzung weiterer Siedlungsentwicklung nach Westen • Änderung des Flächennutzungsplans • Einschränkung weiterer Siedlungsentwicklung nach Norden
Kohnsen	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche südwestlich des Ortsteils als Fläche für Landeplatz: in Aussicht genommen • Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten	• Vorhaben unterliegt Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (3) Nr. 1 UVPG; Anlage zu § 3 UVPG, Nr. 13
Naensen	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche südlich des Bahndamms als Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen • Beeinträchtigung des Ortsbildes sind zu erwarten	• Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen • Sicherung der ortsbildprägenden Grünstrukturen
Odagsen	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche im Nordosten des Ortsteils als Dorfgebiet • Die Fläche liegt in der empfindlichen Rebberiederung	• Änderung des Flächennutzungsplans • Sicherung der Rebberiederung

Ortsteil	Konflikte zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Hinweise / Maßnahmen
Salzderhelden	a) westlich der Leineau Darstellung einer bislang unbebauten Fläche im Norden des Ortsteils als Wohnbaufläche • Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten Darstellung bislang unbebauter Flächen westlich des Ortsteils als Sondergebiet. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem „Erholungspark Einbecker See“ • Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten Darstellung einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (nördlich ND „Salzwiesen“) • Gefährdungen sind nicht auszuschließen	• Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen • Lärmschutzmaßnahmen • Vorhaben unterliegt Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (3) Nr. 3 UVPG; Anlage zu § 3 UVPG, Nr. 15 • Gutachten erstellen
Stroit	Darstellung bislang unbebauter Flächen mit Norden des Ortsteils als Sondergebiet (Ferienwohnungen) und Wohnbaufläche • Zersiedlung des Ortsteils in exponierter Lage • Erhebliche Beeinträchtigungen wertvoller Biotoptypen (Nollen) sind zu erwarten	• Änderung des Flächennutzungsplans • Begrenzung der Siedlungsentwicklung im Norden des Ortsteils
Sülbeck	Darstellung einer bislang unbebauten Fläche im Südwesten des Ortsteils als Wohnbaufläche • Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten	• Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen
Vogelbeck	Darstellung ehemaliger Gewerblicher Bauflächen und z.T. unbebauter Flächen im Nordwesten des Ortsteils als Gewerbliche Baufläche, Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen sowie Gemischte Baufläche • Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten Darstellung einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ehemaliges Zementwerk) • Gefährdungen nicht auszuschließen Darstellung einer bislang unbebauten Fläche im Nordosten des Ortsteils als Wohnbaufläche • Beeinträchtigung des Ortsbildes sind zu erwarten	• Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen • Gutachten erstellen • Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen

Ortsteil	Konflikte zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Hinweise / Maßnahmen
Voldagsen	Darstellung einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (westlicher Ortsrand) • Gefährdungen sind nicht auszuschließen Darstellung einer bislang unbebauten Fläche im Nordwesten des Ortsteils als Dorfgebiet • Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zu erwarten	• Gutachten erstellen • Ortsrandgestaltung mit gliedernden und belebenden Elementen

